



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL)**

Gültig ab 1. Juli 2021

**Stand: 1. Januar 2026**

318.106.16

12.25

## Vorwort

Die Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose führt die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung aus. Im Teil der Anmeldung, Berechnung sowie bei der Auszahlung und dem Verfahren lehnen sich diese stark an die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen an. Dennoch weichen die Überbrückungsleistungen (ÜL) verschiedentlich von den Ergänzungsleistungen (EL) ab, so dass es sich hierbei um eine eigenständige Wegleitung handelt. Da es sich beim Anspruchskreis um eine vergleichsweise geringe Anzahl Personen handelt, wurden insbesondere Sonderfälle nicht in diese Wegeleitung aufgenommen. Diese können dem BSV zur Einzelbeurteilung unterbreitet werden.

Der Aufbau der Weisung orientiert sich am Behandlungsverlauf eines ÜL-Antrages und soll einen möglichst einfachen und verständlichen Zugang bieten. Im Anhang finden sich Hilfestellungen für die Anwenderinnen und Anwender.

Vieles an den ÜL ist neu und wird in der Praxis erprobt werden müssen. Dies wird sich wiederum in einer Angleichung der Weisungen an die Erfahrung aus der Praxis niederschlagen. Zu guter Letzt sei daran erinnert, dass die Weisungen nicht jeden denkbaren Einzelfall abbilden können und wollen. Für die Durchführung sind daher nach wie vor Anwenderinnen und Anwender mit gesundem Menschenverstand gefragt, welche die offen gebliebenen Fragen im Sinn und Geist des Gesetzes entscheiden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anmeldung und Zuständigkeit der Durchführungsstellen.....</b>	<b>17</b>
1.1	Anmeldung.....	17
1.1.1	Geltendmachung des Anspruchs .....	17
1.1.2	Legitimation zur Anmeldung.....	18
1.2	Zuständigkeit.....	19
1.2.1	Grundsatz .....	19
1.2.2	Sonderfälle.....	20
1.3	Verfahren in strittigen Fällen .....	20
<b>2.</b>	<b>Anspruch auf jährliche ÜL .....</b>	<b>22</b>
2.1	Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen.....	22
2.2	Beginn und Ende des ÜL-Anspruchs .....	23
2.2.1	Grundsatz .....	23
2.2.2	Ende des ÜL-Anspruchs bei Anspruch auf EL auf den Zeitpunkt des Referenzalters hin .....	24
2.2.2.1	Grundsatz .....	24
2.2.2.2	Verfahren .....	25
2.2.2.3	Prüfung des Anspruches auf EL zur ordentlichen Altersrente .....	27
2.3	Wohnsitzverlegung .....	28
2.3.1	In einen andern Kanton.....	28
2.3.2	In einen EU- oder EFTA-Staat .....	28
2.4	Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen .....	29
2.4.1	Das Alter .....	29
2.4.2	Die Aussteuerung durch die Arbeitslosen- versicherung .....	29
2.4.3	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, oder in einem EU-, EFTA-Mitgliedstaat.....	30
2.4.3.1	Grundsatz .....	30
2.4.3.2	Definition des gewöhnlichen Aufenthalts .....	31
2.4.3.3	Einstellung der ÜL bei Drittstaataufenthalten ohne wichtigen Grund .....	31
2.4.3.4	Einstellung der ÜL bei Drittstaataufenthalten aus einem wichtigen Grund .....	32
2.4.4	Vermögensschwelle .....	33

2.4.5	Mindestversicherungsdauer .....	36
2.4.6	Mindesterwerbseinkommen .....	37
2.4.7	Integrationsbemühungen .....	39
2.4.8	Vorrang der EL gegenüber der ÜL .....	40
<b>3.</b>	<b>Höhe und Berechnung der jährlichen ÜL.....</b>	<b>41</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen .....	41
3.1.1	Grundprinzip der ÜL-Berechnung .....	41
3.1.2	Plafonierung.....	41
3.1.3	Rundung .....	42
3.1.4	Anpassung an die Kaufkraft bei Export der ÜL in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA.....	42
3.1.5	In die ÜL-Berechnung eingeschlossene Personen... Grundsatz .....	43
3.1.5.1	Grundsatz .....	43
3.1.5.2	Eingetragene Partnerschaft.....	44
3.1.5.3	Ehepartner/Ehepartnerinnen und Familien- mitglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland .....	45
3.1.5.4	Kinder, die für die Berechnung der ÜL nicht zu berücksichtigen sind.....	45
3.1.6	Grundsatz der gemeinsamen Berechnung .....	46
3.1.6.1	Allgemeine Bestimmungen .....	46
3.1.6.2	Ehepaare .....	46
3.1.6.3	Personen, die mit ihren Kindern zusammenleben ....	47
3.1.7	Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung.....	47
3.1.7.1	Getrennt lebende Ehepartner.....	47
3.1.7.2	Personen, die nicht mit ihren Kindern zusammen- leben .....	48
3.1.7.3	Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben .....	48
3.2	Ausgaben.....	49
3.2.1	Allgemeine Bestimmungen .....	49
3.2.1.1	Anerkannte Ausgaben.....	49
3.2.1.2	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	49
3.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf .....	49
3.2.2.1	Grundsatz .....	49
3.2.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen.....	50
3.2.2.3	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare .....	50

3.2.2.4	Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder .....	50
3.2.2.5	Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei Export der ÜL in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA.....	51
3.2.3	Mietkosten .....	51
3.2.3.1	Allgemeine Bestimmungen .....	51
3.2.3.2	Mietzinsmaximum .....	54
3.2.3.3	Rollstuhlgängige Wohnung .....	56
3.2.3.4	Mietnebenkosten.....	57
3.2.3.5	Anerkannte Ausgaben bei Wohneigentum, Nutniessung und Wohnrecht .....	57
3.2.4	Betrag für die Krankenpflegeversicherung .....	58
3.2.5	Gewinnungskosten .....	59
3.2.6	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen ....	60
3.2.7	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge .....	60
3.2.7.1	Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen .....	60
3.2.7.2	Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen .....	61
3.2.8	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes ..	62
3.3	Einnahmen.....	64
3.3.1	Allgemeine Bestimmungen .....	64
3.3.1.1	Anrechenbare Einnahmen .....	64
3.3.1.2	Nicht anrechenbare Einnahmen.....	64
3.3.1.3	Zeitlich massgebende Einnahmen und Vermögen ...	65
3.3.1.4	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	66
3.3.1.5	Naturaleinkommen .....	66
3.3.2	Erwerbseinkommen .....	67
3.3.2.1	Bestandteile des Erwerbseinkommens .....	67
3.3.2.2	Anrechnung des Erwerbseinkommens.....	68
3.3.2.3	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit .....	70
3.3.2.4	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ...	70
3.3.3	Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen .....	72
3.3.3.1	Grundsatz .....	72
3.3.3.2	Einkünfte aus beweglichem Vermögen .....	72
3.3.3.3	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen .....	72
3.3.4	Vermögensverzehr.....	74
3.3.4.1	Grundsatz .....	74

3.3.4.2	Freibeträge .....	75
3.3.4.3	Bestandteile des Vermögens .....	76
3.3.4.4	Schulden.....	77
3.3.4.5	Bewertung des Vermögens .....	79
3.3.5	Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen .....	80
3.3.5.1	Grundsatz bezüglich der Anrechnung von Renten und Pensionen .....	80
3.3.5.2	Anrechnung ausländischer Renten .....	81
3.3.5.3	Anrechnung von Leibrenten .....	82
3.3.5.4	Grundsatz bezüglich der Anrechnung sonstiger wiederkehrender Leistungen .....	83
3.3.5.5	Anrechnung von Taggeldern und EO-Entschädigungen .....	83
3.3.5.6	Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen.....	84
3.3.6	Familienzulagen.....	84
3.3.7	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge .....	84
3.3.7.1	Grundsatz .....	84
3.3.7.2	Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen .....	85
3.3.7.3	Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen .....	86
3.3.7.4	Unterhaltsleistungen für Kinder .....	87
3.3.7.5	Änderung der finanziellen Verhältnisse .....	87
3.4	Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist .....	88
3.4.1	Grundsatz .....	88
3.4.2	Verzicht auf Erwerbseinkommen.....	89
3.4.3	Verzicht auf Familienzulagen .....	93
3.4.4	Verzicht auf Unterhaltsbeiträge .....	94
3.4.5	Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen .....	94
3.4.6	Verzicht auf Vermögenswerte .....	97
3.4.6.1	Grundsatz .....	97
3.4.6.2	Verzicht bei Veräußerung .....	98
3.4.6.3	Übermässiger Vermögensverbrauch.....	102
3.5	Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen ÜL im Laufe des Jahres .....	106
3.5.1	Grundsatz .....	106
3.5.2	Erhöhung der jährlichen ÜL .....	107

3.5.3	Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen ÜL...	108
3.5.4	Periodische Überprüfung .....	108
3.5.4.1	Lebenskontrollen.....	109
3.5.5	Berichtigung bei Revisionen.....	110
<b>4.</b>	<b>Verfügung, Auszahlung und Rückforderung der jährlichen ÜL .....</b>	<b>111</b>
4.1	Verfügung .....	111
4.1.1	Grundsatz .....	111
4.1.2	Verfügungsadressat.....	111
4.1.3	Inhalt und Begründung.....	111
4.1.4	Geltungsdauer der Verfügung .....	112
4.1.5	Korrektur der Verfügung.....	112
4.1.6	Bearbeitungsdauer.....	112
4.1.7	Verfahrensgrundsätze bei Personen mit Wohnsitz in einem EU-EFTA-Mitgliedstaat.....	113
4.2	Auszahlung der jährlichen ÜL .....	114
4.2.1	Grundsatz .....	114
4.2.2	Auszahlung bei Ehepaaren .....	114
4.2.3	Auszahlung in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA.....	115
4.2.4	Auszahlung der laufenden ÜL an Dritte.....	115
4.3	Nachzahlung der jährlichen ÜL .....	116
4.3.1	Grundsatz .....	116
4.3.2	Bei Ableben der anspruchsberechtigten Person ....	116
4.3.3	Nachzahlung an Dritte.....	116
4.3.4	Nachzahlung an die Prämienverbilligungsstelle ....	117
4.4	Verzugszinsen .....	117
4.4.1	Grundsatz .....	117
4.4.2	Verzugszinspflichtige Leistungen .....	118
4.4.3	Berechnung und Höhe der Verzugszinsen .....	119
4.5	Rückerstattung unrechtmässig bezogener ÜL und Erlass der Rückforderung .....	119
4.5.1	Grundsatz der Rückerstattungspflicht .....	119
4.5.2	Rückerstattungsbetrag .....	120
4.5.3	Verwirkung.....	120
4.5.4	Verrechnung mit fälligen Leistungen .....	121
4.5.5	Erlass der Rückforderung .....	122
4.5.5.1	Grundsatz .....	122

4.5.5.2	Guter Glaube .....	122
4.5.5.3	Grosse Härte.....	123
4.5.5.4	Erlassgesuch .....	125
4.5.6	Verfahren .....	125
4.5.7	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen ..	126
4.6	Aufhebung und Abänderung von Verfügungen .....	127
4.6.1	Grundsatz .....	127
4.6.2	Verjährung .....	127
4.6.3	Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung .....	128
4.6.4	Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände .....	128
4.6.5	Prozessuale Revision.....	129
4.6.6	Wiedererwägung.....	129
<b>5</b>	<b>Krankheits- und Behinderungskosten: Voraussetzung, Höhe, Verfügung, Auszahlung und Rückforderung.....</b>	<b>131</b>
5.1	Zuständigkeit und Voraussetzungen .....	131
5.1.1	Zuständigkeit.....	131
5.1.2	Grundsatz .....	131
5.1.3	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt .....	132
5.1.4	Subsidiarität .....	132
5.1.5	Art der zu vergütenden Kosten.....	132
5.1.6	Zeitabschnitt.....	132
5.1.7	Höchstbeträge (Plafonds) .....	133
5.1.8	Anspruchsberechtigte Person und Dritte .....	134
5.2	Allgemeine Bestimmungen .....	134
5.2.1	Vergütung von im Ausland entstandenen Kosten...	134
5.2.2	Ausgewiesene Kosten / Einreichung Belege .....	135
5.2.3	Einreichungsfrist .....	135
5.2.4	Massgebender Zeitpunkt.....	136
5.2.5	Abrechnungszeitpunkt.....	136
5.3	Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Erlass und Aufhebung und Abänderung von Verfügungen	137
5.3.1	Verfügung .....	137
5.3.2	Auszahlung .....	138
5.3.3	Rückerstattung und Erlass von unrechtmässig bezogenen ÜL.....	139

5.3.4	Aufhebung und Abänderung von Verfügungen .....	139
5.4	Zahnärztliche Behandlungen.....	139
5.4.1	Allgemeines und Höchstbeträge .....	139
5.4.2	Kriterien der Kostenübernahme .....	139
5.4.3	Spezielle Behandlungs- und Kostenarten .....	140
5.4.4	Zahnformular.....	140
5.4.5	Rechnungstellung und Tarifstruktur.....	141
5.5	Diät .....	142
5.5.1	Voraussetzungen .....	142
5.5.2	Bestimmung von Mehrkosten.....	142
5.6	Transportkosten .....	143
5.6.1	Grundsatz .....	143
5.6.2	Vergütung der Kosten .....	144
5.6.3	Art des Transports und deren Vergütung .....	145
5.7	Hilfsmittel .....	146
5.7.1	Grundsatz .....	146
5.7.2	Voraussetzung .....	147
5.7.3	Weitere Leistungen .....	147
5.8	Vergütung der Kostenbeteiligung und Kosten bei einem Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital	148
<b>6.</b>	<b>Weitere Vorschriften.....</b>	<b>149</b>
6.1	Meldepflicht der versicherten Person .....	149
6.2	Auskunfts- und Schweigepflicht .....	149
6.3	Akten.....	150
6.4	Wechsel des Wohnsitzkantons .....	151
6.4.1	Vorkehren der Durchführungsstelle des Wegzugskantons .....	151
6.4.2	Vorkehren der Durchführungsstelle des Zuzugskantons.....	151
6.4.3	Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA .....	152
<b>7.</b>	<b>Buchführung, Festsetzung des Betrages zur Finanzierung der ÜL, Datensammlung und Berichterstattung .....</b>	<b>153</b>
7.1	Buchführung .....	153
7.1.1	Allgemeine Grundsätze .....	153

7.1.1.1	Grundsätzliches .....	153
7.1.1.2	Art der Buchführung .....	153
7.1.1.3	Grundlage für die Verbuchung .....	153
7.1.1.4	Aufteilung der Leistungsarten nach ÜLG .....	154
7.1.1.5	Abschluss der Buchhaltung .....	154
7.1.1.6	Kontenplan .....	154
7.1.2	Verbuchungsvorschriften im Einzelnen .....	154
7.1.2.1	Verbuchung der Leistungen und der Krankheits- und Behinderungskosten .....	154
7.1.2.2	Nicht zustellbare Auszahlungen .....	155
7.1.2.3	Rückerstattungsforderungen .....	155
7.1.2.4	Nachzahlungen von Leistungen und von Krankheits- und Behinderungskosten .....	156
7.1.3	Rekapitulation über die Leistungen und ausgerichteten Krankheits- und Behinderungskosten .....	156
7.1.4	Vorschriften für Durchführungsstellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden ...	156
7.1.5	Vorschriften für Durchführungsstellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der ÜL-beziehenden Personen führen .....	158
7.2	Festsetzung des Betrages zur Finanzierung der ÜL .....	158
7.2.1	Grundsatz .....	158
7.2.2	Vorschusszahlungen an die Durchführungsstellen.	159
7.2.3	Geldbestellung .....	159
7.2.3.1	Ordentliche Geldbestellung .....	159
7.2.3.2	Spezialfall Kanton Zürich .....	160
7.2.3.3	Ausserordentliche Geldbestellung .....	161
7.2.4	Organisatorisches .....	161
7.2.5	Abrechnung .....	161
7.3	Datensammlung und Berichterstattung .....	162
7.3.1	Daten über die ÜL-beziehenden Personen .....	162
7.3.2	Vormerkgründe .....	162
7.3.3	Datenlieferung und Berichterstattung .....	163
<b>Anhänge</b>	.....	<b>164</b>
Anhang 1	Textbausteine für die Verfügung betreffend den Anspruch auf ÜL im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente .....	164

1.1	Ende des Anspruches auf ÜL im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente.....	164
1.2	Fortbestehen des Anspruches auf ÜL im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente .....	166
Anhang 2	Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz bei Aufenthalten im Ausland .....	167
2.1	Unterbruch der laufenden ÜL bei Auslandaufenthalt ohne wichtigen Grund.....	167
2.2	Unterbruch der laufenden ÜL bei Auslandaufenthalt aus einem wichtigen Grund .....	169
Anhang 3	Vermögensschwelle .....	170
3.1	Berücksichtigung von Rückzahlungen für einen Vorbezug selbstbewohntes Wohneigentum .....	170
3.2	Amortisationen von Hypotheken .....	172
Anhang 4	Beträge zum Mindesterwerbseinkommen .....	173
Anhang 5	Nachweis über die Erfüllung von Integrationsbemühungen .....	176
Anhang 6	Die Wirkung des Plafonds bei den Überbrückungsleistungen .....	177
Anhang 7	Index für Kaufkraftanpassung .....	181
Anhang 8	Bundesrechtliche Ansätze.....	183
8.1	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf .....	183
8.2	Betrag für die Mietzinsausgaben.....	184
8.3	Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2026 nach Kantonen .....	185
8.3.1	Krankenkassenprämien von Personen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA.....	187
8.3.2	Sozialversicherungsbeiträge von Personen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA .....	188
Anhang 9	Ermittlung der Ausgaben.....	189
9.1	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern .....	189
9.2	Mietzinsmaximum .....	191
Anhang 10	Faktoren für die Anrechnung von Erwerbs-einkommen .....	196

Anhang 11	Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen ab Steuerperiode 2002“ ....	197
Anhang 12	Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte ...	199
12.1	Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger Pensionierung.....	199
12.2	Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft ....	200
12.3	Reduktion des Verzichtsvermögens nach Artikel 27 ÜLV .....	202
12.4	Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung .....	203
Anhang 13	Faktoren für die Bemessung des Lebensunterhaltes vor dem ÜL-Bezug.....	205
Anhang 14	Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte .....	207
Anhang 15	Nachzahlung an Dritte.....	209
Anhang 16	Kontenplan Überbrückungsleistungen.....	211
Anhang 17	Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren....	213
17.1	Meldungen der Durchführungsstelle an die ZAS ....	213
17.2	Variablenliste für ÜL-Datenübermittlung.....	214

## Abkürzungen

AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
Bst.	Buchstabe
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge

BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FZL	Familienzulagen
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
i.V.m	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KSBL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidg. AHV und IV
Rz	Randziffer
S.	Seite
Tab.	Tabelle

UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ÜLG	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
ÜLV	Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
Vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WÜL	Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
z.B.	zum Beispiel
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO und EL, herausgegeben vom BSV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

## **1 Anmeldung und Zuständigkeit der Durchführungsstellen**

### **1.1 Anmeldung**

#### **1.1.1 Geltendmachung des Anspruchs**

- 1110.01 1/23 Der Anspruch auf ÜL ist durch Einreichen eines ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars geltend zu machen. Die Kantone sind berechtigt, zusätzlich zur Anmeldung auf dem Schriftweg eine elektronische Anmeldemöglichkeit vorzusehen. Das Anmeldeformular hat über die Personen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der ÜL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben.<sup>1</sup>
- 1110.02 Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die Durchführungsstelle der anmeldenden Person ein amtliches Anmeldeformular zum Ausfüllen zuzustellen. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Eingang des formlosen Schreibens zurückbezogen,<sup>2</sup> sofern das Anmeldeformular und die erforderlichen Informationen und Belege innert drei Monaten eingereicht werden.
- 1110.03 1/24 Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die ÜL erst ab dem Monat ausgerichtet, in dem die Durchführungsstelle im Besitz der erforderlichen Informationen und Belege ist (vgl. Rz 2210.04). Vorbehalten sind Fälle, in denen die Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfüllt worden ist. Kommen die in der ÜL-Berechnung eingeschlossenen Personen den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die ÜL-Durchführungsstelle aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> [Art. 37 Abs. 1 und 2 ÜLV](#)

<sup>2</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1989 S. 46 E. 2

<sup>3</sup> [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

- 1110.04 Die Durchführungsstelle hat die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle des Ausbleibens der erforderlichen Informationen und Belege innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung der ÜL ab dem Monat der Anmeldung nicht mehr möglich ist.
- 1110.05 Bearbeitet werden auch Anmeldungen von Personen, die innerhalb von 4 Monaten nach ihrer Anmeldung von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden.
- 1110.06 Beantragt eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA ÜL, so ist die Durchführungsstelle am letzten Wohnsitz der Person in der Schweiz zuständig. Für Personen, die nie einen Wohnsitz in der Schweiz hatten, ist die Durchführungsstelle am Sitz des letzten Arbeitgebers zuständig.<sup>4</sup>
- 1110.07 Für das Verfahren betreffend Anträge aus einem Mitgliedstaat der EU/EFTA vgl. Kapitel 4.1.7.

### **1.1.2 Legitimation zur Anmeldung**

- 1120.01 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf ÜL ist grundsätzlich die leistungsberechtigte Person befugt. Steht diese unter umfassender Beistandschaft, muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung geltend gemacht werden.<sup>5</sup>
- 1120.02 Der Anspruch kann auch durch den Ehegatten oder die Eltern, die Kinder oder Enkel oder die Geschwister der betreffenden Person geltend gemacht werden, ungeachtet dessen ob sie diese Person unterstützen oder nicht.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> [Art. 37 Abs. 3 ÜLV](#)

<sup>5</sup> [Art. 17 ff. ZGB](#) in Verbindung mit [Art. 38 Abs. 1 ÜLV](#) und [Art. 67 AHVV](#)

<sup>6</sup> [Art. 38 Abs. 1 ÜLV](#) in Verbindung mit [Art. 67 Abs. 1 AHVV](#)

- 1120.03 Schliesslich sind auch andere Personen und Behörden zur Anmeldung befugt, welche eine Unterhaltpflicht gegenüber der Person erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.<sup>7</sup>
- 1120.04 Dritte oder Behörden, welche diese Person nur gelegentlich unterstützen oder ihr nur in bestimmten Belangen beistehen, können dagegen die Ansprüche für sie nicht geltend machen. Auch Private und Institutionen oder Behörden die Leistungen erbringen, auf welche die leistungsberechtigte Person einen Rechtsanspruch hat, sind zur Anmeldung nicht legitimiert.
- 1120.05 Personen und Behörden, die nicht unter Rz 1120.01–1120.03 aufgeführt sind, sind nur zur Anmeldung berechtigt, wenn sie von der betreffenden Person schriftlich dazu bevollmächtigt wurden. Die Vollmacht muss der Durchführungsstelle vorliegen.
- 1120.06 Die Anmeldeberechtigung berechtigt auch zur Einsprache- und Beschwerdeerhebung.<sup>8</sup>
- 1120.07 Erfolgt die Anmeldung nicht durch die ÜL-berechtigte Person selbst oder ihre gesetzliche Vertretung, sondern durch eine andere in Rz 1120.02 oder 1120.03 aufgeführte Person, ist eine Vollmacht zu verlangen.

## 1.2 Zuständigkeit

### 1.2.1 Grundsatz

- 1210.01 Die Entgegenahme und die Prüfung der Anmeldungen sowie die Festsetzung und Auszahlung der ÜL liegen in der Zuständigkeit der Durchführungsstellen des Kantons, in dem die ÜL-berechtigte Person ihren Wohnsitz hat.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> [Art. 38 Abs. 1 ÜLV](#) in Verbindung mit [Art. 67 Abs. 1 AHVV](#) sowie [BGE 98 V 54](#)

<sup>8</sup> [Art. 59 ATSG](#) und [BGE 98 V 54](#)

<sup>9</sup> [Art. 19 Abs. 1 ÜLG](#) und [Art. 13 ATSG](#)

Für Personen, die nie einen Wohnsitz in der Schweiz hatten, ist die Durchführungsstelle am Sitz des letzten Arbeitgebers zuständig.<sup>10</sup>

- 1210.02 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, der für sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird und wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.<sup>11</sup>
- 1210.03 Bis ein neuer Wohnsitz begründet ist, bleibt der bisherige bestehen.<sup>12</sup> Bei vorübergehendem Aufenthalt an einem anderen Ort bleibt der Wohnsitz bestehen.<sup>13</sup>
- 1210.04 Die Erwirkung der Niederlassungsbewilligung, die polizeiliche Anmeldung, die tatsächliche Aufgabe der bisherigen Wohnung, der Abschluss eines Mietvertrages oder die Zuteilung der Telefonnummer können nur als Indizien für die Wohnsitzbegründung betrachtet werden.
- 1210.05 Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.<sup>14</sup>

### **1.2.2 Sonderfälle**

- 1220.01 Sonderfälle in Bezug auf die Zuständigkeit können dem BSV unterbreitet werden.

### **1.3 Verfahren in strittigen Fällen**

- 1300.01 Ist der Wohnsitz zwischen zwei oder mehreren Durchführungsstellen strittig, so ist es in erster Linie Sache der beteiligten Durchführungsstellen, eine Einigung zu finden.

---

<sup>10</sup> [Art. 37 Abs. 3 ÜLV](#)

<sup>11</sup> [Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)

<sup>12</sup> [Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)

<sup>13</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1974 S. 209 = [BGE 99 V 106](#)

<sup>14</sup> [Art. 24 Abs. 2 ZGB](#)

Gelingt dies nicht, hat die Durchführungsstelle, bei welcher die Anmeldung eingereicht wurde, eine Nichteintentsverfügung zu erlassen.<sup>15</sup> Es handelt sich dabei um eine Endverfügung, die mittels Einsprache angefochten werden kann.<sup>16</sup>

- 1300.02 Bis zum Abschluss des Verfahrens, d. h. bis zur Rechtswirksamkeit des Entscheides, hat die Durchführungsstelle des Aufenthaltskantons – nach Rücksprache mit den andern möglicherweise zuständigen Durchführungsstellen – eine provisorische ÜL nach den üblichen Bestimmungen zu berechnen und auszuzahlen. Stellt sich heraus, dass der Aufenthaltskanton und der Wohnsitzkanton unterschiedlich sind, hat die zuständige Durchführungsstelle der Durchführungsstelle des Aufenthaltskantons die provisorisch ausgerichteten ÜL zurückzuerstatten.
- 1300.03 Bei Personen, die nicht im Aufenthaltskanton Wohnsitz haben und deren Verhältnisse sich im Wohnsitzkanton nicht oder nur mit Schwierigkeiten abklären lassen, übernimmt auf Gesuch der Durchführungsstelle des Wohnsitzkantons die Durchführungsstelle des Aufenthaltskantons die Abklärung und Überprüfung der wirtschaftlichen und – soweit notwendig – der persönlichen Verhältnisse.

---

<sup>15</sup> [Art. 35 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>16</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C 727/2010 vom 27. Januar 2012, E. 2.2](#)

## 2. Anspruch auf jährliche ÜL

### 2.1 Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen<sup>17</sup>

- 2100.01 Einen Anspruch auf ÜL haben Personen,
- die im Monat, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden oder danach ausgesteuert werden; und
  - die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU<sup>18</sup> oder EFTA<sup>19</sup> haben, sofern sie der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind (vgl. Kap. 2.4.3)<sup>20</sup>; und
  - sie mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahrs, und dabei jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75 Prozent des Höchstbetrags der Altersrente nach [Artikel 34 Absätze 3 und 5](#) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erzielt haben, oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG geltend machen können; und
  - weder Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben noch die Altersrente nach [Artikel 40 AHVG](#) vorbeziehen – Renten aus einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA sind schweizerischen gleichgestellt; und
  - ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen; und
  - deren Vermögen unter einem bestimmten Betrag liegt; und
  - deren anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- 2100.02 Bezieht der Ehepartner/die Ehepartnerin eine Altersrente  
1/23 oder eine IV-Rente ist dies kein Ausschlussgrund für den

---

<sup>17</sup> [Art. 3, 5 und 6 ÜLG](#)

<sup>18</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

<sup>19</sup> Norwegen, Island und Liechtenstein

<sup>20</sup> vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch))

Anspruch auf ÜL. Erst ein Anspruch auf EL geht dem Anspruch auf ÜL vor (vgl. Kap. 2.4.8).

- 2100.03 Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die ÜL ausgesteuert worden sind, haben keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

## **2.2 Beginn und Ende des ÜL-Anspruchs<sup>21</sup>**

### **2.2.1 Grundsatz**

- 2210.01 Der Anspruch auf eine jährliche ÜL besteht erstmals für 1/24 den Monat, in dem die Anmeldung mit allen erforderlichen Informationen und Belegen eingereicht worden ist (vgl. Rz 1110.01 und 1110.02) und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er dauert längstens bis am Ende des Monats, in dem die ÜL-berechtigte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht hat, sie gestorben ist oder eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- 2210.02 Sind bei der Anmeldung noch nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wie beispielweise die Aussteuerung oder die Versicherungsjahre und liegen die übrigen erforderlichen Informationen und Belege vor, so entsteht der Anspruch im Monat, in dem die jeweilige Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist. Ist absehbar, dass die Anspruchsvoraussetzung erfüllt werden, kann der Antrag im Hinblick auf die Erfüllung pendent gehalten werden. Im Falle der Aussteuerung ist es der Monat, in dem das letzte Taggeld der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet wurde, es sei denn dieses falle auf den letzten Tag des Monats. Die versicherte Person ist entsprechend zu informieren.
- 2210.03 Erfolgte die Anmeldung durch ein formloses Schreiben, 1/23 oder wurden nicht alle notwendigen Informationen und Belege eingereicht, so besteht der ÜL-Anspruch erstmals

---

<sup>21</sup> [Art. 14 Abs. 1 ÜLG](#)

für den Monat der mangelhaften Anmeldung, sofern die korrekte Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von drei Monaten erfolgt bzw. sämtliche fehlenden Informationen und Belege innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden. Andernfalls besteht der ÜL-Anspruch erstmals für den Monat, in dem der Durchführungsstelle die korrekte Anmeldung bzw. sämtliche notwendigen Informationen und Belege vorliegen (vgl. Rz 1110.03). Vorbehalten sind Fälle, in denen die ÜL-beziehende Person ihre Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfüllt hat.

- 2210.04 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen ÜL erlischt der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.

## **2.2.2 Ende des ÜL-Anspruchs bei Anspruch auf EL auf den Zeitpunkt des Referenzalters hin**

### **2.2.2.1 Grundsatz**

- 2221.01 Der Anspruch auf ÜL endet am Ende des Monats, in dem die ÜL-beziehende Person die Altersrente frühestens vorziehen kann, wenn dann absehbar ist, dass sie beim Erreichen des Referenzalters einen Anspruch auf EL haben wird.<sup>22</sup>
- 2221.02 Die Prüfung des Anspruches auf EL auf den Zeitpunkt des Referenzalters hin (Rz 2221.01), ist für jede ÜL-beziehende Person von Amtes wegen vorzunehmen, wenn ein EL-Anspruch absehbar ist.<sup>23</sup>
- 2221.03 Bei Personen, deren Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge die in der EL geltenden Beträge für die Vermögensschwelle übersteigen (Alleinstehend: 100°000 Franken; Ehepaare: 200°000 Franken)<sup>24</sup>, ist diese Prüfung nicht vorzunehmen, vorbehalten bleiben

---

<sup>22</sup> [Art. 3 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#)

<sup>23</sup> [Art. 1 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>24</sup> [Art. 9a Abs. 1 ELG](#)

Personen, die sich nach Art. 47 oder Art. 47a BVG weiterversichern.

- 2221.04 Diese Prüfung darf nicht zu einem Unterbruch zwischen den Leistungen (ÜL und EL) führen, vorausgesetzt die anspruchsberechtigten Personen kommen ihrer Mitwirkungspflicht<sup>25</sup> nach.
- 2221.05 Verzögert sich die Prüfung des EL-Anspruches, so dass der Beginn der AHV-Altersrente (und allenfalls Leistungen der 2. Säule inkl. Vorsorgeguthaben) nicht mit dem Beginn der EL zusammenfällt oder besteht eine Unsicherheit bezüglich des EL-Anspruches zur ordentlichen Altersrente, sind solange ÜL auszurichten bis der Bezug der vorbezogenen oder ordentlichen Altersrente und EL gewährleistet ist.<sup>26</sup>
- 2221.06 Die gemäss Rz 2221.05 vorgeschossenen ÜL sind mit den rückwirkend ausgerichteten EL zu verrechnen.

### **2.2.2.2 Verfahren**

- 2222.01 Die Prüfung des Anspruches auf EL zur ordentlichen Altersrente muss grundsätzlich 12 Monate vor der erstmaligen Möglichkeit des Vorbezuges einer Altersrente der ÜL-beziehenden Personen begonnen werden, damit ein lückenloser Leistungsbezug von AHV und EL im Anschluss an die ÜL gewährleistet ist.
- 2222.02 Meldet sich eine Person zu einem Zeitpunkt für ÜL an, ab dem ein lückenloser Übergang zwischen ÜL und vorbezogener Altersrente nicht mehr möglich ist, ist die Prüfung nach Rz 2222.01 – auf den Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente – zu verschieben.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> [Art. 28 Abs. 1 i.V.m. 43 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>26</sup> [Art. 1 Abs. 2 ÜLV](#)

<sup>27</sup> Personen, die in den letzten Jahren vor Erreichen des AHV-Referenzalters einen Anspruch auf die maximale Arbeitslosenentschädigung erhalten, werden vor Erreichen des Referenzalters grundsätzlich nicht mehr ausgesteuert, weil der ALV-Taggeldanspruch bis zum Referenzalter dauert ([Art. 27 Abs. 3 und 4 AVIG](#)).

- 2222.03 Der ÜL-beziehenden Person ist zu diesem Zweck das Formular 318.282 Rentenvorausberechnung (auch elektronisch möglich) mit der Aufforderung es ausgefüllt innerhalb einer angemessenen Frist zu retournieren. Dies ist insoweit notwendig, als die im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben zur Versicherungsdauer und zum Erwerbseinkommen allenfalls unvollständig sind und ergänzt werden müssen (Änderung im Zivilstand, Änderung der Einkommensverhältnisse seit der Anmeldung).
- 2222.04 Kann aufgrund des Alters einer antragsstellenden Person gleichzeitig mit der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen auch die Rentenvorausberechnung vorgenommen werden, ist die antragsstellende Person aufzufordern das Formular 318.282 Rentenvorausberechnung auch auszufüllen und einzureichen.
- 2222.05 Die Durchführungsstelle leitet das ausgefüllte Rentenvorausberechnungsformular 318.282 an die zuständige Ausgleichskasse zur Berechnung der ordentlichen Altersrente der AHV weiter.
- 2222.06 Nach Erhalt der Berechnung der ordentlichen Altersrente der AHV übermittelt die für die ÜL zuständige Durchführungsstelle der für die EL zuständigen Abteilung sämtliche Unterlagen (vorausberechnete Rente der AHV, Rente der beruflichen Vorsorge, weitere Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der betroffenen Person) die diese zur Prüfung des EL-Anspruches benötigt und setzt ihr eine angemessene Frist.
- 2222.07 Der ÜL-beziehenden Person ist 6 Monate vor Erreichen der erstmaligen Möglichkeit des Vorbezuges der Altersrente der Ausgang der Prüfung (Einstellen der ÜL oder Weiterausrichten der ÜL) Verfügungsweise mitzuteilen.
- 2222.08 In die Verfügung ist ein Textbaustein zu integrieren, der die ÜL-beziehenden über das Ende des Anspruches auf ÜL aufgrund des Anspruches auf EL zur ordentlichen Altersrente bzw. über das Fortbestehen des ÜL-Anspruches informiert (vgl. Textbaustein für Verfügung im Anhang 1).

- 2222.09 Wird die ÜL aufgrund des Ergebnisses der Prüfung weiterausgerichtet, hat die Person dennoch das Recht, die AHV-Rente vorzubeziehen und EL zu beantragen. Der Verzicht auf die ÜL darf bei der Berechnung der EL nicht als solcher berücksichtigt werden.<sup>28</sup>

### **2.2.2.3 Prüfung des Anspruches auf EL zur ordentlichen Altersrente**

- 2223.01 Die Prüfung des Anspruches auf EL zur ordentlichen Altersrente erfolgt grundsätzlich auf den in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Grundlagen.
- 2223.02 Die Altersrenten der ersten und zweiten Säule sind mit 1/24 dem Betrag einzusetzen, wie sie ab dem Referenzalter zu erwarten sind.
- 2223.03 Ist im Zeitpunkt der Prüfung des Anspruches auf EL zur ordentlichen Altersrente hin anrechenbares Vermögen vorhanden, ist der Vermögensverzehr entsprechend der EL-Berechnung bis zum Referenzalter(Freibetrag und vom Rest 1/10) zu berücksichtigen.
- 2223.04 Weitere vorhersehbare Veränderungen wie bspw. die Pensionierung des Ehepartners/der Ehepartnerin, Wegfall der Berücksichtigung eines oder mehrerer Kinder sind in der Berechnung der mutmasslichen EL zu berücksichtigen.
- 2223.05 Bei Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA deren ÜL exportiert wird, ist die Prüfung, ob ein Anspruch auf EL zur ordentlichen Altersrente absehbar ist, nicht vorzunehmen.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> [Art. 6 ÜLG](#)

<sup>29</sup> [Art. 1 Abs. 3 ÜLV](#)

## 2.3 Wohnsitzverlegung

### 2.3.1 In einen andern Kanton

- 2310.01 Verlegt eine ÜL-Bezügerin bzw. ein ÜL-Bezüger ihren bzw. seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton, gilt die Meldung der Durchführungsstelle des Wegzugskantons an die Durchführungsstelle des Zuzugskantons nach Rz 6410.01 ff. als schriftliche Anmeldung.
- 2310.02 Der ÜL-Anspruch im Wegzugskanton erlischt auf Ende des Monats des Wegzugs. Im Zuzugskanton entsteht der Anspruch mit Beginn des folgenden Monats unabhängig davon, ob die Durchführungsstelle das Verfahren nach Kapitel 6.4.1 eingehalten hat oder nicht.
- 2310.03 Reicht die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die Informationen und Belege, die zur Berechnung der ÜL im neuen Kanton erforderlich sind, nicht innert dreier Monate seit der Aufforderung durch die Durchführungsstelle des Zuzugskantons nach Rz 6420.01 ein, kann die ÜL nicht mehr rückwirkend und lückenlos auf den dem Wegzug folgenden Monat ausgerichtet werden. Stattdessen wird sie ab dem Monat ausgerichtet, in dem die Durchführungsstelle des Zuzugskantons alle verlangten Informationen erhalten hat.

### 2.3.2 In einen EU- oder EFTA-Staat

- 2320.01 Verlegt eine ÜL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA und kann ihre ÜL gemäss Rz 2431.02 in diesen Staat ausgerichtet werden, besteht der Anspruch fort (vgl. Kap. 6.4.3).

## 2.4 Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

### 2.4.1 Das Alter<sup>30</sup>

- 2410.01 Um Anspruch auf ÜL zu haben, muss die antragsstellende Person frühestens im Monat, in dem sie das 60. Altersjahr erreicht, ausgesteuert werden.

### 2.4.2 Die Aussteuerung durch die Arbeitslosenversicherung<sup>31</sup>

- 2420.01 Es können nur Personen ausgesteuert werden, die Arbeitslosentaggelder bezogen haben. Selbstständigerwerbende können keine ALV-Taggelder beziehen und daher auch keinen Anspruch auf ÜL erwerben.
- 2420.02 Eine Person ist ausgesteuert,  
1/24
  - wenn sie sämtliche Taggelder der ALV (vgl. individuelle ALV-Abrechnung) bezogen hat oder
  - wenn die Rahmenfrist abgelaufen ist (vgl. individuelle ALV-Abrechnung) und sie deswegen keine Taggelder mehr beziehen und keine neue Rahmenfrist eröffnet werden kann oderwenn sie einer Teilzeit-Erwerbsarbeit nachgeht und für die restlichen Arbeitsprozente von der ALV ausgesteuert wird.
- 2420.03 Eine Person, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA hat und Taggelder einer Arbeitslosenversicherung eines Mitgliedstaates der EU/EFTA bezogen und das Ende der Anspruchsberechtigung erreicht hat, gilt ebenfalls als ausgesteuert.<sup>32</sup>
- 2420.04 Die Bestätigung der Aussteuerung aus einem Mitgliedstaat der EU/EFTA ist von der antragsstellenden Person oder der Durchführungsstelle beim zuletzt zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung im entsprechenden

---

<sup>30</sup> [Art. 3 Abs. 1 ÜLG](#)

<sup>31</sup> [Art. 3 Abs. 2 ÜLG](#)

<sup>32</sup> Es handelt sich dabei vermutlich in den meisten Fällen um Grenzgänger/-innen.

Land zu verlangen. Ist dieser nicht bekannt, kann die Anfrage an die Verbindungsstelle für die Arbeitslosenversicherung des entsprechenden Landes gerichtet werden (vgl. Rubrik «Arbeit und Ruhestand»).

- 2420.05     Hat die ÜL-beziehende Person Anspruch auf eine neue 1/23 Rahmenfrist bei der Arbeitslosenversicherung, weil sie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, während sie bereits Anspruch auf Übergangsleistungen hatte, geht der bestehende Anspruch auf ÜL nicht unter. Das ALV-Taggeld und das Erwerbseinkommen sind in der ÜL-Berechnung als Einnahmen zu berücksichtigen.

### **2.4.3 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, oder in einem EU-, EFTA-Mitgliedstaat<sup>33</sup>**

#### **2.4.3.1 Grundsatz**

- 2431.01     Der Anspruch auf eine ÜL setzt den zivilrechtlichen Wohnsitz<sup>34</sup> nach Rz 1210.02 ff. sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Die ÜL wird deshalb bei einem längeren Drittstaatenaufenthalt eingestellt und erst nach der Rückkehr in die Schweiz wieder ausgerichtet (vgl. Kap. 2.4.3.3 und 2.4.3.4).
- 2431.02     Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA sowie Flüchtlinge und Staatenlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU- oder der EFTA haben, erfüllen diese Voraussetzung gleichermaßen. Deren ÜL wird auch bei Wohnsitz in diesen Staaten dorthin ausgerichtet.
- 2431.03     Alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU- oder EFTA haben oder sich dort länger auf-

---

<sup>33</sup> [Art. 5 Abs. 1 ÜLG](#)

<sup>34</sup> [Art. 23 ff. ZGB](#)

halten (vgl. Kap. 2.4.3.3 und 2.4.3.4), können keinen Anspruch auf ÜL erwerben und eine in der Schweiz erworbene ÜL auch nicht dorthin mitnehmen.

- 2431.04 Die ÜL von Staatsangehörigen der Schweiz, EU oder EFTA-Staates sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen wird zudem bei einem längeren Aufenthalt in einem Drittstaat immer eingestellt und erst nach der Rückkehr in die Schweiz oder in einen Mitgliedstaat der EU- oder EFTA, falls die Voraussetzungen für den Export gegeben sind (Rz 2431.02 und 03), wieder ausgerichtet (vgl. Kap. 2.4.3.3 und 2.4.3.4).

### **2.4.3.2 Definition des gewöhnlichen Aufenthalts**

- 2432.01 Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt nur die tatsächliche Anwesenheit in der Schweiz.
- 2432.02 Für Schweizer und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU/EFTA sowie für Flüchtlinge und Staatenlose ist der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA einem Aufenthalt in der Schweiz gleichgestellt.
- 2432.03 Zur Überprüfung, ob der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat gegeben ist, kann die Durchführungsstelle die ÜL-beziehende Person auffordern, Drittstaataufenthalt unter Angabe des Ausreise- und Wiedereinreisedatums zu melden. Die Durchführungsstelle kann – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit – weitere Kontrollmassnahmen anordnen.

### **2.4.3.3 Einstellung der ÜL bei Drittstaataufenthalten ohne wichtigen Grund**

- 2433.01 Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund in einem Drittstaat aufhält.

- 2433.02 Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Staatsangehörige nach Rz 2431.03, wenn sie ihren Aufenthalt in einen Mitgliedsstaat der EU oder EFTA verlegen.
- 2433.03 Die ÜL wird rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag in einem Drittstaat verbracht hat. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Drittstaataufenthalt (vgl. die Beispiele im Anhang 2).
- 2433.04 Bei mehreren Drittstaataufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Drittstaataufenthalte tageweise addiert. Bei einem Drittstaataufenthalt über den Jahreswechsel werden für die Prüfung, ob im selben Kalenderjahr mehr als 90 Tage in einem Drittstaat verbracht wurden, nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet.
- 2433.05 Begibt sich eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie bereits mindestens 90 Tage in einem Drittstaat verbracht hat, erneut in einen Drittstaat, wird die ÜL auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz wieder verlassen hat.
- 2433.06 Die ÜL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.

#### **2.4.3.4 Einstellung der ÜL bei Drittstaataufenthalten aus einem wichtigen Grund**

- 2434.01 Bei einem Drittstaataufenthalt aus einem wichtigen Grund wird die ÜL für maximal ein Jahr weiter ausgerichtet. Wenn der Drittstaataufenthalt länger als 365 Tage dauert, wird die Auszahlung der ÜL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt. Erfolgen mehrere Drittstaataufenthalte aus demselben wichtigen Grund, werden diese tageweise addiert. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Drittstaataufenthalt (vgl. die Beispiele im Anhang 2).

- 2434.02 Die ÜL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt.
- 2434.03 Als wichtige Gründe gelten abschliessend:
- eine Krankheit oder ein Unfall der Bezügerin oder des Bezügers oder einer angehörigen Person nach [Artikel 29<sup>septies</sup>](#) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die den Auslandaufenthalt zusammen mit der Bezügerin oder dem Bezüger angetreten hat, wenn dadurch eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
  - die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Ereignisse usw.).
- 2434.04 Der wichtige Grund muss während des gesamten Aufenthaltes im Drittstaat bestehen. Wenn eine Person ihren Drittstaataufenthalt fortsetzt, obwohl der wichtige Grund dafür weggefallen ist, gelten die weiteren Aufenthaltstage im Drittstaat als Drittstaataufenthalt ohne wichtigen Grund.

#### **2.4.4 Vermögensschwelle<sup>35</sup>**

- 2440.01 Anspruch auf ÜL haben nur Personen, deren Reinvermögen die folgenden Werte nicht überschreitet:
- bei alleinstehenden Personen 50 000 Franken;
  - bei Ehepaaren 100 000 Franken;
  - für Kinder im gleichen Haushalt 25 000 Franken.
- 2440.02 Meldet sich eine Person neu für den Bezug einer ÜL an, ist für die Beurteilung, ob der zulässige Wert überschritten wurde, dasjenige Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem der ÜL-Anspruch besteht.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> [Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 ÜLG](#)

<sup>36</sup> [Art. 2 ÜLV](#)

- 2440.03 Das Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge des Ehepartners/der Ehepartnerin, der/die keinen Antrag auf ÜL stellt, ist beim Vermögen, das für die Vermögensschwelle massgebend ist, zu berücksichtigen, sofern darauf zugegriffen werden kann.
- 2440.04 Übersteigt das Vermögen einer Person oder eines Ehepaars im Laufe des ÜL-Bezugs den zulässigen Wert, so erlischt der ÜL-Anspruch auf das Ende des Monats, in dem der Wert überschritten wurde (vgl. Rz 2200.01).
- 2440.05 Das Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge der antragstellenden Person, das 537 420 Franken<sup>37</sup> übersteigt, ist beim Vermögen für die Vermögensschwelle zu berücksichtigen.
- 2440.06 Dieser Betrag gilt für eine alleinstehende Person. Für ein Ehepaar, bei dem beide Ehepartner einen ÜL-Anspruch haben, wird der Betrag für jeden einzelnen angewendet. Die beiden Beträge dürfen nicht zusammengezählt werden. Übersteigt das Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge eines Ehepartners den Betrag, so wird der Überschuss in vollem Umfang als Vermögen berücksichtigt und kann nicht vom Vorsorgeguthaben des anderen Ehegatten, welches unter dem Betrag liegt, kompensiert werden.
- 2440.07 Bei einem Ehepaar darf nur das Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge berücksichtigt werden, auf das zugegriffen werden könnte. Das Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge von erwerbstätigen Ehepartnern darf nicht berücksichtigt werden.
- 2440.08 Entsprechende Guthaben aus ausländischen gesetzlichen Vorsorgesystemen oder Vermögen, die im Ausland angelegt sind, sind bei der Vermögensschwelle auch zu berücksichtigen (vgl. [Rz 6002 KSBIL](#)).

---

<sup>37</sup> Das 26-fache des allgemeinen Lebensbedarfes: [Art. 4 ÜLV](#)

- 2440.09 Einkäufe in die berufliche Vorsorge, die in den drei Jahren vor der Aussteuerung getätigt wurden, gehören zum Vermögen.<sup>38</sup>
- 2440.10 Rückzahlungen in die berufliche Vorsorge dürfen nicht zweimal berücksichtigt werden, indem sie einmal als Rückzahlung und einmal als Teil des Vorsorgeguthabens berücksichtigt werden. Dies kann dann eintreten, wenn die Rückzahlung dazu führt, dass die Vermögensschwelle nach Artikel 4 ÜLV überstiegen wird (vgl. Beispiel im Anhang 3).
- 2440.11 Für die Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind die Belege über dessen Höhe und den Zeitpunkt allfälliger Einkäufe beizubringen.
- 2440.12 Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden bleiben für die Beurteilung, ob das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet, ausser Betracht. Für die Definition von selbstbewohnten Liegenschaften vgl. Rz 3342.02 und 3344.02. Die Berücksichtigung der übrigen Vermögensbestandteile richtet sich nach Kapitel 3.3.3.3.<sup>39</sup>
- 2440.13 Wurden Hypotheken für selbstbewohntes Wohneigentum in den drei Jahren vor der Aussteuerung ganz oder teilweise zurückbezahlt, sind die dafür aufgebrachten Beträge zum Vermögen hinzuzurechnen (vgl. Anhang 3.1, Sachverhalt 1).<sup>40</sup>
- 2440.14 Rückzahlungen für einen Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum, die in den drei Jahren vor der Aussteuerung getätigt wurden, sind auch zum Vermögen hinzuzurechnen (vgl. Anhang 3.1, Sachverhalt 2).

---

<sup>38</sup> [Art. 5 Abs. 2 Bst. b ÜLG](#)

<sup>39</sup> [Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG](#)

<sup>40</sup> [Art. 5 Abs. 2 Bst. b ÜLG](#)

- 2440.15 Beim Vermögen sind auch Vermögenswerte zu berücksichtigen, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat. Kapitel 3.4 findet Anwendung.
- 2440.16 Die Bewertung des Vermögens richtet sich nach Kapitel 3.3.4.4.

## **2.4.5 Mindestversicherungsdauer<sup>41</sup>**

- 2450.01 Die Durchführungsstelle prüft, ob die Voraussetzung der Mindestversicherungsdauer von 20 Jahren mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt sind. Versicherungszeiten aus einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat dürfen nicht angerechnet werden.<sup>42</sup> Die schweizerischen Versicherungszeiten und die Daten zum Mindesterwerbseinkommen sind bei der zuständigen Ausgleichskasse (Rz 2460.09) mittels eines Auszuges aus dem individuellen Konto der antragstellenden Person einzuholen.
- 2450.02 Schweizerische Versicherungszeiten gemäss Rz 2450.01 können erfüllt werden, in dem eine Person Wohnsitz in der Schweiz hatte, einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübte oder ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden.
- 2450.03 Zwanzig volle Versicherungsjahre gemäss Rz 2450.01 liegen vor, wenn eine Person während mindestens 19 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig in der AHV versichert war.
- 2450.04 Einzelne Beitragszeiten werden zusammengezählt und müssen nicht zusammenhängend zurückgelegt werden. Die einzelnen Beitragszeiten werden auf den Monat genau ermittelt, wobei angebrochene Kalendermonate als volle Monate angerechnet werden.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> [Art. 5 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#)

<sup>42</sup> [BGE 149 V 136](#)

<sup>43</sup> Analog zur Rechtsprechung über die Erfüllung der Versicherungszeiten in der AHV:  
ZAK 1982 S. 373

- 2450.05 Geht die Erfüllung der Mindestversicherungsdauer nicht eindeutig aus dem individuellen Konto hervor, ist die Prüfung dieser Voraussetzung der Ausgleichskasse zu übergeben (vgl. dazu Rz 2460.08).

#### **2.4.6 Mindesterwerbseinkommen<sup>44</sup>**

- 2460.01 Die Durchführungsstellen prüfen anhand eines Auszuges aus dem individuellen Konto der antragsstellenden Person, ob das Mindesterwerbseinkommen während 20 Jahren jährlich erzielt worden ist. Fünf Jahre davon müssen nach dem 50. Altersjahr liegen.
- 2460.02 Das Mindesterwerbseinkommen muss grundsätzlich in der Schweiz erwirtschaftet worden sein. Bei Mehrfachtätigkeiten in der Schweiz und im EU-/EFTA-Raum werden sämtliche Einkommen berücksichtigt, die dem schweizerischen Recht unterstehen.
- 2460.03 Das Erwerbseinkommen muss pro Jahr mindestens 1/24 75 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente des betreffenden Jahres betragen (vgl. Tabelle mit den Beträgen im Anhang 4). Es darf kein Durchschnitt über zwanzig Jahre angenommen werden.
- 2460.04 Das Mindesterwerbseinkommen kann aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit stammen. Es kann auch mit Ersatzeinkommen erreicht werden, wenn diese als massgebender Lohn der AHV gelten. Ausschlaggebend ist der Auszug aus dem individuellen Konto.
- 2460.05 Für die Erreichung des Mindestbetrages des Erwerbseinkommens ist es nicht von Belang, während wie vieler Monate pro Jahr dieser erwirtschaftet worden ist.
- 2460.06 Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften gelten auch als Erwerbseinkommen. Erziehungsgutschriften werden für

---

<sup>44</sup> [Art. 5 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#)

jedes Jahr gutgeschrieben<sup>45</sup>, in dem die Person ein Kind unter 16 Jahren hatte. Dabei ist das Mindesteinkommen mit der Hälfte der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erreicht.

- 2460.07 Zugesplittete Erwerbseinkommen dürfen zur Erreichung des Mindesteinkommens nicht herangezogen werden.<sup>46</sup> Gesplittete Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften sind hingegen gesplittet anzurechnen.
- 2460.08 Für die Prüfung des Mindesteinkommens und der Mindestversicherungsdauer ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:
1. Die Durchführungsstelle prüft, ob die Erfüllung des Mindesteinkommens (und/oder die Mindestversicherungsdauer) bereits aus dem Auszug des individuellen Kontos ersichtlich ist.
  2. Ist dies nicht der Fall und sind alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, übergibt die Durchführungsstelle der zuständigen Ausgleichskasse den Auftrag zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen mittels Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erfüllt sind (vgl. Rz 2460.06). Die Durchführungsstelle ist besorgt, dass die Ausgleichskasse die dafür notwendigen Daten erhält.
- 2460.09 Zuständig für die Prüfung der Mindestversicherungsdauer und des Mindesteinkommens ist die Ausgleichskasse, die zuletzt die Beiträge gemäss AHVG auf dem letzten Erwerbseinkommen bezogen hat (vgl. Rz 2008 [RWL](#)).

---

<sup>45</sup> Die Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 2 AHVG; Art. 29<sup>septies</sup> Abs. 4 AHVG](#)).

<sup>46</sup> [Art. 5 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#) sowie [Botschaft S. 8281](#)

## 2.4.7 Integrationsbemühungen<sup>47</sup>

- 2470.01 Eine Bezügerin bzw. ein Bezüger von ÜL hat jährlich nachzuweisen, dass sie bzw. er sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht.
- 2470.02 Die Integrationsbemühungen sind sehr weit gefasst. Es kann sich dabei um Bewerbungen im üblichen Sinne oder auch um weitergehende Engagements handeln. Diese sollen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen oder die Aktivität der Person unterstützen wie beispielsweise:
- Freiwilligenarbeit in unterschiedlichsten Sparten (Mithilfe bei (Gross-) anlässen; Umweltschutzgruppen; soziales Engagement u.a.m.)
  - die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten
  - Sprachkurs
  - Coaching
- 2470.03 Der Nachweis der Integrationsbemühung ist jeweils bei der jährlichen Leistungsanpassung zu erbringen. Er soll die Integration gemäss Rz 2470.02 in geeigneter Weise bestätigen. Es kann dazu das Formular «Nachweis über die Erfüllung von Integrationsbemühungen» (siehe Anhang 5) verwendet werden.
- 2470.04 Der Nachweis soll die Art des Engagements ausweisen.
- 2470.05 Im Falle von Bewerbungen muss die ÜL-beziehende Person angeben, wie viele Bewerbungen sie pro Jahr eingereicht hat.
- 2470.06 Allfällige Kosten, die aus Integrationsbemühungen entstehen, ist von der ÜL-beziehenden Person selber zu tragen.
- 2470.07 Erzielt eine Person ein Erwerbseinkommen, muss sie keinen Nachweis für Integrationsbemühungen erbringen.
- 2470.08 Ist es einer Person aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich Integrationsbemühungen zu erbringen und hat

---

<sup>47</sup> [Art. 5 Abs. 5 ÜLG](#) und [Art. 5 ÜLV](#)

sie dafür ein ärztliches Attest, muss sie keine Integrationsbemühungen nachweisen. Falls die Person nicht bereits bei der IV angemeldet ist oder eine ablehnende Verfügung bezüglich Leistungen der IV erhalten hat, ist die Person aufzufordern, sich bei der IV anzumelden.

- 2470.09 Erbringt eine Person keinen Nachweis ihrer Integrationsbemühungen hat dies keine Auswirkungen auf ihre ÜL.

#### **2.4.8 Vorrang der EL gegenüber der ÜL<sup>48</sup>**

- 2480.01 Der Anspruch auf EL geht dem Anspruch auf ÜL vor. Erfüllt eine Person oder ihre Ehepartnerin bzw. ihr Ehepartner die Anspruchsvoraussetzungen beider Leistungen, so geht der Anspruch auf EL vor und es besteht kein Anspruch auf ÜL. Diese Prüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Person keinen Antrag auf EL gestellt hat.
- 2480.02 Erfüllt eine ÜL-beziehende Person oder ihre Ehepartnerin bzw. ihr Ehepartner die Anspruchsvoraussetzungen für EL, endet der Anspruch auf ÜL am Ende des Monats, der dem Monat, in dem der Anspruch auf EL entsteht, vorausgeht.
- 2480.03 Wurde der Anspruch auf ÜL bei einem Ehepaar aufgrund des Vorrangs der EL (vgl. Rz 2480.01) abgelehnt, kann dieser Anspruch wiederentstehen, wenn die gemeinsame EL-Berechnung des Ehepaars - beispielsweise im Falle einer Scheidung - dahinfällt.  
1/22

---

<sup>48</sup> [Art. 6 ÜLG](#)

### **3. Höhe und Berechnung der jährlichen ÜL**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **3.1.1 Grundprinzip der ÜL-Berechnung**

- 3110.01 Die Höhe der jährlichen ÜL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

##### **3.1.2 Plafonierung<sup>49</sup>**

- 3120.01 1/25 Die ÜL sind plafonierte. Sie dürfen pro Kalenderjahr den Betrag des 2,25-fachen des allgemeinen Lebensbedarfes nicht übersteigen (vgl. Anhang 6):  
– Alleinstehende Personen: 46 508 Franken  
– Ehepaare: 69 761 Franken
- 3120.02 Bei Alleinstehenden ist der allgemeine Lebensbedarf für Alleinstehende, bei Ehepaaren und Familien der allgemeine Lebensbedarf für Ehepaare für die Festsetzung der Höhe des Plafonds massgebend.
- 3120.03 Die Plafonierung gilt unabhängig von der Grösse des Haushaltes bzw. der in die ÜL-Berechnung eingeschlossenen Personen.
- 3120.04 Unter diese Begrenzung fallen auch zu vergütende Krankheits- und Behinderungskosten (Kap. 5). Krankheits- und Behinderungskosten werden nur soweit vergütet, wie es der Plafonds zulässt. Dabei geht die jährliche ÜL vor (vgl. auch Kap. 5.2.5 und Anhang 6).
- 3120.05 Es gilt jeweils der Betrag für ein ganzes Kalenderjahr, auch wenn der Anspruch nicht während eines ganzen Kalenderjahres andauert (Anspruchsbeginn im Mai, Anspruchsende im Juli).

---

<sup>49</sup> [Art. 7 Abs. 2 ÜLG](#)

- 3120.06 Ändert sich unter dem Jahr die für den Plafond massgebende Situation (alleinstehend, verheiratet) infolge Heirat, Trennung oder Scheidung – gilt der gesamte jährliche Betrag des jeweiligen Plafonds vom Beginn des Kalenderjahres bis zum entsprechenden Ereignis und ab dem Ereignis der ganze jährliche Betrag des neuen Plafonds für den Rest dieses Kalenderjahres.
- 3120.07 Der plafonierte Betrag ist bei Leistungen, die in EU-/EFTA-Mitgliedstaaten exportiert werden (Rz 2431.02), anhand des an die Kaufkraft angepassten allgemeinen Lebensbedarfs zu bemessen (vgl. Rz 3225.01).<sup>50</sup>

### 3.1.3 Rundung

- 3130.01 Die Monatsbeträge der jährlichen ÜL sind auf den nächsten Franken aufzurunden.<sup>51</sup>

### 3.1.4 Anpassung an die Kaufkraft bei Export der ÜL in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA<sup>52</sup>

- 3140.01 Die Höhe der anerkannten Ausgaben und der anerkannten Einnahmen sind bei ÜL, die gemäss Rz 2431.02 in einen EU- EFTA-Mitgliedstaat exportiert werden, an die Kaufkraft des Wohnlandes anzupassen.
- 3140.02 Es gilt dafür der Kaufkraftindex des Bundesamtes für Statistik.<sup>53</sup> Dabei ist für jedes an die Kaufkraft anzupassende Element der ÜL-Berechnung auf den Faktor des «tatsächlichen Individualverbrauches» abzustellen. Jedes anzupassende Element wird folglich mit dem gleichen Faktor berechnet. Für den Faktor je Mitgliedstaat vgl. Anhang 7.

---

<sup>50</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>51</sup> [Art. 39 ÜLV](#)

<sup>52</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>53</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/internationale-preisvergleiche/kaufkraftparitaeten.html>

- 3140.03 Ob ein Berechnungselement an die Kaufkraft anzupassen ist, ist im Kapitel des jeweiligen Berechnungselements (z.B. allgemeiner Lebensbedarf, Miete usw.) geregelt. Die Anpassung an die Kaufkraft muss grundsätzlich nur bei der ersten Berechnung vorgenommen werden. Ändert ein Betrag, der an die Kaufkraft angepasst werden muss während der Bezugsdauer (z.B. der allgemeine Lebensbedarf), so kann der ursprüngliche Faktor verwendet werden.<sup>54</sup>
- 3140.04 Beträge in einer Währung eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.<sup>55</sup> Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns vorausgeht.<sup>56</sup>

### **3.1.5 In die ÜL-Berechnung eingeschlossene Personen<sup>57</sup>**

#### **3.1.5.1 Grundsatz**

- 3151.01 In die Berechnung eingeschlossen sind der Ehepartner oder die Ehepartnerin, der Partner oder die Partnerin in eingetragener Partnerschaft, Kinder, die im gleichen Haushalt wie die anspruchsberechtigte Person leben. Nicht in die ÜL-Berechnung eingeschlossen sind Kinder, die nicht mehr im gleichen Haushalt leben<sup>58</sup>, der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin und dessen oder deren eigene Kinder.

---

<sup>54</sup> Der Kaufkraftindex variiert in der Regel gering, weshalb während der begrenzten Bezugsdauer der Einfachheit halber derselbe verwendet werden soll.

<sup>55</sup> abzurufen unter [http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES\\_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A](http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A) und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

<sup>56</sup> Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>57</sup> Art. 7 Abs. 3 ÜLG

<sup>58</sup> Art. 7 Abs. 2 Bst. b ÜLG

### 3.1.5.2 Eingetragene Partnerschaft

- 3152.01 Eine eingetragene Partnerschaft, ist im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.<sup>59</sup>
- 3152.02 Alle Randziffern, welche sich auf Ehepaare, eine Ehepartnerin oder einen einzelnen Ehepartner beziehen, sind sinngemäss anwendbar. Demnach sind Partner oder Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft leben, wie Ehepartner oder Ehepartnerinnen in die ÜL-Berechnung einzubeziehen und werden jeweils nicht mehr ausdrücklich genannt.
- 3152.03 Die Eintragung und Registrierung sowie die Auflösung der Partnerschaft erfolgen beim zuständigen Zivilstandamt. Die Partnerschaftsurkunde und das Auflösungsurteil dienen als Beweisakt. Die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeitsurteil nachgewiesen werden.
- 3152.04 Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Werden von Personen Rechte aus einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsultieren.
- 3152.05 Bringt eine Person eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mit, kann zwischen dem Kind und der Partnerin oder dem Partner ein Pflegekindverhältnis<sup>60</sup> entstehen. Seit dem 1. Januar 2018 besteht zudem die Möglichkeit, dass eine Person das minderjäh-

---

<sup>59</sup> [Art. 13a Abs. 1 und 3 ATSG](#)

<sup>60</sup> [Art. 22<sup>ter</sup> AHVG; Art. 49 AHVV](#)

rige Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert (Stieff-kindadoption).<sup>61</sup> Die gemeinschaftliche Adoption von Kindern durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, ist dagegen in der Schweiz nicht möglich.<sup>62</sup>

### **3.1.5.3 Ehepartner/Ehepartnerinnen und Familienmitglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland**

- 3153.01 Ehepartner, Ehepartnerinnen und andere Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Schweiz haben, oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, fallen bei der Bemessung der jährlichen ÜL ausser Betracht (vgl. Kap. 2.4.3).
- 3153.02 Fällt eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner aufgrund eines längeren Auslandaufenthalts ausser Rechnung, werden für die Bemessung der ÜL des andern Ehepartners lediglich die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Kap. 3.3.7) angerechnet.

### **3.1.5.4 Kinder, die für die Berechnung der ÜL nicht zu berücksichtigen sind<sup>63</sup>**

- 3154.01 Kinder, die mit der ÜL-berechtigten Person im gleichen Haushalt leben und deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, sowie solche, deren Vermögen über der Vermögensschwelle liegt (vgl. Rz 2440.01), fallen bei der Berechnung der jährlichen ÜL ausser Betracht.
- 3154.02 Um festzustellen, welche Kinder für die Berechnung der ÜL nicht zu berücksichtigen sind, sind Vergleichsrechnungen vorzunehmen (einmal mit und einmal ohne das betreffende Kind). Resultiert aus der Globalrechnung (mit dem Kind) eine höhere ÜL, so verbleibt das Kind in der

---

<sup>61</sup> [Art. 27a PartG](#)

<sup>62</sup> [Art. 28 PartG](#)

<sup>63</sup> [Art. 7 ÜLV](#)

Berechnung. Fällt dagegen die ÜL bei Einbezug des Kindes kleiner aus, so ist dieses Kind ausser Rechnung zu lassen. Kommen für den Wegfall zwei oder mehrere Kinder in Betracht, so sind für jedes dieser Kinder nacheinander Vergleichsrechnungen vorzunehmen.

- 3154.03 Bei der Berechnung ohne das Kind fallen seine Einnahmen (Familienzulage und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge für dieses Kind, sein Erwerbseinkommen, sein Vermögen) und Ausgaben (sein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, sein Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,) aus der Berechnung. Für den Mietzins vgl. Rz 3231.05.

### **3.1.6 Grundsatz der gemeinsamen Berechnung<sup>64</sup>**

#### **3.1.6.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 3161.01 Die jährliche ÜL von Ehepartnern und Ehepartnerinnen und Personen, die mit ihren Kindern zusammenleben, sind grundsätzlich gemeinsam zu berechnen. Dabei sind die anerkannten Ausgaben (einschliesslich der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf) sowie anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Familienmitglieder zusammenzählen.
- 3161.02 Eine separate Berechnung ist nur vorzunehmen, wenn es nachstehend besonders vorgesehen ist.

#### **3.1.6.2 Ehepaare**

- 3162.01 Bei Ehepaaren, die nicht getrennt leben, werden die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben beider Ehepartner zusammengezählt und die Differenz davon gebildet. Dies gilt auch, wenn ein Ehepaar, das gerichtlich getrennt ist, weiterhin oder wieder zusammenlebt.<sup>65</sup>

---

<sup>64</sup> [Art. 7 Abs. 3 ÜLG](#)

<sup>65</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1986 S. 135

### **3.1.6.3 Personen, die mit ihren Kindern zusammenleben**

- 3163.01 Wenn die Kinder mit den Eltern zusammenleben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der ÜL. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden den Eltern zugerechnet.
- 3163.02 Leben die Kinder mit dem Elternteil zusammen, der ÜL-berechtigt ist, so wird die ÜL zusammen mit diesem Elternteil festgelegt. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden ihm zugerechnet (vgl. Kapitel 3.1.5.4).
- 3163.03 Für Fälle getrennter oder geschiedener ÜL-beziehender Personen, die sich die Obhut über ihre Kinder teilen, vergleiche Kapitel 3.1.7.

## **3.1.7 Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung**

### **3.1.7.1 Getrennt lebende Ehepartner**

- 3171.01 Als getrennt lebend gelten Ehepartner, wenn
- die Ehe gerichtlich getrennt ist; oder
  - eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist; oder
  - eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch gedauert hat; oder
  - glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.<sup>66</sup>
- 3171.02 Wenn der Ehepartner und die Ehepartnerin je einen eigenen ÜL-Anspruch begründen, werden bei Trennung der Ehe die massgebenden Einnahmen und Ausgaben gesondert berechnet.

---

<sup>66</sup> [Art. 6 Abs. 3 ÜLV](#)

### **3.1.7.2 Personen, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben**

- 3172.01 Lebt ein Kind nicht (mehr) mit den Eltern zusammen und ist dieses Kind noch minderjährig, oder ist es volljährig, in Ausbildung und noch nicht 25 Jahre alt, ist in der ÜL-Berechnung des anspruchsberechtigten Elternteils der geleistete Unterhaltsbeitrag als Ausgabe zu berücksichtigen.<sup>67</sup>
- 3172.02 Leben die Kinder mit dem Elternteil zusammen, der nicht ÜL-berechtigt ist und ist dieses Kind noch minderjährig, oder ist es volljährig, in Ausbildung und noch nicht 25 Jahre alt, ist ein Unterhaltsbeitrag in der Berechnung zu berücksichtigen<sup>68</sup> (vgl. dazu Kapitel 3.2.7).

### **3.1.7.3 Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben**

- 3173.01 Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, ist eine gemeinsame Berechnung mit dem ÜL-berechtigten Elternteil vorzunehmen. Das Kind gilt auch dann als bei beiden Elternteilen lebend, wenn einer der Elternteile lediglich ein Besuchsrecht hat, sofern sich das Kind wiederholt – z. B. an bestimmten Wochentagen, am Wochenende oder in den Ferien – über Nacht in der Wohnung dieses Elternteils aufhält.
- 3173.02 Sind beide Eltern ÜL-berechtigt, so ist der allgemeine Lebensbedarf des Kindes je zur Hälfte in der Berechnung zu berücksichtigen. Die Miete bei jedem Elternteil wird entsprechend der Haushaltgrösse ganz berücksichtigt. Für die Krankenkassenprämie des Kindes ist die Prämienregion der Mutter massgebend. In ihrer Berechnung ist die Prämie auch zu berücksichtigen.

---

<sup>67</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. i ÜLG](#)

<sup>68</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. i ÜLG](#)

- 3173.03 In den Fällen nach Rz 3173.01 und 02 sind keine Unterhaltsbeiträge als Ausgabe zu berücksichtigen (vgl. Rz 3272.02 letzter Teilstreich).

## **3.2 Ausgaben**

### **3.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.2.1.1 Anerkannte Ausgaben**

- 3211.01 Die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ist abschliessend.
- 3211.02 Aufwendungen wie Gewinnungskosten und Gebäudeunterhaltskosten, die bereits bei der Ermittlung des Erwerbsinkommens abgezogen worden sind, dürfen nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden.

#### **3.2.1.2 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse<sup>69</sup>**

- 3212.01 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ein, so ist für die Bemessung der ÜL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben abzustellen. (Zur wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Kapitel 3.5; über den Zeitpunkt der Erhöhung 3.5.2, Herabsetzung oder Aufhebung der ÜL vgl. Kap. 3.5.3.)

#### **3.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf<sup>70</sup>**

##### **3.2.2.1 Grundsatz**

- 3221.01 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen.

---

<sup>69</sup> [Art. 44 ÜLV](#)

<sup>70</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. a ÜLG](#)

Für alleinstehende Personen, für Ehepaare, für Kinder über 11 Jahren sowie für Kinder unter 11 Jahren gelten unterschiedliche Beträge (vgl. Anhang 8.1).

### **3.2.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen**

- 3222.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gilt für die ledigen, verwitweten, getrenntlebenden Ehepaare (vgl. Rz 3171.01 und 3171.02), Ehepaare, von welchen der/die eine im Heim lebt oder geschiedenen Personen. Fälle, in welchen der/die eine Ehepartner/Ehepartnerin im Heim lebt, bitte dem BSV unterbreiten (vgl. Rz 3232.03).
- 3222.02 Dieser Betrag ist ferner anzuwenden bei Personen, deren Ehepartner oder Ehepartnerin sich längere Zeit im Ausland aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist (vgl. Kap. 3.1.5.3). Ferner findet er bei den im Konkubinat lebenden Personen Anwendung.

### **3.2.2.3 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare**

- 3223.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare findet Anwendung für verheiratete Personen mit Ausnahme der getrenntlebenden Ehepartnern und Ehepartnerinnen (vgl. Rz 3171.01 und 3171.02).
- 3223.02 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare ist auch dann massgebend, wenn nur ein Ehepartner/eine Ehepartnerin ÜL-berechtigt ist.

### **3.2.2.4 Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder**

- 3224.01 Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder gelten für die minderjährigen und volljährigen Kinder, die mit ihren Eltern zusammenleben.

- 3224.02 Bis zum Ende des Monats, in welchem ein Kind das 11. Altersjahr vollendet, ist der Betrag für Kinder unter 11 Jahren zu berücksichtigen. Ab dem Folgemonat hat die Durchführungsstelle von Amtes wegen den Betrag für Kinder über 11 Jahren anzuwenden.
- 3224.03 Leben mehrere Kinder im Haushalt, werden ab dem zweiten Kind reduzierte Beträge berücksichtigt (vgl. Höhe in Anhang 8.1). Die Höhe des Betrages für ein Kind hängt von der Anzahl aller älteren Geschwister über und unter 11 Jahren ab, die ebenfalls in der gemeinsamen ÜL-Rechnung berücksichtigt werden (vgl. Beispiele in Anhang 9.1).

### **3.2.2.5 Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei Export der ÜL in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA**

- 3225.01 Wird eine ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert, ist der allgemeine Lebensbedarf (Alleinstehende, Ehepaare und Kinder) an die Kaufkraft des Wohnlandes anzupassen.<sup>71</sup>

### **3.2.3 Mietkosten<sup>72</sup>**

#### **3.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 3231.01 Es kann der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zu einem bestimmten Betrag (Mietzinsmaximum) nach Kapitel 3.2.3.2 als Ausgabe anerkannt werden.
- 3231.02 Es kann gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräume berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als eine zweite Wohnung

---

<sup>71</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>72</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#)

aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die ÜL-beziehende Person unentbehrlich ist.<sup>73</sup> Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Kapitel 3.2.3.2 als Ausgabe berücksichtigt werden. Befinden sich die Wohnungen in zwei verschiedenen Mietzinsregionen, so können die Wohnkosten höchstens bis zum Betrag der teureren Region berücksichtigt werden.

- 3231.03 Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus, so ist für die Berechnung der jährlichen ÜL der Mietzins (inklusive Nebenkosten) zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Dies gilt auch für Personen, die im Konkubinat leben. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die ÜL-Berechnung eingeschlossen sind, werden ausser Betracht gelassen. Die Mietzinsaufteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Teil der Wohnung oder des Einfamilienhauses untervermietet ist.
- 3231.04 In besonderen Situationen, z.B. wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere Aufteilung vorgenommen werden.<sup>74</sup>
- 3231.05 Bei sogenannten Cluster-Wohnungen, bei denen sich mehrere private Wohneinheiten um einen oder mehrere Gemeinschaftsräume mit oder ohne Gemeinschaftsküche gruppieren, ist der Mietzins nur unter denjenigen Personen aufzuteilen, die in derselben Wohneinheit leben. Von einer Cluster-Wohnung ist auszugehen, wenn über die verschiedenen Wohneinheiten separate Einzelmietverträge bestehen und die Wohneinheiten über eine eigene Sanitärinfrastruktur verfügen.
- 3231.06 Bei ÜL-beziehenden Personen, die mit unterhaltpflichtigen Kindern zusammenleben, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründen oder aufgrund eines Einnah-

---

<sup>73</sup> ZAK 1974 S. 212

<sup>74</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 105 V 271 ff.](#)

menüberschusses ausser Rechnung fallen, ist der Mietzins für die «Berechnung ohne das Kind» wie folgt aufzu teilen:

- Werden für das Kind Unterhaltsleistungen bezahlt und ist ein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, so ist die anrechenbare Miete entsprechend zu reduzieren.<sup>75</sup>
- Werden für das Kind keine Unterhaltsleistungen bezahlt oder ist kein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, ist der Mietzins bei ÜL-beziehenden Personen mit einem Kind um 20 Prozent zu reduzieren und bei ÜL-beziehenden Personen mit zwei oder drei Kindern für jedes Kind, das ausser Rechnung fällt, um 15 Prozent; bei vier und mehr Kindern ist die Hälfte des Mietzinses zu gleichen Teilen auf alle Kinder aufzuteilen und die anrechenbare Miete für jedes Kind, das ausser Rechnung fällt, um dessen Anteil zu reduzieren.

3231.07 Wenn die ÜL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit deren Eigentümer bewohnt und zwischen den Parteien ein Mietvertrag besteht, ist dieser grundsätzlich zu beachten, und der vereinbarte Mietzins ist (bis zum zulässigen Maximum nach Kap. 3.2.3.2 ff.) als Ausgabe zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der Mietzins tatsächlich bezahlt wird und nicht offensichtlich übersetzt ist. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird, oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, dann ist vom Mietwert der Wohnung nach Rz 3333.02 zzgl. Nebenkostenpauschale nach Rz 3234.01 auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Urteil des BGer 9C 153/2022 vom 26. April 2023

<sup>76</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: Urteil des EVG P 75/02 vom 16. Februar 2005

### **3.2.3.2 Mietzinsmaximum**

#### **Grundsatz**

- 3232.01 Das Mietzinsmaximum bestimmt sich nach  
– der Wohnform;  
– der massgebenden Haushaltsgrösse; und  
– der Mietzinsregion.

Eine Tabelle mit den entsprechenden Beträgen findet sich in Anhang 8.2.

#### **Wohnform**

- 3232.02 Bei der Wohnform wird zwischen alleine lebenden Personen und Familien einerseits und Wohngemeinschaften andererseits unterschieden.
- 3232.03 Als alleine lebend gelten alle Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben, einschliesslich getrenntlebender Ehepartner/Ehepartnerinnen nach Rz 3171.01 und Personen, deren Ehepartner/Ehepartnerin in einem Heim lebt. Fälle, in welchen ein/e Ehepartner/Ehepartnerin in einem Heim lebt, bitte dem BSV unterbreiten (vgl. Rz 3222.01).
- 3232.04 Als Familie gelten Ehepaare und Personen mit Kindern, die mit oder ohne weitere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 3232.05 Lebt das Kind eines ÜL-beziehenden Elternteils aufgrund von zwingenden Gründen (beispielsweise lange Reisezeit zum Ausbildungsort) während der Woche (Wochenaufenthalt) an einem anderen Ort als der ÜL-beziehende Elternteil, wird das Kind in der Berechnung des ÜL-beziehenden Elternteil weiterhin berücksichtigt, wie wenn es dort auch während der Woche wohnen würde, sofern das Kind dort seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

- 3232.06 Von einer Wohngemeinschaft ist auszugehen, wenn eine Einzelperson (Rz 3232.03) mit einer oder mehreren Personen zusammenlebt, die nicht in die ÜL-Berechnung eingeschlossen sind.
- 3232.07 Personen und Ehepaare mit oder ohne Kinder, die in einer Cluster-Wohnung leben, gelten als  
1/25
  - alleine lebend oder als Familie, wenn die private Wohneinheit, in der sie leben, die Kriterien nach Rz 3231.05 erfüllt;
  - als in einer Wohngemeinschaft lebend, wenn die private Wohneinheit die Kriterien nach Rz 3231.05 nicht erfüllt.

### **Massgebende Haushaltsgrösse**

- 3232.08 Die massgebende Haushaltsgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der ÜL-Berechnung berücksichtigt werden. Wohnen mehrere Personen, deren ÜL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltsgrösse ausser Acht.  
1/25
- 3232.09 Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung (vgl. Tabelle in Anhang 8.2).  
1/25

### **Mietzinsregion**

- 3232.10 Die Mietzinsregion beurteilt sich nach der Zuteilung der politischen Gemeinde zu einer Region, in welcher das Mietobjekt liegt. Diese Zuteilung ist in Anhang 1 der "Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und dem Bundesgesetz über  
1/25

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung"<sup>77</sup> geregelt.

### **Mietzinsmaximum bei Export der ÜL in einen EU/EFTA-Staat**

- 3232.11 Wird eine ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert, ist der effektive Mietzins bis zum Höchstbetrag der Region 1 zu berücksichtigen. Dieser Höchstbetrag ist an die Kaufkraft des Wohnlandes anzupassen.<sup>78</sup>
- 1/25

#### **3.2.3.3 Rollstuhlgängige Wohnung**

- 3233.01 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (vgl. Anhang 8.2) um 6 900 Franken. Die Miete ist notwendig, wenn die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger auf einen Rollstuhl angewiesen ist.  
Auch wenn mehrere Personen, die in derselben Wohnung leben, auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 6 900 Franken.<sup>79</sup>
- 1/25
- 3233.02 Die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhles seitens AHV oder IV erfüllt.
- 3233.03 Für die ÜL-Berechnung ist der Rollstuhlzuschlag zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen. Dabei sind auch Personen zu berücksichtigen, die nicht in die ÜL-Berechnung eingeschlossen sind (siehe Anhang 9.2).

---

<sup>77</sup> [SR 831.301.114](#)

<sup>78</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>79</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ÜLG](#)

- 3233.04 Bei Personen, deren ÜL nach Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert wird, ist der Rollstuhlzuschlag an die Kaufkraft anzupassen.<sup>80</sup>

### **3.2.3.4 Mietnebenkosten**

- 3234.01 Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden.<sup>81</sup> Kosten für Garagen werden nicht anerkannt. Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 8.2 als Ausgabe anerkannt werden.
- 3234.02 Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt, so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der jährlichen ÜL berücksichtigt werden.
- 3234.03 Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach [Artikel 257b Absatz 1 OR](#) zu zahlen haben, wird für die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzugezählt.  
Die Höhe der Pauschale findet sich in Anhang 8.2.
- 3234.04 Wird eine ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert, ist die Pauschale an die Kaufkraft des Landes anzupassen.<sup>82</sup>

### **3.2.3.5 Anerkannte Ausgaben bei Wohneigentum, Nutzniessung und Wohnrecht**

- 3235.01 Der Mietzins als Ausgabe wird nicht nur bei Personen berücksichtigt, die eine Wohnung mieten, sondern auch bei Personen, die in der ihnen gehörenden Wohnung leben oder denen die Nutzniessung<sup>83</sup> oder ein Wohnrecht an

---

<sup>80</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>81</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#)

<sup>82</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>83</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1968 S. 248

der Wohnung zusteht. Über den Mietwert der eigenen Wohnung vergleiche Rz 3235.03.

- 3235.02 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale anerkannt. Die Höhe der Pauschale findet sich in Anhang 8.2.
- 3235.03 Zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als Ausgabe höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 8.2 für die Mietzinsausgaben anerkannt werden.
- 3235.04 Wird eine ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert, ist die Pauschale nach Rz 3235.02 an die Kaufkraft des Landes anzupassen.<sup>84</sup>

### **3.2.4 Betrag für die Krankenpflegeversicherung**

- 3240.01 Ein jährlicher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird als Ausgabe angerechnet. Er entspricht der tatsächlichen Prämie, höchstens jedoch der Durchschnittsprämie (inkl. Unfalldeckung) des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Prämienregion gemäss Anhang 8.3.<sup>85</sup>
- 3240.02 Als tatsächliche Prämie gilt die Tarifprämie, d. h. diejenige Prämie, die das BAG für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der versicherten Person in den Bereichen Altersgruppe, Franchise, besondere Versicherungsform und Unfalldeckung der ÜL-beziehenden Person genehmigt hat.<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>85</sup> [Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG](#) i.V.m. [Art. 13 ÜLV](#) und der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

<sup>86</sup> [Art. 13 ÜLV](#)

- 3240.03 Für die ÜL-Berechnung ist die Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltsort) der betroffenen Person massgebend.<sup>87</sup>
- 3240.04 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine anerkannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl. Rz 3355.02).
- 3240.05 Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA und deren ÜL gemäss Rz 2431.02 exportiert wird, sind im Wohnland krankenversichert.
- 3240.06 Bei der Festsetzung der ÜL, die gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU- oder EFTA exportiert werden, ist die effektive Krankenversicherungsprämie einer obligatorischen Versicherung bis zur höchsten kaufkraftbereinigten<sup>88</sup> kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie, die in der Zuständigkeit der Durchführungsstelle liegt, zu berücksichtigen.<sup>89</sup>  
Für die Plausibilisierung dieser Krankenversicherungsprämien vgl. Anhang 8.3.1.
- 3240.07 Kann die Ausgabe für die Krankenversicherung einer gemäss Rz 2431.02 zu exportierenden ÜL nicht beziffert und ausgewiesen werden, kann keine entsprechende Ausgabe berücksichtigt werden.

### 3.2.5 Gewinnungskosten

- 3250.01 Gewinnungskosten werden bereits bei der Ermittlung des Nettoerwerbseinkommens berücksichtigt (vgl. Rz 3322.01, 3323.01, 3324.03 und 3324.04).

---

<sup>87</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_312/2016 vom 19. Januar 2017](#)

<sup>88</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>89</sup> Als Hinweis für mögliche Krankenversicherungen vergleiche: <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>

### **3.2.6 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen**

- 3260.01 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen können zusammen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgabe anerkannt werden.
- 3260.02 Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt einzig der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug.<sup>90</sup> Es kann demnach nicht auf die effektiven Unterhaltskosten abgestellt werden. Weitere anfallende Kosten sind nicht als Ausgabe anerkannt. Wenn die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vorsieht, gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare.
- 3260.03 Bei Personen, deren ÜL nach Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert wird, gilt der Pauschalabzug des für die Leistungsfestsetzung zuständigen Kantons. Wird dieser nicht vom Wert der Liegenschaft mittels eines Prozentsatzes abgeleitet, ist er an die Kaufkraft anzupassen.<sup>91</sup>
- 3260.04 Amortisationen von Hypotheken können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.
- 3260.05 Der Baurechtszins ist dem Hypothekarzins gleichzustellen.

### **3.2.7 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge**

#### **3.2.7.1 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

- 3271.01 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte familienrechtliche Unterhaltsleistungen werden als Ausgabe bei der ÜL-beziehenden Person bzw. dem Ehepart-

---

<sup>90</sup> [Art. 10 ÜLV](#); ZAK 1987 S. 309

<sup>91</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

ner oder der Ehepartnerin berücksichtigt, soweit sie nachweisbar erbracht worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Rz 3271.02 und 3271.03.

- 3271.02 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der ÜL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, hat die Durchführungsstelle die Person aufzufordern, eine Änderung des Scheidungsurteils oder der Vereinbarung anzustrengen.<sup>92</sup> Die ÜL-beziehende Person ist schriftlich auf die Folgen nach Rz 3271.03 hinzuweisen.
- 3271.03 Kommt die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger der Auflösterforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, entscheidet die Durchführungsstelle aufgrund der vorhandenen Akten.<sup>93</sup> Sie ist berechtigt, als Unterhaltsleistung einen Betrag von null Franken einzusetzen.
- 3271.04 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.<sup>94</sup>

### **3.2.7.2 Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

- 3272.01 Geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrenntlebende Ehepartner/Ehepartnerinnen, geschiedene Ex-Ehepartner/Ex-Ehepartnerinnen und Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, werden auch dann als Ausgabe berücksichtigt, wenn sie nicht durch eine Behörde oder ein Gericht genehmigt oder festgelegt wurden. Rz 3272.03 ist zu beachten.

---

<sup>92</sup> [Art. 129 ZGB](#)

<sup>93</sup> [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>94</sup> [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

- 3272.02 Nicht als Ausgabe berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen an Familienglieder,
- welche nach Rz 3154.01 für die Berechnung der ÜL nicht zu berücksichtigen sind, oder
  - welche in die gemeinsame ÜL-Berechnung einbezogen werden, oder
  - für welche die ÜL nach Kapitel 3.1.7 berechnet wird.
- Auch nicht berücksichtigt werden familienrechtliche Unterstützungsbeiträge nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) (z.B. an Eltern).
- 3272.03 Werden vom ÜL-Bezüger oder der ÜL-Bezügerin Unterhaltsleistungen ohne eine behördlich oder gerichtlich genehmigte Vereinbarung verlangt, hat die Durchführungsstelle eine allfällige Leistungspflicht des ÜL-Bezügers oder der ÜL-Bezügerin und die Angemessenheit der Höhe zu prüfen. Als Ausgabe darf nur ein angemessener Betrag berücksichtigt werden. Für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages vgl. 3373.04.
- 3272.04 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der ÜL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, ist der berücksichtigte Unterhaltsbeitrag entsprechend anzupassen.

### **3.2.8 Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes**

- 3280.01 Beiträge an die AHV/IV/EO sind als Ausgabe anerkannt. Bei nicht erwerbstätigen Bezügerinnen und Bezügen von ÜL ist der Mindestbeitrag in der Berechnung zu berücksichtigen.<sup>95</sup> Bei Erwerbstätigen sind auch die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV), an die berufliche Vorsorge (BV) sowie an die obligatorische Unfallversicherung (UV) anerkannte Ausgaben. Die Beiträge sind bei Erwerbstätigen vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen (vgl. Rz 3322.05).

---

<sup>95</sup> Wenn die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger mehr als den Mindestbetrag zu bezahlen hat, wird der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag berücksichtigt.

Sind in der Berechnung Beiträge an die AHV/IV/EO enthalten, so ist es zulässig, eine allfällige ÜL analog der Rechtsprechung zu den EL damit zu verrechnen bzw. ÜL dafür zurückzubehalten<sup>96</sup> (vgl. Rz 4540.04).

- 3280.02 Nachzahlungen geschuldeter Beiträge sind analog der Rechtsprechung zu den EL zu berücksichtigen,<sup>97</sup> sofern sie nicht bereits einmal vergütet wurden.
- 3280.03 Bei einer Weiterführung der freiwilligen Versicherung in der beruflichen Vorsorge werden die Beiträge im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge in der ÜL-Berechnung berücksichtigt ([Art. 9 Abs. 1 Bst. g ÜLG](#)). Dazu gehören die Risiko- und die Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge bei einer Unterdeckung.
- 3280.04 Sozialversicherungsbeiträge von Personen mit Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA, deren ÜL gemäss Rz 2431.02 exportiert wird, sind als Ausgabe zu berücksichtigen. Für die Plausibilisierung der Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen aus Mitgliedstaaten der EU/EFTA vgl. Anhang 8.3.2.
- 3280.05 Personen mit Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA und deren ÜL gemäss Rz 2431.02 exportiert wird, können sich nicht gemäss [Art. 47a BVG](#) weiterversichern, weshalb auch kein Beitrag anzurechnen ist.
- 3280.06 Geleistete Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der [BVV 3](#) können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.

---

<sup>96</sup> ZAK 1990 S. 290, S. 397

<sup>97</sup> ZAK 1982 S. 231

### 3.3 Einnahmen

#### 3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

##### 3.3.1.1 Anrechenbare Einnahmen

- 3311.01 Als Einnahmen angerechnet werden Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, ein Vermögensverzehr, Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, Familienzulagen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.3.7.
- 3311.02 Die gesetzliche Aufzählung der anrechenbaren Einnahmen und der nicht anrechenbaren Einnahmen ist abschliessend.

##### 3.3.1.2 Nicht anrechenbare Einnahmen

- 3312.01 Verwandtenunterstützungen nach [Artikel 328 bis Artikel 330 ZGB](#), Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe sowie Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen für Kinder in Ausbildung unter 25 Jahren werden nicht als Einnahme angerechnet.<sup>98</sup>
- 3312.02 Als Unterstützungsleistungen Verwandter nach [Artikel 328 und 329 ZGB](#) gelten Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt von Verwandten in auf- und absteigender Linie. Es ist zu beachten, dass nur diese Unterstützungsleistungen, nicht aber die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen ausser Rechnung zu lassen sind.
- 3312.03 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.<sup>99</sup>

---

<sup>98</sup> [Art. 10 Abs. 2 ÜLG](#)

<sup>99</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1986 S. 67

- 3312.04 Als Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe gelten einmalige oder periodische Unterstützungsleistungen aller Art, welche Behörden der öffentlichen Sozialhilfe (Fürsorge) ausrichten.
- 3312.05 Als Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen (dagegen nicht Ausbildungszulagen aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft oder entsprechender kantonaler Gesetze, vgl. Kap. 3.3.6).

### **3.3.1.3 Zeitlich massgebende Einnahmen und Vermögen<sup>100</sup>**

- 3313.01 Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen ÜL bei Anspruchsbeginn ist der erste Tag des Monats, in welchem die Aussteuerung (d.h. Tag, der auf das letzte Taggeld folgt) erfolgt. Die zu diesem Zeitpunkt mutmasslich vorhandenen anrechenbaren Einnahmen (ohne ALV-Taggeld) und Vermögen werden auf ein Jahr umgerechnet. Diese Regel gilt auch, wenn die jährliche ÜL im Laufe des Jahres infolge Änderung der der Berechnung zugrundeliegenden Personengemeinschaft (z.B. wegen Wegfalls eines Kindes) neu festzusetzen ist.
- 3313.02 Bezieht die Person im Monat des Anspruchsbeginns noch die letzten Taggelder der ALV (vgl. Rz 2210.03), so ist für diesen Monat eine separate Berechnung vorzunehmen.
- 3313.03 Bei laufenden ÜL sind das Vermögen des 1. Januars des jeweiligen Bezugsjahres und die Einnahmen des Vorjahrs massgebend. Hat die Person nicht während des ganzen vorangegangenen Jahres ÜL bezogen, sind nur die Einnahmen während der Dauer des ÜL-Bezuges zu berücksichtigen.

---

<sup>100</sup> [Art. 16 ÜLV](#)

- 3313.04 Die zuständigen Durchführungsstellen sind befugt, bei Personen, deren anrechenbare Einnahmen und deren Vermögen auf Grund einer Steuerveranlagung ermittelt werden kann, als Berechnungsperiode die der letzten Steuerveranlagung zugrundeliegende Berechnungszeit zu wählen, falls inzwischen keine ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person eingetreten ist.
- 3313.05 Bei der Bemessung der ÜL sind stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen.

### **3.3.1.4 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

- 3314.01 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens ein, so ist für die Bemessung der ÜL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt der Änderung abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3510.01 - 3510.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der ÜL vgl. Kap. 3.5.2 und 3.5.3).

### **3.3.1.5 Naturaleinkommen**

- 3315.01 Anrechenbar sind grundsätzlich nicht nur Geldeinkünfte, sondern auch Naturalbezüge jeder Art wie freie Kost und Wohnung, selbstverwendete Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes sowie andere Naturalleistungen. Je nach der Herkunft des Naturaleinkommens (Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Einkommen aus Verpfändungsvertrag oder familienrechtliche Unterhaltsleistungen) wird dieses zu den teilweise oder zu den voll anrechenbaren Einnahmen gezählt.

- 3315.02 Das Naturaleinkommen wird nach den folgenden, in der AHV<sup>101</sup> geltenden Ansätzen bewertet.<sup>102</sup>

Naturaleinkommen	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Volle Unterkunft und Verpflegung	33	990	11 880
Morgenessen	3.50	105	1 260
Mittagessen	10	300	3 600
Abendessen	8	240	2 880
Unterkunft	11.50	345	4 140

- 3315.03 Wird eine ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA exportiert, sind diese Beträge an die Kaufkraft anzupassen.<sup>103</sup>
- 3315.04 Werden die Naturallohnansätze bei der AHV erhöht, so sind die neuen Ansätze bei den bereits laufenden ÜL-Fällen anlässlich der nächsten Neufestsetzung der ÜL, spätestens aber bei der nächsten periodischen Überprüfung des ÜL-Anspruches anzuwenden. Bei den ÜL-Fällen, die neu zu laufen beginnen, sind von Anfang an die erhöhten Ansätze massgebend.
- 3315.05 Der Wert anders gearteten Naturaleinkommens ist von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der Durchführungsstelle zu schätzen.

### 3.3.2 Erwerbseinkommen

#### 3.3.2.1 Bestandteile des Erwerbseinkommens

- 3321.01 Erwerbseinkommen bilden sämtliche im In- und Ausland aus einer selbständigen oder unselbständigen wirtschaftlichen Betätigung resultierenden Einkünfte.

<sup>101</sup> [Art. 11 AHVV](#)

<sup>102</sup> [Art. 18 ÜLV](#)

<sup>103</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

- 3321.02 Familienzulagen nach FamZG<sup>104</sup> und ähnliche Zulagen nach kantonalem und allenfalls ausländischem Recht sind nicht Bestandteil des Erwerbseinkommens, sondern werden gesondert als Einnahme angerechnet (vgl. Kap. 3.3.6).
- 3321.03 Bei einer vollen oder teilweisen Haushaltsführung für eigene Kinder oder den Konkubinatspartner wird das tatsächlich erzielte Einkommen oder ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3420.02 ff. (nicht anspruchsberechtigte Ehepartner) angerechnet.

### **3.3.2.2 Anrechnung des Erwerbseinkommens**

- 3322.01 Massgebend für die ÜL-Berechnung ist das Nettoerwerbseinkommen. Dieses wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten und die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV und BV) abgezogen werden.<sup>105</sup> Dies gilt auch wenn entsprechende obligatorische Ausgaben vorhanden sind. Ebenfalls abziehbar sind die Betreuungskosten für minderjährige Kinder nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer (als Gewinnungskosten).
- 3322.02 Bei einer gemäss Rz 2431.02 zu exportierenden ÜL sind entsprechende obligatorische Sozialversicherungsbeiträge auch zu berücksichtigen.
- 3322.03 Die Abzüge nach Rz 3322.01 sind nur bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens zulässig, das sie betreffen. Sind die Abzüge höher, dürfen sie nicht vom Erwerbseinkommen anderer in die ÜL-Berechnung eingeschlossener Personen in Abzug gebracht werden.

---

<sup>104</sup> [SR 836.2](#)

<sup>105</sup> [Art. 17 ÜLV](#)

- 3322.04 Das Erwerbseinkommen von ÜL-berechtigten Personen und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen wird nach den 3322.05 – 07 Bestimmungen nur teilweise, d.h. privilegiert angerechnet.<sup>106</sup>
- 3322.05 Bei der privilegierten Anrechnung sind vom Nettoerwerbs-einkommen 1 300 Franken bei Alleinstehenden und 1 950 Franken bei Ehepaaren und Personen mit Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Dritteln anzurechnen.<sup>107</sup> Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der ÜL massgebenden Jahres erzielt wurde.<sup>108</sup>
- 3322.06 Bei einer gemäss Rz 2431.02 zu exportierenden ÜL sind die Freibeträge an die Kaufkraft anzupassen.<sup>109</sup>
- 3322.07 Hat bei einem Ehepaar nur einer/eine der Ehepartner/Ehepartnerin einen ÜL-Anspruch, so sind vom Erwerbseinkommen dieses/dieser Ehepartners/Ehepartnerin 1 950 Franken in Abzug zu bringen und vom Rest zwei Dritteln anzurechnen. Das Erwerbseinkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin ohne ÜL-Anspruch ist dagegen ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent anzurechnen.<sup>110</sup>
- 3322.08 Erwerbseinkommen von Kindern, die im selben Haushalt leben, sind abzüglich des Freibetrages – der auf der Summe der Erwerbseinkommen der in die Berechnung eingeschlossenen Personen einmalig in Abzug zu bringen ist – zu zwei Dritteln anzurechnen.<sup>111</sup>

---

<sup>106</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. a ÜLG](#)

<sup>107</sup> [BGE 111 V 124](#)

<sup>108</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1972 S. 62

<sup>109</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>110</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. a ÜLG](#)

<sup>111</sup> [Urteil des BGer 9C\\_223/2022 vom 15. Mai 2023](#)

- 3322.09 Eine Übersicht zur Anrechnung des Erwerbseinkommens der einzelnen Familienmitglieder befindet sich in Anhang 10.

### **3.3.2.3 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

- 3323.01 Bei Personen mit nichtlandwirtschaftlichem Betrieb ist das Einkommen massgebend, welches sich aus dem Bruttoertrag nach Abzug der Gewinnungskosten ergibt. Im Allgemeinen kann auf die Steuertaxation abgestellt werden. Besteitet die Person die Richtigkeit der Steuertaxation, so hat sie selbst über das Betriebsergebnis genaue Angaben zu liefern.
- 3323.02 Landwirtschaftliches Einkommen ist in der Regel nach den für die Steuerveranlagung geltenden Ansätzen zu bewerten. Von dem üblicherweise ermittelten Netto-Rohertrag können Schuld- und Pachtzinse sowie Arbeitslöhne abgezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die allgemein in den Betriebskosten enthaltenen Aufwendungen nicht ein zweites Mal als private Auslagen der ÜL-an-sprechenden Person berücksichtigt werden.
- 3323.03 Ist der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, so ist der Pachtzins nicht als Erwerbseinkommen, sondern als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (vgl. Rz 3333.01) anzurechnen. Gleiches gilt für pachtähnliche Verhältnisse.

### **3.3.2.4 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit**

- 3324.01 Zum Arbeitseinkommen der Unselbstständigerwerbenden gehört der gesamte Bar- und Naturallohn (z.B. Unterkunft; Betrag um den der Mietzins verbilligt ist) samt Zulagen,

Sozialleistungen<sup>112</sup> und Nebenbezügen wie Trinkgelder, Gratifikationen oder Dienstaltersgeschenke.

- 3324.02 Arbeitet eine Person im Haushalt oder Betrieb eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, soweit sie eine Arbeitskraft ersetzt. Allenfalls ist aus der Steuerabrechnung des Betriebsinhabers ersichtlich, wie hoch der Lohn ist.
- 3324.03 Bei Unselbstständigerwerbenden können namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider<sup>113</sup> als Gewinnungskosten nach Rz 3322.01 vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden.
- 3324.04 Kosten eines privaten Fahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit der ÜL-Bezügerin bzw. des ÜL-Bezügers stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann.<sup>114</sup> Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den Berufsabzügen der direkten Bundessteuer. Für ein Auto beträgt sie gegenwärtig 70 Rappen und für ein Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rappen pro zurückgelegten Kilometer. Für alle übrigen Zweiräder beträgt die Entschädigung pauschal 700 Franken pro Jahr.<sup>115</sup> Die Kilometerentschädigung ist bei allen privaten Fahrzeugen auf 3 300 Franken pro Jahr begrenzt.<sup>116</sup>
- 3324.05 Zur Berücksichtigung von Liquidationsgewinnen vgl. Rz 3345.09.

---

<sup>112</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1968 S. 127

<sup>113</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1968 S. 128

<sup>114</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1980 S. 135

<sup>115</sup> Art. 5 Abs. 2 Bst. b i.V.m. [Art. 3](#) und [Anhang der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1](#)

<sup>116</sup> [Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG; Art. 5 Abs. 1 der Berufskostenverordnung](#)

### **3.3.3 Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen**

#### **3.3.3.1 Grundsatz**

- 3331.01 Zum Vermögensertrag gehören sämtliche Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einschliesslich des transferierbaren Ertrages von Auslandvermögen.
- 3331.02 Zum Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen gehört auch ein hypothetischer Ertrag aus Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (vgl. Kap. 3.4.6).

#### **3.3.3.2 Einkünfte aus beweglichem Vermögen**

- 3332.01 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählt der realisierte Kapitalertrag, namentlich die Bruttozinsen aus Sparguthaben und Wertpapieren sowie Gewinnanteile jeder Art, durch die Verpachtung oder Vermietung beweglicher Sachen erzielte Pacht- bzw. Mietzinse, von einem Darlehensschuldner bezogener Darlehenszins. (Betreffend nicht zinstragend angelegtes Barvermögen vgl. Rz 3460.01.)  
Nachgewiesene Bankspesen, die bei der Kontoführung zwingend anfallen, werden auf Verlangen der ÜL-berechtigten Person von den Bruttozinsen abgezogen.
- 3332.02 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählen ferner Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte, wie Ausbeutungsrechte, Patentrechte usw., sofern sie nicht Erwerbseinkommen darstellen.

#### **3.3.3.3 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

- 3333.01 Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessung, Wohnrechte<sup>117</sup> sowie

---

<sup>117</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1967 S. 236

den Mietwert<sup>118</sup> der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist.

- 3333.02 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, ist der Mietwert der Liegenschaft als Einnahme anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Liegenschaft zuvor im Eigentum des Nutzniesers oder Wohnberechtigten befand und ein hypothetischer Ertrag aus verzichtetem Vermögen gemäss Rz 3450.01 darauf angerechnet wird. Diesfalls ist der Mietwert zusätzlich zum hypothetischen Ertrag anzurechnen. Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Falls das kantonale Recht eine Kürzung wegen Selbstnutzung vorsieht, ist diese ausser Acht zu lassen.<sup>119</sup> Finden sich im kantonalen Recht keine Grundsätze zum Mietwert, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer maßgebend.
- 3333.03 Bei Personen, deren ÜL nach Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausgerichtet wird, gilt Rz 3333.02 gleichermaßen. Es ist der im Wohnstaat effektive Mietwert als Einnahmen anzurechnen.
- 3333.04 Miet- und Pachtzinsen sind bei den Einnahmen des Eigentümers oder Nutzniesers grundsätzlich in der vertraglichen Höhe anzurechnen. Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen, so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen kein Mietzins vereinbart wurde, oder wenn die Liegenschaft leer steht, obwohl eine Vermietung möglich wäre.
- 3333.05 Für Fälle, in denen eine Person gänzlich auf ein Nutzniessungsrecht verzichtet, vergleiche Rz 3450.03.
- 3333.06 Der Gegenwert eines Wohnrechtes darf einer berechtigten Person, die es aus gesundheitlichen Gründen nicht

---

<sup>118</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1968 S. 248

<sup>119</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 138 V 9](#)

mehr ausüben kann, in der Regel nicht als Einkommen angerechnet werden.<sup>120</sup> Für die Fälle, in denen eine Person auf ein Wohnrecht verzichtet, obwohl ihr die Ausübung noch möglich wäre, vergleiche Rz 3450.04.

- 3333.07 Einkommen aus Unter Vermietung ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten. Wenn solche Grundsätze fehlen, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 3333.08 Bei Personen, deren ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausgerichtet wird, gilt Rz 3333.07 gleichermassen. Die Bewertung des Einkommens aus Untermiete ist nach dem im Wohnstaat geltenden Wert anzurechnen.
- 3333.09 Einkommen aus Vermietung oder Unter Vermietung ist als Erwerbseinkommen (Rz 3422.04) zu betrachten, wenn die Vermietung oder Unter Vermietung möblierter Zimmer, z.B. an Feriengäste,<sup>121</sup> oder möblierter Wohnungen<sup>122</sup> durch den Eigentümer, Nutzniesser oder Mieter gewerbsmäßig betrieben wird. Indizien für die Gewerbsmäßigkeit sind die Vermietung oder Unter Vermietung von drei oder mehr möblierten Zimmern, der Unterhalt der Zimmer oder das Zubereiten von Mahlzeiten.
- 3333.10 Zur Anrechnung eines hypothetischen Ertrags beim Verzicht auf unbewegliches Vermögen vergleiche Rz 3450.02.

### **3.3.4 Vermögensverzehr**

#### **3.3.4.1 Grundsatz**

- 3341.01 Zu den Einnahmen wird ein Teil des Reinvermögens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, hinzugerechnet

---

<sup>120</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1974 S. 211

<sup>121</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1968 S. 643

<sup>122</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1987 S. 167

(Vermögensverzehr).<sup>123</sup> Bei Ehepaaren wird ein gemeinsamer Vermögensverzehr berechnet.

- 3341.02 Der Vermögensverzehr beträgt einen Fünfzehntel.<sup>124</sup>
- 3341.03 Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Kapitel 3.4.6.

### **3.3.4.2 Freibeträge**

- 3342.01 Es gelten folgende Freibeträge:<sup>125</sup>
- 30 000 Franken bei Alleinstehenden;
  - 50 000 Franken bei Ehepaaren;
  - 15 000 Franken bei minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden und weniger als 25 Jahre alten Kindern, die mit der ÜL-berechtigten Person im gleichen Haushalt leben.
- 3342.02 Gehört der ÜL-beziehenden Person oder einer Person, die in die ÜL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer von ihnen bewohnt wird (selbstbewohnte Liegenschaft), so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.<sup>126</sup>
- 3342.03 Bei gemeinsamer Berechnung der ÜL sind die Freibeträge zusammenzuzählen. Auch wenn ein an der ÜL beteiligtes Familienglied über kein Vermögen verfügt, wird dessen Freibetrag berücksichtigt.
- 3342.04 Bei der Berechnung von ÜL, die nach Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA exportiert werden, sind die Freibeträge auf dem Vermögen und der Liegenschaft an die Kaufkraft des Wohnlandes der Bezügerin oder des Bezügers anzupassen.

---

<sup>123</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG](#)

<sup>124</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG](#)

<sup>125</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG](#)

<sup>126</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG](#)

### 3.3.4.3 Bestandteile des Vermögens

- 3343.01 Zum Vermögen einer ÜL-beziehenden Person gehören die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte. Die Herkunft der einzelnen Vermögenswerte ist unerheblich.
- 3343.02 Insbesondere sind auch Lotteriegewinne, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten mit Rückgewähr sowie ratenweise ausbezahltes Kapital (wie Kapitalzahlungen von Versicherungen, Alterskapital) anzurechnen (aber Anrechnung der einzelnen Raten als Einnahmen im Falle von Leibrenten ohne Rückgewähr; vgl. Rz 3353.01 und 3353.02).
- 3343.03 Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule darf beim Vermögen nicht berücksichtigt werden.<sup>127</sup> Dies gilt nicht für Vorsorgeguthaben des Ehepartners/Ehepartnerin, wenn darauf zugegriffen werden kann.
- 3343.04 Kapitalsummen aus der 3. Säule sind ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in dem für die ÜL-Bezügerin bzw. den ÜL-Bezüger bzw. ihrem Ehepartner oder ihrer Ehepartnerin die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen.
- 3343.05 Der Anteil an einer unverteilten Erbschaft ist ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers beim Vermögen anzurechnen, sofern über seine Höhe hinreichende Klarheit herrscht.<sup>128</sup>
- 3343.06 Zur Berücksichtigung von Rentennachzahlungen vergleiche Rz 3351.03 und von ÜL-Nachzahlungen Rz 3351.04.  
1/24
- 3343.07 Nicht anzurechnen sind:  
1/25 – der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;

---

<sup>127</sup> Art. 21 Abs. 4 ÜLV

<sup>128</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: Urteil des EVG P8/02 vom 12. Juli 2002 E. 3b; Urteil des BGer 9C\_305/2012 vom 6. August 2012 E. 4.1.2; ZAK 1992 S. 326 E. 2c und 2d

- Vermögenswerte, an denen die ÜL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
- Liegenschaften, die sich im Eigentum der ÜL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3344.06);
- der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung<sup>129</sup> oder eines Wohnrechts;
- im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonst wie nicht verwertbare Vermögensstücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz bzw. einen Mitgliedstaat der EU/EFTA bei Export der ÜL transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);
- Vermögen, das gestützt auf [BVV 3](#) angelegt ist, so lange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;
- Sicherheiten nach [Artikel 257e OR](#) (Mietzinskaution, Mietzinsdepot) und Anteilsscheine an Wohnbaugenossenschaften<sup>130</sup>;
- Solidaritätsbeiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach [Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 7 AFZFG](#), die zu Lebzeiten ausgerichtet werden<sup>131</sup>.

### 3.3.4.4 Schulden

3344.01 Vom rohen Vermögen sind die nachgewiesenen Schulden abzuziehen,<sup>132</sup> soweit diese im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich und nicht bloss möglicherweise bestehen und ihr Rechts- und Entstehungsgrund erfüllt ist.<sup>133</sup> Ihre Fälligkeit ist nicht vorausgesetzt. Sie müssen jedoch

<sup>129</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 122 V 394](#)

<sup>130</sup> [Urteil des BGer 9C\\_831/2016 vom 11. Juli 2017](#) E. 5

<sup>131</sup> [Art. 4 Abs. 6 Bst. c und 8 AFZFG](#)

<sup>132</sup> [Art. 21 ÜLV](#)

<sup>133</sup> [BGE 142 V 311, E. 3.3](#)

die wirtschaftliche Substanz des Vermögens belasten.

Nicht berücksichtigt werden können deshalb:

- Schulden, denen eine nicht pfandrechtlich gesicherte Forderung zugrunde liegt, und deren Rückzahlung erst zum Todeszeitpunkt der ÜL-beziehenden Person fällig wird;
- Schulden, denen eine verjähzte Forderung zugrunde liegt; und
- suspensiv bedingte Schulden, d. h. Forderungen gegenüber der ÜL-beziehenden Person, deren Entstehung vom Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses abhängt.

3344.02 1/23	Rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen, die nicht mit rückwirkend ausgerichteten Leistungen Dritter verrechnet werden können, müssen zurückerstattet werden, wenn die ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. Die bezogenen Leistungen sind ab dem Zeitpunkt als Schulden in der ÜL -Berechnung zu berücksichtigen, in dem die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt sind und die Rückforderung von der zuständigen Sozialhilfebehörde rechtskräftig verfügt worden ist.
3344.03 1/23	Hypothekarschulden können höchstens bis zum Wert der Liegenschaft abgezogen werden, auf der sie lasten. <sup>134</sup> Wird die Liegenschaft von der Bezügerin, dem Bezüger oder einer anderen in die ÜL-Berechnung eingeschlossenen Person bewohnt, und steht sie im Eigentum einer dieser Personen, so wird vom Liegenschaftswert zuerst der Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum abgezogen. Die auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden können anschliessend nur noch soweit abgezogen werden, als sie den verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen. Das Ergebnis dieser Liegenschaftsberechnung (Positivsaldo oder Null) wird zum übrigen Vermögen hinzugerechnet.

---

<sup>134</sup> [Art. 21 Abs. 2 ÜLV](#)

### 3.3.4.5 Bewertung des Vermögens

- 3345.01 Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestandteile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfolgen. Massgebend sind die durch die Steuerbehörden ermittelten Vermögenswerte vor Abzug der steuerrechtlichen Freibeträge. Für die Bewertung von Vermögen von Personen, deren ÜL in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausgerichtet wird, ist auf die entsprechenden Vermögenswerte dieser Behörden abzustellen.
- 3345.02 Liegenschaften und Grundstücke sind nur dann nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten, wenn sie der ÜL-beziehenden Person oder einer Person, die in der ÜL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken dienen (selbstbewohnte Liegenschaften).  
1/22
- 3345.03 Dienen Liegenschaften und Grundstücke weder der ÜL-beziehenden Person noch einer Person, die in der ÜL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum aktuellen Verkehrswert (Marktwert) einzusetzen.
- 3345.04 Wenn der aktuelle Verkehrswert (Marktwert) einer Liegenschaft nicht bekannt ist, kann auf den Mittelwert zwischen dem Wert nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer und dem Gebäudeversicherungswert abgestellt werden, sofern dies nicht offensichtlich zu einem unrichtigen Ergebnis führt.<sup>135</sup> Bei Liegenschaften im Ausland kann auf eine im Ausland erstellte Schätzung abgestellt werden, falls eine andere Schätzung nicht mit vernünftigem Aufwand zu bekommen ist.<sup>136</sup>
- 3345.05 Der Verkehrswert (Marktwert) gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf

---

<sup>135</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des EVG P 50/00 vom 8. Februar 2001](#)

<sup>136</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_540/2009 vom 17. September 2009](#)

den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anspruch auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert<sup>137</sup> besteht.

- 3345.06 Die Kantone können in den Fällen nach Rz 3344.02 anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden (vgl. Anhang 11).
- 3345.07 Liegenschaften, die teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, sind unter Berücksichtigung der durch die Belastung entstandenen Wertminderung beim Vermögen des Eigentümers oder der Eigentümerin anzurechnen. Für Liegenschaften, die komplett mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vergleiche Rz 3343.08.
- 3345.08 Für die Bewertung einer Liegenschaft bei deren Veräußerung vergleiche Rz 3462.07.
- 3345.09 Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist der Vermögensstand nach der Liquidation massgebend. In diesem sind die Liquidationsgewinne enthalten und müssen folglich nicht noch zusätzlich zum Vermögen hinzugerechnet werden und sind auch nicht als Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.  
1/24

### **3.3.5 Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen**

#### **3.3.5.1 Grundsatz bezüglich der Anrechnung von Renten und Pensionen**

---

<sup>137</sup> z.B. [Art. 44 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11](#)

- 3351.01 Sämtliche Arten von Renten und Pensionen, die nicht unter Kapitel 3.3.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen volumnfänglich als Einnahme anzurechnen.
- 3351.02 Das Einkommen aus Renten und Pensionen umfasst alle Renten und Pensionen von Versicherungsinstitutionen des privaten und öffentlichen Rechts in der Schweiz und im Ausland einschliesslich aller Zulagen sowie wiederkehrende Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers an die arbeitnehmende Person, ihren Ehepartner oder ihre Ehepartnerin und ihre minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder. Zur Berücksichtigung von Alters- und Invalidenrenten aus einem Mitgliedstaat der EU/EFTA vgl. Rz 2100.01.
- 3351.03 Bei Rentennachzahlungen ist im Jahr der Nachzahlung der auf das Kalenderjahr, für welches die ÜL ausgerichtet wird, entfallende Betrag anzurechnen. Die auf die vorangegangene Zeit – für welche keine ÜL festzusetzen ist – entfallende Rentensumme ist gegebenenfalls als Vermögen anzurechnen, wobei allfällige Verpflichtungen, die die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, davon abzuziehen sind.
- 3351.04 Nachzahlungen von ÜL sind grundsätzlich nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Verbleibt nach der Verrechnung mit bevorschussenden Dritten (z.B. Sozialhilfe) und der Begleichung von Schulden ein Restbetrag, ist dieser während des laufenden und mindestens des folgenden Jahres nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die aus diesem Betrag und für diesen Zeitraum beglichenen Schulden müssen gegenüber der Durchführungsstelle nicht belegt werden.  
1/24

### **3.3.5.2 Anrechnung ausländischer Renten**

- 3352.01 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG oder

des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.<sup>138</sup> Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns vorausgeht.<sup>139</sup>

- 3352.02 Für die Umrechnung von Renten und Pensionen anderer Staaten in Schweizerfranken ist auf den aktuellen Deviensenkurs (Verkauf) der Eidgenössischen Zollverwaltung<sup>140</sup> im Zeitpunkt des Anspruchsbeginnes der ÜL abzustellen. Dies gilt auch für Nachzahlungen im Sinne von Artikel 43 ÜLV.
- 3352.03 Wird die ÜL nach Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausgerichtet und bezieht die betreffende Person eine Rente oder Pension aus diesem Staat, ist keine Anpassung der Rente oder Pension an die Kaufkraft vorzunehmen.
- 3352.04 Ändert sich ein Umrechnungskurs während des Jahres wesentlich, ist nach Rz 3510.01 ff. vorzugehen.

### **3.3.5.3 Anrechnung von Leibrenten**

- 3353.01 Leistungen, die auf Grund einer Vereinbarung ausgerichtet werden, mit welcher ein Kapital oder eine Nutzniesung in eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung umgewandelt wurde, werden voll angerechnet.<sup>141</sup> Dasselbe gilt für erbrechtlich entstandene Leibrenten.

---

<sup>138</sup> abzurufen unter [http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES\\_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A](http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A) und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

<sup>139</sup> Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H12 vom 19. Oktober 2021 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>140</sup> Abzurufen unter: <http://www.ezy.admin.ch/ezy/de/home/information-firmen/waren-anmelden/devisenkurse--verkauf-.html>

<sup>141</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 96 V 138](#)

- 3353.02 Bei Leibrenten mit Rückgewähr wird die einzelne Rentenzahlung lediglich zu 80 Prozent als Einnahme angerechnet.<sup>142</sup> Ein allfälliger Überschussanteil wird dagegen vollumfänglich zu den Einnahmen gerechnet.
- 3353.03 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.<sup>143</sup>

### **3.3.5.4 Grundsatz bezüglich der Anrechnung sonstiger wiederkehrender Leistungen**

- 3354.01 Alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Kapitel 3.3.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich als Einnahme anzurechnen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Geld oder Naturalleistungen handelt. Insbesondere werden auch Korporations- und Bürgernutzen angerechnet.

### **3.3.5.5 Anrechnung von Taggeldern und EO-Entschädigungen**

- 3355.01 Sämtliche Taggelder aus der obligatorischen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung oder einer Versicherung nach [VVG](#), welche der ÜL-beziehenden Person oder der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner direkt ausbezahlt werden, sind voll als Einnahme anzurechnen. Dasselbe gilt für Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung, welche der ÜL-beziehenden Person oder der Ehepartnerin/dem Ehepartner direkt ausbezahlt werden.
- 3355.02 Nachgewiesene laufende Prämien für Taggelder aus einer Versicherung nach [VVG](#), die in direktem Zusammenhang mit den erhaltenen Leistungen stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen.

---

<sup>142</sup> [Art. 23 Abs. 3 ÜLV](#)

<sup>143</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1986 S. 67

### **3.3.5.6 Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen**

- 3356.01 Für die Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung erbracht werden, ist die Rz 3315.02 sinngemäss anwendbar.

### **3.3.6 Familienzulagen**

- 3360.01 Familienzulagen (inkl. Kinderzulagen) gehören zum voll anrechenbaren Einkommen.

### **3.3.7 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge**

#### **3.3.7.1 Grundsatz**

- 3371.01 In der ÜL-Berechnung sind auch Einnahmen für Unterhaltsleistungen
- des/der getrennten Ehepartners bzw. Ehepartnerin
  - des/der geschiedenen Ehepartners bzw. Ehepartnerin sowie
  - für Kinder im Haushalt der ÜL-beziehenden Person zu berücksichtigen
- 3371.02 Ist kein Unterhaltsbetrag behördlich oder gerichtlich festgelegt worden vgl. Rz 3373.02-3373.04.
- 3371.03 Zusammenlebende oder getrenntlebende unverheiratete Eltern schulden sich gegenseitig keinen Unterhalt.
- 3371.04 Unterstützungsleistungen (z.B. Alimentenbevorschusung), die gestützt auf eine kantonale oder kommunale Regelung bevorschusst werden, gehen den ÜL vor und müssen von der berechtigten Person beantragt werden, sofern sie noch keine bezieht. Sie sind voll anzurechnen. Rz 3373.02 – 3373.04 sind sinngemäss anwendbar.

- 3371.05 Wenn im Falle einer Ehetrennung Eheschutzmassnahmen eingeleitet wurden,<sup>144</sup> darf bis zur Festsetzung der Unterhaltsleistungen kein Einnahmenverzicht angerechnet werden. Die Durchführungsstelle muss für diesen Zeitraum keine Unterhaltsleistung festsetzen.
- 3371.06 Wurden keine Eheschutzmassnahmen eingeleitet, fordert die Durchführungsstelle die ÜL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Gericht ein Eheschutzbegehr zu stellen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden. Rz 3373.04 ist sinngemäß anwendbar.

### **3.3.7.2 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

- 3372.01 Geschuldete sowie tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an die ÜL-beziehende Person oder an ihre in der ÜL-Berechnung berücksichtigten Angehörigen werden voll als Einnahme angerechnet. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt. Über die Bewertung von Naturalleistungen vergleiche Rz 3315.02.
- 3372.02 Gerichtlich oder behördlich genehmigte oder festgesetzte Unterhaltsleistungen sind für die Durchführungsstelle verbindlich und zu berücksichtigen; vorbehalten sind Fälle nach Rz 3375.01.<sup>145</sup>
- 3372.03 Angerechnet werden auch nicht geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, es sei denn, die ÜL-beziehende Person weist nach, dass diese vom Schuldner oder von der Schuldnerin nicht erbracht werden können (z.B. Nachweis über erfolglose Betreibung; Verlustschein; Nachweis, dass der Unterhaltpflichtige nicht in der Lage

---

<sup>144</sup> [Art. 171 ff. ZGB](#)

<sup>145</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 120 V 442](#)

ist, die geschuldeten Beiträge zu leisten usw.<sup>146)</sup> und kein Rechtsanspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

- 3372.04 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.<sup>147)</sup>

### **3.3.7.3 Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

- 3373.01 Gründet die Unterhaltsleistung auf einem Vertrag, der nicht gerichtlich oder behördlich genehmigt ist, hat die Durchführungsstelle die Unterhaltsleistung anzurechnen, ausser diese ist offensichtlich zu tief. Die Durchführungsstelle darf die ÜL-beziehende Person jedoch auffordern, den Unterhaltsbeitrag durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht genehmigen zu lassen.
- 3373.02 Liegt keine Vereinbarung über Unterhaltsleistungen vor oder ist der vereinbarte Unterhaltsbeitrag offensichtlich zu tief, fordert die Durchführungsstelle die ÜL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht um die Genehmigung oder die Festlegung des Unterhaltsbeitrages zu ersuchen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden.
- 3373.03 Kommt die ÜL-beziehende Person der Aufforderung der Durchführungsstelle innerhalb von drei Monaten nach, dürfen bis zur Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages durch die Behörde oder das Gericht nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge angerechnet

<sup>146</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1992 S. 255, S. 259

<sup>147</sup> [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

werden. Nach der Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages ist die ÜL-Berechnung gegebenenfalls rückwirkend anzupassen.

- 3373.04 Lässt die ÜL-beziehende Person die Frist von drei Monaten verstreichen, setzt die Durchführungsstelle einen Unterhaltsbeitrag nach Rücksprache mit dem BSV fest.

### **3.3.7.4 Unterhaltsleistungen für Kinder**

- 3374.01 Unterhaltsleistungen sind bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis dieses eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, geschuldet.<sup>148</sup> Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils, welche dieser in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht seiner Ehefrau<sup>149</sup> oder seinem Ehemann und seinen Stiefkindern gewährt. Das betrieburechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltpflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 3374.02 Die Unterhaltsleistungen für das Kind (Bar- und Betreuungsunterhalt) werden in der ÜL-Berechnung des Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt, berücksichtigt. Bei einer Vergleichsrechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt.
- 3374.03 Sind keine Unterhaltsleistungen festgesetzt worden siehe Rz 3373.02 – 3373.04. Ergeben sich weitere Fragen in diesem Zusammenhang, können die Fälle dem BSV unterbreitet werden.

### **3.3.7.5 Änderung der finanziellen Verhältnisse**

- 3375.01 Ändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltpflichtigen Person wesentlich und dauerhaft, muss die Unterhaltsleistung an die neuen Verhältnisse angepasst

---

<sup>148</sup> [Art. 277 ZGB](#)

<sup>149</sup> [Art. 163 i.V.m. Art. 159 Abs. 3 ZGB](#)

werden. Insbesondere im Falle einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse hat die Durchführungsstelle die ÜL-beziehende Person aufzufordern, eine Änderung des Scheidungsurteiles oder der Vereinbarung anzustrengen. Rz 3373.02–3373.04 finden sinngemäß Anwendung.

- 3375.02 1/23 Der nacheheliche Unterhalt ist an die Teuerung anzupassen, wenn:
- eine entsprechende gerichtliche Anordnung besteht;<sup>150</sup> oder
  - das Einkommen der unterhaltpflichtigen Person nach der Scheidung unvorhergesehenerweise gestiegen ist, wobei die Anpassung nur für die Zukunft vorzunehmen ist.<sup>151</sup>
- 3375.03 1/23 Eine über die Teuerung hinausgehende Anpassung des nachehelichen Unterhaltes an die verbesserten finanziellen Verhältnisse der unterhaltpflichtigen Person kann nur innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung verlangt werden. Die Anpassung ist zudem nur möglich, wenn bei der Scheidung keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte.<sup>152</sup>
- 3375.04 Für die Anpassung an das neue Kindesunterhaltsrecht per 1. Januar 2017 vergleiche Rz 3372.04.

### **3.4 Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist**

#### **3.4.1 Grundsatz**

- 3410.01 Als Einnahmen sind grundsätzlich auch alle Einkünfte und Vermögenswerte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.<sup>153</sup> Sie werden in gleicher Weise in die ÜL-Berechnung

---

<sup>150</sup> [Art. 128 ZGB](#)

<sup>151</sup> [Art. 129 Abs. 2 ZGB](#)

<sup>152</sup> [Art. 129 Abs. 3 ZGB](#)

<sup>153</sup> [Art. 13 ÜLG](#)

einbezogen wie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die nicht verzichtet worden ist.

- 3410.02 Ein Verzicht ist in der Regel zu vermuten, wenn die ÜL-beziehende Person und/oder eine in die ÜL-Berechnung eingeschlossene Person
- auf Einkünfte verzichtet hat (vgl. Kap. 3.4.2);
  - Vermögenswerte entäussert oder auf vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte verzichtet, sofern der Verzicht ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (vgl. Kap. 3.4.6.2); oder
  - einen übermässigen Vermögensverbrauch getätigt hat(vgl. Kap. 3.4.6.3).<sup>154</sup>

### **3.4.2 Verzicht auf Erwerbseinkommen**

- 3420.01 Nicht ÜL-berechtigten Ehegatten wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben (vgl. Kap. 3.3.2). Dieser Betrag ist analog Rz 3322.05 ff. zu behandeln. Dabei ist unerheblich, ob das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbsarbeit stammt.

### **Definition des hypothetischen Erwerbseinkommens**

- 3420.02 Ist der nicht ÜL-berechtigte Ehegatte in geringerem Umfang erwerbstätig, als ihm zugemutet werden kann, wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet.<sup>155</sup> Unter einem hypothetischen Erwerbseinkommen ist somit ein theoretisch erzielbares Erwerbseinkommen zu verstehen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie

---

<sup>154</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1990 S. 355f.; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48

<sup>155</sup> Art. 13 Abs. 1 ÜLG

eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen oder die bestehende ausdehnen würde.<sup>156</sup>

### **Anrechenbare Beträge, falls kein oder ein zu tiefes Erwerbseinkommen**

- 3420.03 Liegt kein oder ein zu tiefes Erwerbseinkommen vor, wird 1/24 vermutet, dass die Person das Einkommen aufgrund Rz 3420.04 grundsätzlich erzielen kann, insofern sind diese anzurechnen.
- 3420.04 Nichtinvaliden Ehegatten ist für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens auf die „[Schweizerische Lohnstrukturerhebung](#)“<sup>157</sup> abzustellen; dabei handelt es sich um Bruttolöhne.<sup>158</sup> Die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Vom Erwerbseinkommen werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes<sup>159</sup> (AHV, IV, EO, ALV, FZL, nicht jedoch UV und BV<sup>160</sup>) und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3322.01 abgezogen. Von dem sich ergebenden Nettoeinkommen sind 80 Prozent anzurechnen.
- 3420.05 Das sich ergebende Nettoeinkommen (Rz 3420.04) ist 1/24 wie ein effektives Erwerbseinkommen Rz 3322.01 ff. anzurechnen.
- 3420.06 Werden die Beträge nach Rz 3420.04 festgelegte hypothetische Erwerbseinkommen mit dem tatsächlichen Er 1/24

---

<sup>156</sup> [Urteil des BGer 9C 293/2018 vom 16. August 2018, E. 3.2](#)

<sup>157</sup> [Salarium – Statistischer Lohnrechner | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

<sup>158</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 134 V 53 ff.](#)

<sup>159</sup> Zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

<sup>160</sup> [Urteil des BGer 9C 653/2018 vom 26. Juli 2019](#) E. 6.2 und 6.3

werbseinkommen nicht erreicht, sind grundsätzlich die hypothetischen Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei können vom effektiven Erwerbseinkommen die AHV-Beiträge und allfällige Gewinnungskosten abgezogen und nur der Differenzbetrag als hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden.

- 3420.07 In den folgenden Fällen darf ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3420.04 genannte angerechnet werden:
- wenn der Ehegatte der ÜL-beziehenden Person eine ihr oder ihm zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
  - wenn der Ehegatte der ÜL-beziehenden Person eine ihr oder ihm offenstehende Stelle nicht angetreten hat.

## **Keine Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen**

### **– Grundsatz**

- 3420.08 Die in Rz 3520.03 festgehaltene Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven (invaliditätsfremden) Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden.<sup>161</sup>
- 3420.09 Nicht ÜL-berechtigten Ehepartnern/Ehepartnerinnen ist jedoch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Er bzw. sie findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist; die Arbeitsbemühungen haben den Anforderungen des RAV zu genügen und müssen der Durchführungsstelle nicht nachgewiesen werden; die Durchführungsstellen dürfen die Begleitung und Prüfung der

---

<sup>161</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C 376/2021 vom 19. Januar 2022, E. 2.2.2](#); [Urteil des BGer 9C 685/2014 vom 1. Juni 2015, E. 3; BGE 141 V 343 E. 3.3; ZAK 1990 S. 144 ff. = BGE 115 V 88; ZAK 1989 S. 568 ff.](#)

- Arbeitsbemühungen ans RAV abgeben und sind in diesen Fällen von der Prüfung der Arbeitsbemühungen befreit;
- er bzw. sie bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung.<sup>162</sup>
- 3420.10 Die Haushaltführung für den/die Ehepartner/Ehepartnerin oder Kinder erlaubt es dagegen nicht, auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten.
- 3420.11 Der Rentenvorbezug nach [Artikel 40 AHVG](#) gilt nicht als Einkommensverzicht.<sup>163</sup>
- 3420.12 Für die Erwägung, ob aus anderen Gründen auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet werden kann, ist auf die individuelle Situation der Person abzustellen wie auf familiäre Verpflichtungen, das Alter<sup>164</sup>, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage und gegebenenfalls die Zeitdauer, während der sie nicht (mehr) im Berufsleben gestanden ist.<sup>165</sup>
- 3420.13 In den nachfolgenden Situationen kann für die Nichtanrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens auf das Einholen von Arbeitsbemühungen während 12 Monaten verzichtet werden:
- Das RAV schätzt die Person als nicht vermittelbar ein;
  - Die Person hat sich während zwei Jahren ausreichend aber erfolglos beworben.
- Arbeitsbemühungen**
- 3420.14 Durchführungsstellen, die die Abklärungen bezüglich der Arbeitsbemühungen nicht dem RAV übergeben, sollen

---

<sup>162</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

<sup>163</sup> Vgl. [Art. 15a ELV](#)

<sup>164</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_265/2015 vom 12. Oktober 2015, E. 3.3](#)

<sup>165</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 142 V 12, E. 3.2; Urteil des BGer 9C\\_630/2013 vom 29. September 2014, E. 3; Urteil des BGer 8C\\_172/2007 vom 6. Februar 2008, E. 4.2; BGE 134 V 53 E. 4.1](#)

sich bezüglich der aufgrund des lokalen Arbeitsmarktes<sup>166</sup> adäquaten Anzahl Bewerbungen für die jeweilige Person beim RAV erkundigen und auf diese Vorgabe abstellen.

### **Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit dem hypothetischen Erwerbseinkommen**

- 3420.15 1/24 Macht die ÜL-beziehende Person bei der ÜL-Anmeldung geltend, ihr Ehepartner/ihr Ehepartnerin (für die ÜL-beziehende Person vgl. Rz 2470.01) könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder den Betrag des hypothetischen Erwerbseinkommen nicht erreichen, ist vor der Verfügung abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden.<sup>167</sup>
- 3420.16 1/24 Muss die laufende ÜL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens reduziert werden, gelten folgende Fristen:
- für nichtinvalid Ehegatten eine Frist von sechs Monaten<sup>168</sup>;
  - für Selbständigerwerbende höchstens 12 Monate.<sup>169</sup>
- 3420.17 Bei einer gemäss Rz 2431.02 zu exportierenden ÜL ist der ermittelte Lohn an die Kaufkraft anzupassen.<sup>170</sup>

#### **3.4.3 Verzicht auf Familienzulagen**

- 3430.01 Falls ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3420.01 ff. angerechnet werden muss, das einen Anspruch auf Familienzulagen begründen würde, sind die

---

<sup>166</sup> Abgeleitet aus dem Grundsatz, dass die ÜL auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt abstellen (in Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 140 V 267 E. 5.3](#))

<sup>167</sup> [Art. 42 ATSG](#)

<sup>168</sup> [Art. 44 Abs. 5 ÜLV](#)

<sup>169</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des EVG P 40/03 vom 9. Februar 2005](#)

<sup>170</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

hypothetischen Familienzulagen voll als Einkommen anzurechnen.<sup>171</sup>

- 3430.02 Hat eine nichterwerbstätige Person Anspruch auf Familienzulagen und macht sie diesen nicht geltend, sind trotzdem Familienzulagen voll als Einkommen anzurechnen.

### **3.4.4 Verzicht auf Unterhaltsbeiträge**

- 3440.01 Geschuldete, aber nicht erbrachte Unterhaltsbeiträge nach Kapitel 3.3.7 werden voll als Einkommen angerechnet, es sei denn, sie erweisen sich als uneinbringlich. Von einer Uneinbringlichkeit ist auszugehen, wenn sämtliche zumutbaren rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung der Forderung ausgeschöpft sind,<sup>172</sup> oder wenn eindeutig erwiesen ist, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.<sup>173</sup> Dies kann sich namentlich aus amtlichen Bestätigungen (Unterlagen der Steuerbehörden oder der Nachweis einer erfolglosen Betreibung) oder über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners (z.B. Bezug von Fürsorgeleistungen) ergeben. Der Beweis für die Uneinbringlichkeit ist von der ÜL-beziehenden Person zu führen.<sup>174</sup>

### **3.4.5 Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen**

- 3450.01 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt<sup>175</sup> oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages

---

<sup>171</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_362/2010 vom 23. Juni 2010](#)

<sup>172</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer P 55/06 vom 22. Oktober 2007; Urteil des EVG P 12/01 vom 9. August 2001](#) m. H. auf ZAK 1991 S. 137

<sup>173</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des EVG P 68/02 vom 11. Februar 2004](#)

<sup>174</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 121 V 204 E. 6 S. 208](#)

<sup>175</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: AHI 1997 S. 253 ff.

ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.<sup>176</sup>  
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12
2019	0,11
2020	0,09
2021	0,06
2022	0,22
2023	0,66
2024	0,36
2025*	0,29

(Quellen: für die Jahre 2015–2019 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2021, S. 317, T 12.3 und für die Jahre 2020-2024 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

\* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2024 bis August 2025 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3450.02 Bei einem Verzicht auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielbar wäre, als Einnahme angerechnet.<sup>177</sup> Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittli-

---

<sup>176</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: AHI 1994 S. 157

<sup>177</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1988 S. 191 E. 6 (für unbewegliches Vermögen) = [BGE 113 V 190 E. 6](#)

chen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.<sup>178</sup> Für die Höhe des Zinssatzes der letzten Jahre vergleiche Rz 3450.01.

- 3450.03 1/23 Wenn eine Person gänzlich auf die Nutzniessung verzichtet – insbesondere, wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutznieser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten). Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, d. h. von einem marktkonformen Mietzins. Werden zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzniessung oder das Wohnrecht bereits ÜL ausgerichtet, wird in der ÜL-Berechnung weiterhin der vor dem Verzicht berücksichtigte Jahreswert angerechnet.
- 3450.04 1/23 Wird die Nutzniessung an einem Grundstück durch die Nutzniessung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet.<sup>179</sup>
- 3450.05 Wenn eine Person von einem Wohnrecht keinen Gebrauch mehr macht oder gänzlich darauf verzichtet – insbesondere, wenn das Wohnrecht aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist dessen Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Ausübung des Wohnrechts aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (vgl. Rz 3333.06). Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Wohnberechtigten im Zusammenhang mit

---

<sup>178</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: AHI 1994 S. 157

<sup>179</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_589/2015 vom 5. April 2016](#)

dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise die Gebäudeunterhaltskosten). Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.

- 3450.06 Für Fälle, in denen der Eigentümer oder Nutzniesser einer nicht selbstbewohnten Liegenschaft ganz oder teilweise auf die Erzielung eines Miet- oder Pachtzinses verzichtet, vergleiche Rz 3333.04.

### **3.4.6 Verzicht auf Vermögenswerte**

#### **3.4.6.1 Grundsatz**

- 3461.01 Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das verzichtet worden ist, setzt sich zusammen aus dem Verzichtsvermögen aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.4.6.2 und dem Verzichtsvermögen aufgrund des übermässigen Vermögensverbrauchs nach Kapitel 3.4.6.3.<sup>180</sup>
- 3461.02 Vermögenswerte, auf die der verstorbene Ehegatte während der Ehe verzichtet hat, sind in der EL-Berechnung des überlebenden Ehegatten in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie ihm nach der Durchführung der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung zustehen würden.<sup>181</sup>
- 3461.03 Vermögenswerte, auf die der verstorbene Ehegatte vor der Ehe verzichtet hat, werden in der EL-Berechnung des überlebenden Ehegatten nicht berücksichtigt.<sup>182</sup>

---

<sup>180</sup> [Art. 24 ÜLV](#)

<sup>181</sup> [BGE 139 V 505](#) E. 2; [Urteil des EVG P 30/06 vom 5. Februar 2007](#) E. 3.5 und 4

<sup>182</sup> [Urteil des BGer 8C\\_119/2024 vom 8. Januar 2025](#) E. 6.3

## Reduktion des Verzichtsvermögens

- 3461.04 Der Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, ist für die ÜL-Berechnung jährlich um 10 000 Franken zu vermindern.<sup>183</sup> Der ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach einem Jahr vermindert. Die Verminderung ist jedoch frühestens ab dem 1. Januar 1990 möglich (vgl. Beispiel in Anhang 12.3).
- 3461.05 Die Verminderung um 10 000 Franken ist nur einmal pro Jahr möglich. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so werden diese nicht gesondert vermindert (vgl. Beispiel in Anhang 12.3).
- 3461.06 Die Durchführungsstelle prüft bei Neuanmeldungen, ob auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Bei der Überprüfung einer laufenden ÜL braucht die Frage, ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft zu werden, wenn das Vermögen seit der ÜL-Anmeldung bzw. der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger als 10 000 Franken abgenommen hat.
- 3461.07 Findet die Vermögensverminderung in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA statt, ist der Betrag von 10'000 Franken an die Kaufkraft dieses Landes anzupassen.<sup>184</sup>

### 3.4.6.2 Verzicht bei Veräußerung

- 3462.01 Ein Verzicht bei Veräußerung liegt vor, wenn
- eine Person Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein; und
  - die Gegenleistung weniger als 90 Prozent der Leistung beträgt.<sup>185</sup>

---

<sup>183</sup> [Art. 27 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>184</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>185</sup> [Art. 24 Bst. a ÜLV](#)

- 3462.02 Die Höhe des Verzichts bei Veräußerung entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung.<sup>186</sup>
- 3462.03 Unter einer rechtlichen Verpflichtung ist eine gesetzlich oder gerichtlich auferlegte Rechtpflicht zu verstehen.<sup>187</sup> Es kann sich dabei beispielsweise um die Bezahlung einer Geldstrafe, einer Kapitalabfindung bei Scheidung oder einer direkten Steuer handeln.
- 3462.04 Für die Bewertung des entäussernen Vermögens und einer allfälligen Gegenleistung ist der Zeitpunkt des Verzichts massgebend.

### **Veräußerung einer Liegenschaft**

- 3462.05 Bei der Veräußerung einer Liegenschaft ist zur Prüfung, ob ein Verzicht vorliegt, der Verkehrswert (Marktwert) ausschlaggebend. Dieser gelangt nur dann nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Anstelle des Verkehrswerts können die Kantone auch auf den Repartitionswert abstehen.
- 3462.06 Ist eine veräusserte Liegenschaft mit einer Hypothek belastet, die ganz oder teilweise vom neuen Eigentümer/Eigentümerin übernommen wird, so stellt die Summe der übernommenen Schulden einen Teil der Gegenleistung dar.
- 3462.07 Erfolgt die Abtretung der Liegenschaft gegen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht, so stellt der kapitalisierte Jahreswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung einen Teil der Gegenleistung dar. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom ÜL-Bezüger/-Bezügerin im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht tatsächlich übernommen werden.

---

<sup>186</sup> [Art. 26 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>187</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 122 V 394](#)

Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden kann, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.<sup>188</sup>

- 3462.08 Die Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen – insbesondere von Nutzniessungen und Wohnrechten – hat nach der „[Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten](#)“,<sup>189</sup> herausgegeben von der Eidgenössische Steuerverwaltung, zu erfolgen. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 12.4 enthalten.

### **Unbelegter Vermögensrückgang**

- 3462.09 Wenn ein bedeutender Vermögensrückgang vorliegt und die ÜL-beziehende Person nicht nachweisen kann, wofür sie das Geld verwendet hat, ist grundsätzlich von einem Vermögensverzicht auszugehen.
- 3462.10 Verfügten die ÜL-beziehende Person und ihre Angehörigen in den Jahren, in denen der Vermögensrückgang stattgefunden hat, über ein genügendes Einkommen, entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs.  
Verfügten sie dagegen über ein ungenügendes Einkommen, entspricht der Vermögensverzicht lediglich der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste.
- 3462.11 Das Einkommen gilt als genügend, wenn es höher ist als ein anwendbarer Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und als ungenügend, wenn es darunterliegt. Bei der Ermittlung des anwendbaren Pauschalbetrages und des Einkommens sind die ÜL-beziehende Person, ihr/ihre Ehepartner/Ehepartnerin und diejenigen Kinder zu be-

---

<sup>188</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

<sup>189</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 122 V 394 E. 4b S. 399](#)

rücksichtigen, die zum Zeitpunkt, in dem sich der Vermögensverzicht ereignete, minderjährig waren oder sich in Ausbildung befanden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hatten.

- 3462.12 Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermittelt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person nach Anhang 8.1 mit dem entsprechenden Faktor nach Anhang 13 multipliziert wird.
- 3462.13 Bei einer gemäss Rz 2431.02 zu exportierenden ÜL ist der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt an die Kaufkraft des Wohnlandes anzupassen.<sup>190</sup>
- 3462.14 Der Pauschalbetrag erhöht sich um geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Wurde im Scheidungsurteil ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den/die Ehepartner/Ehepartnerin und die Kinder festgelegt, bleiben die Kinder bei der Wahl des Faktors nach Anhang 13 unberücksichtigt.
- 3462.15 Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen einschliesslich der Einnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 ÜLG. Davon ausgenommen ist der Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Das Netto-Erwerbseinkommen ist vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittels bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen.
- 3462.16 Die Höhe des Vermögensteils, der bei einem ungenügenden Einkommen für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste, entspricht der Differenz zwischen dem anwendbaren Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt einschliesslich Unterhaltsbeiträge und dem tatsächlichen Einkommen.

---

<sup>190</sup>[Art. 8 ÜLG](#)

### 3.4.6.3 Übermässiger Vermögensverbrauch

#### Grundsatz

- 3463.01 Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn:
- eine Person während des zu betrachtenden Zeitraums übermäßig viel Vermögen verbraucht hat, und
  - für den übermässigen Vermögensverbrauch keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.
- 3463.02 Die Höhe des Vermögensverzichts entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zulässigen Verbrauch (vgl. Rz 3463.20 ff.).

#### Zu betrachtender Zeitraum

- 3463.03 Bei Bezügerinnen und Bezügern einer ÜL beginnt der zu betrachtende Zeitraum am 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn des ÜL-Anspruchs folgt.
- 3463.04 Bei Ehepaaren ist für den Beginn des zu betrachtenden Zeitraums auf den Ehepartner/-in abzustellen, der/die zuerst ÜL-berechtigt wurde.

#### Übermässiger Vermögensverbrauch

- 3463.05 Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf ÜL eine Person oder ihre in der ÜL-Berechnung berücksichtigten Angehörigen mehr als 10 Prozent ihres Vermögens pro Jahr verbraucht haben.<sup>191</sup> Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr.<sup>192</sup>
- 3463.06

---

<sup>191</sup> Bei den ÜL beträgt das maximale Vermögen bei einem Ehepaar 100 000 Franken, darum kann die 10%-Regelung bei Ehepaaren nicht zur Anwendung gelangen.

<sup>192</sup> [Art. 13 Abs. 3 ÜLG](#)

Bei einer gemäss Rz 2431.02 zu exportierenden ÜL ist der Betrag von 10'000 Franken an die Kaufkraft des Wohnlandes anzupassen.<sup>193</sup>

- 3463.07 Um die Höhe des zulässigen Vermögensverbrauchs für den zu betrachtenden Zeitraum zu ermitteln, wird der zulässige Verbrauch für jedes Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat berechnet. Die einzelnen Jahresbeträge werden anschliessend addiert.
- 3463.08 Fand im zu betrachtenden Zeitraum ein Verzicht aufgrund einer Veräusserung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.4.6.2 statt, so ist dieses ermittelte RzVerzichtsvermögen vom tatsächlichen Vermögensverbrauch in Abzug zu bringen.
- 3463.09 Ist der tatsächliche Vermögensverbrauch während des zu betrachtenden Zeitraums tiefer als der zulässige Verbrauch, liegt kein Vermögensverzicht vor. Liegt er jedoch darüber, so ist zu prüfen, ob für den übermässigen Vermögensverbrauch ein Rechtfertigungsgrund nach den Rz 3463.10 ff. vorliegt.

## **Rechtfertigungsgründe**

### **– Grundsatz**

- 3463.10 Als Rechtfertigungsgründe gelten abschliessend:
- die Bestreitung des Lebensunterhaltes;
  - Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund;
  - unfreiwillige Vermögensverluste;
  - der Verbrauch von Genugtuungssummen (vgl. Rz 3463.19).<sup>194</sup>

---

<sup>193</sup> [Art. 8 ÜLG](#)

<sup>194</sup> [Art. 26 Abs. 3 ÜLV](#)

### **– Bestreitung des Lebensunterhaltes**

- 3463.11 Bei Personen mit ungenügendem Einkommen wird davon ausgegangen, dass sie einen Teil des Vermögens für den Lebensunterhalt verbrauchen mussten. Diese Ausgaben müssen von der ÜL-beziehenden Person nicht belegt werden. Stattdessen hat die Durchführungsstelle von sich aus einen Betrag zu berücksichtigen.
- 3463.12 Dieser Betrag entspricht während der Dauer des ÜL-Bezugs dem Vermögens-verzehr nach Kapitel 3.3.4.

### **– Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund**

- 3463.13 Vermögensreduktionen, die auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen sind, gelten ebenfalls als gerechtfertigt:<sup>195</sup>
- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften;
  - Kosten für zahnärztliche Behandlungen;
  - Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden;
  - Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens;
  - Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.

Diese Auslagen müssen durch die ÜL-beziehende Person belegt werden.

- 3463.14 Die Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften stellen nur dann einen wichtigen Grund dar, wenn die ÜL-beziehende Person das Eigentum oder die Nutzniessung an der Liegenschaft hat. Es muss sich dabei um Auslagen zur Instandhaltung der Liegenschaft handeln. Auslagen, die im Hinblick auf eine Wertvermehrung getätigten wurden, können nicht berücksichtigt werden.

---

<sup>195</sup> [Art. 26 Abs. 3 ÜLV](#)

- 3463.15 Die Kosten für zahnärztliche Behandlungen sowie die Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, umfassen:
- alle Auslagen für ärztlich verschriebene Medikamente und für in der Schweiz oder im Ausland durchgeführte Behandlungen;
  - alle Auslagen für Heim- und Spitalaufenthalte.

Diese Auslagen müssen die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nicht erfüllen.

- 3463.16 Die anerkannten Gewinnungskosten richten sich nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer.
- 3463.17 Die Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung beinhalten die Kosten für die berufliche Weiterbildung. Massgebend sind die tatsächlichen nachgewiesenen Kosten. Eine allfällige Begrenzung der Kosten nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer ist ausser Acht zu lassen.

#### **– Unfreiwillige Vermögensverluste**

- 3463.18 Als unfreiwillige Vermögensverluste gelten nur Vermögensverluste, die nicht auf absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der ÜL-beziehenden Person zurückzuführen sind, wie etwa unvorhersehbare Verluste an der Börse oder Kreditausfälle. Die Verluste müssen durch die ÜL-beziehende Person belegt werden.

#### **– Genugtuungssummen**

- 3463.19 Unter den Genugtuungssummen sind sowohl zivilrechtliche wie auch öffentlichrechtliche Genuugtuungen zu verstehen, die eine Person als Opfer einer Straftat, einer Persönlichkeitsverletzung oder einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme bzw. Fremdplatzierung vor oder während dem ÜL-Bezug erhalten hat. Darunter fallen:
- Genugtuungen nach [Artikel 47](#) oder [49 OR](#);

- Genugtuungen nach [Artikel 22 OHG](#);
- der Solidaritätsbeitrag nach [Artikel 4 Absatz 1 AFZFG](#).

## **Ermittlung des Verzichtsvermögens**

- 3463.20 Ist der tatsächliche Vermögensverbrauch während des zu betrachtenden Zeitraums höher als der zulässige Verbrauch nach Rz 3463.05, so sind vom übermässigen Vermögensverbrauch – d. h. von der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zulässigen Verbrauch – zuerst die Auslagen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach den Rz 3463.11 sowie allfällige Genugtuungssummen nach Rz 3463.19 in Abzug zu bringen.
- 3463.21 Falls danach noch ein Restbetrag verbleibt, sind davon die Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund nach Rz 3463.14 ff sowie die unfreiwilligen Vermögensverluste nach Rz 3463.18 abzuziehen.
- 3463.22 Verbleibt danach noch ein Restbetrag, liegt ein Vermögensverzicht vor. Dieser ist ab dem 1. Januar des Jahres anzurechnen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der übermässige Verbrauch erfolgt ist.

## **3.5 Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen ÜL im Laufe des Jahres**

### **3.5.1 Grundsatz**

- 3510.01 Bei jeder Veränderung der Berechnung der jährlichen ÜL zugrundeliegenden Personengemeinschaft sind die jährlichen ÜL auch im Laufe des Kalenderjahres zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3510.02 Bei Eintritt einer voraussichtlich längeren Zeit dauernden wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens sind die jährlichen ÜL im Laufe des Kalenderjahres ebenfalls zu erhöhen, herabzu-

setzen oder aufzuheben. Macht die Änderung der jährlichen ÜL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen sowie das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen.

- 3510.03 Eine Neuberechnung der jährlichen ÜL wegen tatsächlichen Vermögensverzehrs ist auf Antrag möglich, aber nur einmal pro Kalenderjahr.<sup>196</sup> Macht die Änderung der jährlichen ÜL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

### **3.5.2 Erhöhung der jährlichen ÜL**

- 3520.01 Ist die jährliche ÜL im Laufe des Jahres zu erhöhen, so wird die erhöhte Leistung grundsätzlich vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in welchem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber vom Monat an, in welchem diese eintritt.
- 3520.02 Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen sind die jährlichen ÜL rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Verhältnisse anzupassen und auszurichten, sofern die ÜL-beziehende Person die Änderung unmittelbar, nachdem sie davon Kenntnis hatte oder haben konnte, meldet.<sup>197</sup>
- 3520.03 Bei einer Veränderung der Personengemeinschaft sind die ÜL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns des der Veränderung folgenden Monats zu erhöhen.
- 3520.04 Bei Kindern, welche das 11. Altersjahr vollenden, sind die ÜL von Amtes wegen ab dem Monat zu erhöhen, der auf die Vollendung des 11. Altersjahres folgt.

---

<sup>196</sup> [Art. 44 Abs. 4 ÜLV](#)

<sup>197</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des EVG P 51/04 vom 22. April 2005](#)

### **3.5.3 Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen ÜL**

- 3530.01 Ist die jährliche ÜL während des Jahres bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses nach Rz 3510.03 herabzusetzen oder aufzuheben, so erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung vom Beginn des Monats an, der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten bleiben Rz 3510.02 und 3510.03 sowie die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Eine Verletzung der Meldepflicht liegt vor, wenn nach den Umständen der gute Glaube nach Kapitel 4.6.5.2 nicht als gegeben betrachtet werden kann.
- 3530.02 Bei Veränderung der Personengemeinschaft im Laufe des Jahres sind die jährlichen ÜL vom Beginn des der Veränderung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3530.03 Bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nach Rz 3420.01 und eines hypothetischen Erwerbseinkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist Rz 3420.16 zu beachten.

### **3.5.4 Periodische Überprüfung**

- 3540.01 Die mit der Festsetzung und Auszahlung der ÜL betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der ÜL-Beziehenden mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Muss die Prüfung des EL-Anspruches zur ordentlichen Altersrente nach Kapitel 2.2.2 vorgenommen werden, kann gleichzeitig auch die Revision erfolgen.
- 3540.02 Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand eines besonderen Erhebungsformulars und der allenfalls nötigen Belege. Die Angaben sind in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Anmeldung von der ÜL-Bezügerin bzw. dem ÜL-Bezüger oder ihrem gesetzmässigen Vertreter bzw. der Person, die zur Geltendmachung des Anspruches befugt ist (vgl. Kap. 1.1.2), bestätigen zu lassen und zu überprüfen.

- 3540.03 Ergibt die periodische Überprüfung eine Erhöhung der jährlichen ÜL um mindestens 120 Franken im Jahr, so ist diese auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, vorzunehmen. Resultiert dagegen aus der periodischen Überprüfung eine Reduktion der jährlichen ÜL um mindestens 120 Franken im Jahr, so hat diese von dem der neuen Verfügung folgenden Monat an zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (vgl. Rz 3510.02 und 3510.03).

#### **3.5.4.1 Lebenskontrollen**

- 3541.01 Die Durchführungsstellen haben eine ausreichende Kontrolle darüber zu führen, ob die leistungsberechtigte Person und die in der ÜL-Berechnung eingeschlossenen Personen leben.
- 3541.02 Die Lebenskontrollen erfolgen aufgrund von Angaben, die von der anspruchsberechtigten Person und die in der ÜL-Berechnung eingeschlossenen Personen aufgrund ihrer Meldepflicht erstatten, wie auch aufgrund von einfach erhaltlichen laufenden Meldungen amtlicher Stellen (Einwohnerkontrollen, Zweigstellen).
- 3541.03 Sollte in einem Bezugsjahr keine Angabe gemäss Rz 3541.02 erfolgen, ist eine Lebensbescheinigung der betreffenden Personen einzuholen.

#### **Lebensbescheinigung von Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat**

- 3541.04 Werden ÜL gemäss Rz 2431.02 in einen EU-/EFTA-Mitgliedstaat exportiert, ist von der anspruchsberechtigten Person und den in die ÜL-Berechnung eingeschlossenen Personen oder ihrem/ihrer gesetzlichen Vertreter/in min-

destens einmal jährlich eine von der zuständigen Wohnsitzbehörde oder von einer Urkundsperson zu bestätige Lebensbescheinigung einzuholen. Aus dieser muss hervorgehen, dass diese Personen noch leben.

- 3541.05 Für Lebensbescheinigungen in anderen als einer der Landessprachen wende man sich an die Schweizerische Ausgleichskasse, welche allenfalls Textmuster zur Verfügung stellen kann.
- 3541.06 Erhält die Ausgleichskasse die Lebensbescheinigung nicht innert der festgesetzten Frist zurück, so ist die Auszahlung der Leistung nach vorgängiger Mahnung einzustellen.<sup>198</sup>

### **3.5.5 Berichtigung bei Revisionen**

- 3550.01 Zeigt es sich bei der Revision durch die externe Revisionsstelle oder bei einer Kontrolle durch das BSV, dass bundesrechtliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet worden sind, so ist die Berichtigung der aufgegriffenen Fälle innert angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, sie sei noch in Anwesenheit der Revisoren oder bevor der Bericht abgeliefert worden ist, bereits erfolgt. Die bei der Revision oder Kontrolle nicht aufgegriffenen Fälle sind zu berichtigen, sobald die Durchführungsstelle das nächste Mal eine periodische Überprüfung vornimmt.

---

<sup>198</sup> [Art. 52a ATSG](#)

## **4. Verfügung, Auszahlung und Rückforderung der jährlichen ÜL**

### **4.1 Verfügung**

#### **4.1.1 Grundsatz**

- 4110.01 Die jährliche ÜL wird durch eine schriftliche Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugesprochen.
- 4110.02 Hat die antragsstellende Person keinen Anspruch auf ÜL, so ist ihr dies mit einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- 4110.03 Über den Wegfall der jährlichen ÜL ist eine Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

#### **4.1.2 Verfügungsadressat**

- 4120.01 Die Verfügung ist der Person oder Behörde zuzustellen, welche die Anmeldung einreicht (zur Anmeldelegitimation vgl. Rz 1120.01 ff.). Stimmt diese mit der ÜL-berechtigten oder ÜL-auslösenden Person nicht überein, so ist die Verfügung auch letzterer zuzustellen.
- 4120.02 Wird die ÜL nicht nur an die anmelderberechtigte oder ÜL-auslösende Person ausbezahlt, ist der Person oder Behörde, an welche die ÜL ausgerichtet wird, eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

#### **4.1.3 Inhalt und Begründung**

- 4130.01 In der Verfügung wird bestimmt, wer die Leistung ausrichtet und wem bzw. wie sie ausgerichtet wird. Wechselt Zahlstelle oder Empfängerin bzw. Empfänger, so setzt die Durchführungsstelle die Betroffenen davon in Kenntnis.

- 4130.02 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zugesprochen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.
- 4130.03 Das zur Bestimmung des monatlichen ÜL-Betrags erstellte Berechnungsblatt ist der Verfügung beizulegen.
- 4130.04 In der Verfügung, mit der eine jährliche ÜL herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

#### **4.1.4 Geltungsdauer der Verfügung**

- 4140.01 Die Verfügung über eine jährliche ÜL gilt, bis sich die für den Anspruch massgebenden Verhältnisse rechtserheblich ändern. Erheblich ist die Änderung, wenn entweder der Anspruch dahinfällt oder ein anderer Betrag zu gewähren ist.

#### **4.1.5 Korrektur der Verfügung**

- 4150.01 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der berechtigten Person ein unrichtiger Betrag zugesprochen wurde, so ist eine neue Verfügung zu erlassen. Für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen siehe Kapitel 4.5.
- 4150.02 Für die Aufhebung und Abänderung von Verfügungen siehe Kapitel 4.6.

#### **4.1.6 Bearbeitungsdauer**

- 4160.01 Nach Eingang einer Anmeldung für eine jährliche ÜL ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen.<sup>199</sup>

---

<sup>199</sup> [Art. 38 Abs. 1 ÜLV](#)

- 4160.02 Diese Frist gilt für Fälle, in denen Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt, d. h. wenn sie:
- alle von ihr verlangten Unterlagen umgehend eingereicht hat; oder
  - das ihr Zumutbare getan hat, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.
- 4160.03 Wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, sind Vorschussleistungen im Sinne von [Artikel 19 Absatz 4 ATSG](#) auszurichten, sofern ein Anspruch nachgewiesen erscheint.<sup>200</sup>

#### **4.1.7 Verfahrensgrundsätze bei Personen mit Wohnsitz in einem EU-EFTA-Mitgliedstaat**

- 4170.01 Die Behörden und Träger können miteinander sowie mit den betroffenen Personen oder deren Vertreter unmittelbar in Verbindung treten. Die Durchführungsstellen können also zusätzliche Informationen und Dokumente direkt bei den betroffenen Personen oder bei zuständigen Sozialversicherungsträgern im Ausland anfordern.<sup>201</sup>
- 4170.02 Die Verfügung kann direkt der antragsstellenden Person bzw. der ÜL-berechtigten Person zugestellt werden.<sup>202</sup>
- 4170.03 Belege, Anträge oder sonstige Schriftstücke, die in einer Amtssprache eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates abgefasst sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden.<sup>203</sup> Müssen diese übersetzt werden, sind die Kosten von den Durchführungsstellen zu tragen.<sup>204</sup>
- 4170.04 Wird ein Antrag, Rechtsbehelf oder sonstiges Schriftstück bei einem Sozialversicherungsträger eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates eingereicht, so gilt dies als zugegangen.

---

<sup>200</sup> [Art. 38 Abs. 2 ÜLV](#)

<sup>201</sup> [Art. 76 Abs. 3 Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)

<sup>202</sup> [Art. 3 Abs. Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009](#)

<sup>203</sup> [Art. 76 Abs. 7 Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)

<sup>204</sup> [Art. 45 Abs. 1 ATSG](#)

Diese Behörde hat das Dokument unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.<sup>205</sup>

## 4.2 Auszahlung der jährlichen ÜL

### 4.2.1 Grundsatz

- 4210.01 Der jährliche ÜL-Betrag wird durch 12 geteilt und monatlich ausbezahlt.
- 4210.02 Die Auszahlung hat bis zum 20. Tag des Monats zu erfolgen.<sup>206</sup>
- 4210.03 Die ÜL werden ausschliesslich auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Sie werden nicht in bar ausgerichtet.

### 4.2.2 Auszahlung bei Ehepaaren

- 4220.01 Die ÜL werden der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.<sup>207</sup>
- 4220.02 Sind die Ehepartnerin sowie der Ehepartner anspruchsberechtigt, so werden die ÜL beiden monatlich je zur Hälfte und getrennt ausbezahlt.<sup>208</sup> Die Rundungsregel in Rz 3130.01 gilt sinngemäss.
- 4220.03 Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen, dass die jährliche ÜL nur einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt wird.<sup>209</sup> Jeder Ehegatte kann jederzeit die getrennte Auszahlung verlangen.  
Abweichende zivilrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

---

<sup>205</sup> [Art. 81 Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)

<sup>206</sup> [Art. 19 Abs. 3 ATSG, BGE 127 V 1](#), in Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 8C 346/2007 vom 4. August 2008, E. 6.2](#)

<sup>207</sup> [Art. 40 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>208</sup> [Art. 40 Abs. 2 ÜLV](#)

<sup>209</sup> [Art. 40 Abs. 3 ÜLV](#)

#### **4.2.3 Auszahlung in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA**

- 4230.01 ÜL, die gemäss Rz 2431.02 in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA ausgerichtet werden können, werden in der Währung des Wohnsitzstaates auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen.<sup>210</sup> Barauszahlungen sind nicht möglich.
- 4230.02 Die ÜL werden in Schweizer Franken festgelegt. Werden sie einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA ausgerichtet, erfolgt die Zahlung in der Währung des Wohnsitzstaates der leistungsberechtigten Person. Die Umrechnung in die Fremdwährung wird durch das für die Überweisung beauftragte Finanzinstitut zum Tagesrichtkurs der Schweizer Grossbanken für den letzten Werktag vor der Durchführung der Zahlung in der Währung des Wohnsitzstaates vorgenommen.<sup>211</sup>
- 4230.03 Die mit der Auszahlung von Leistungen verbundenen Spesen gehen zu Lasten der Durchführungsstellen gemäss Artikel 19 Absatz 1 ÜLG. Vorbehalten bleiben allfällige Gebühren, welche das Finanzinstitut der leistungsberechtigten Person erhebt.

#### **4.2.4 Auszahlung der laufenden ÜL an Dritte**

- 4240.01 Für die Drittauszahlung aller Leistungen nach ÜLG ist [Artikel 1 ATSV](#) sinngemäss anwendbar. Die massgebenden Regelungen finden sich in Kapitel 10.1.3[RWL](#).
- 4240.02 Die Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen richtet sich nach Rz 4330.01 und 4330.02.

---

<sup>210</sup> [Art. 41 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>211</sup> [Art. 41 Abs. 2 ÜLV](#)

## 4.3 Nachzahlung der jährlichen ÜL

### 4.3.1 Grundsatz

- 4310.01 Nachzahlungen jährlicher ÜL, wie sie insbesondere in Fällen von Rz 3520.02 (rückwirkende Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen) oder 3520.03 (Veränderung der Personengemeinschaft) erfolgen können, sind grundsätzlich in der vollen Höhe an die ÜL-beziehende Person oder ihre gesetzliche Vertretung auszurichten.

### 4.3.2 Bei Ableben der anspruchsberechtigten Person

- 4320.01 Nach dem Tode der anspruchsberechtigten Person können ihre Rechtsnachfolger die Nachzahlung der ÜL unter Beachtung der in den Rz 2210.01, 2110.02 und 3520.02 festgelegten Fristen verlangen. Die Nachzahlung fällt in die Erbmasse.

### 4.3.3 Nachzahlung an Dritte<sup>212</sup>

- 4330.01 Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden ÜL dieser direkt vergütet werden.<sup>213</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass die ÜL-beziehende Person zum Zeitpunkt der Nachzahlung nicht mehr am Leben ist.<sup>214</sup>
- 4330.02 Als Vorschussleistungen, die der bevorschussenden Fürsorgestelle direkt vergütet werden können, gelten Leistungen, die im Hinblick auf ÜL, d. h. zur Deckung des Lebensunterhaltes, gewährt wurden.

---

<sup>212</sup> Vgl. Anhang 15

<sup>213</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: AHI 1995 S. 190 = [BGE 121 V 17](#)

<sup>214</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 141 V 264](#)

#### **4.3.4 Nachzahlung an die Prämienverbilligungsstelle**

- 4340.01 Hat ein Kanton während einer Zeitspanne Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung gewährt, für die rückwirkend ÜL ausgerichtet werden und besteht in diesem Kanton kein Anspruch auf Prämienverbilligung für Personen mit ÜL, so kann der Kanton diese bei der Nachzahlung mit den bereits ausbezahlten Prämienverbilligungen verrechnen.<sup>215</sup>
- 4340.02 Die Durchführungsstelle hat die zuständige Stelle für die Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, dass eine Nachzahlung der jährlichen ÜL erfolgen wird und sie aufzufordern, innert 30 Tagen einen allfälligen Verrechnungsantrag zu stellen.
- 4340.03 Die Verrechnung ist in vollem Umfang zulässig, d. h. das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist nicht zu prüfen.<sup>216</sup>

### **4.4 Verzugszinsen**

#### **4.4.1 Grundsatz**

- 4410.01 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, sofern eine Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Er entsteht jedoch frühestens 12 Monate nach der ÜL-Anmeldung.<sup>217</sup>
- 4410.02 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.<sup>218</sup>

---

<sup>215</sup> [Art. 42 Abs. 2 ÜLV](#)

<sup>216</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 136 V 286](#)

<sup>217</sup> [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>218</sup> [Art. 7 Abs. 2 ATSV](#)

- 4410.03 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ihrer Mitwirkungspflicht volumnäiglich nachgekommen ist.<sup>219</sup> Ein Verschulden der Durchführungsstelle ist nicht erforderlich.
- 4410.04 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind.<sup>220</sup> Dies ist dann der Fall, wenn
- öffentliche oder private Fürsorgestellen Vorschusszahlungen leisten (vgl. Rz 4330.01 und 4330.02);
  - andere Dritte (Arbeitgeber, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung ([Art. 22 Abs. 2 ATSG](#), [Art. 85<sup>bis</sup> IVV](#)) leisten;
  - andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV) Vorleistungen im Sinne von [Artikel 70 ATSG](#) erbringen;
  - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL/ÜL provisorische Zahlungen leisten.

#### **4.4.2 Verzugszinspflichtige Leistungen**

- 4420.01 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben erfolgt. Ebenfalls der Verzugszinspflicht unterliegen Leistungen, die zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung an Dritte ausbezahlt werden (vgl. Rz 4240.01).
- 4420.02 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 4410.04 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die Person nach Rz 4410.03 ausgerichtet wird. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.<sup>221</sup>

---

<sup>219</sup> [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>220</sup> [Art. 24 Abs. 4 ATSG](#)

<sup>221</sup> [Art. 7 Abs. 3 ATSV](#)

### **4.4.3 Berechnung und Höhe der Verzugszinsen**

- 4430.01 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr.<sup>222</sup> Zinseszins wird nicht geleistet.
- 4430.02 Der Verzugszins wird nach den allgemeinen Regeln gerundet (Rz 3130.01).

## **4.5 Rückerstattung unrechtmässig bezogener ÜL und Erlass der Rückforderung**

### **4.5.1 Grundsatz der Rückerstattungspflicht**

- 4510.01 Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene ÜL (vgl. Rz 3530.01 am Schluss) sind von der ÜL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten.
- 4510.02 Die Rückerstattungspflicht der verstorbenen Person geht mit dem Tod auf die Erben über, ausser, die Erbschaft wird ausgeschlagen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Rückforderung zu Lebzeiten der rückerstattungspflichtigen Person nicht geltend gemacht wurde.<sup>223</sup>
- 4510.03 Wurde die ÜL zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung einer Behörde oder einer Drittperson ausgerichtet, so ist diese rückerstattungspflichtig. Nicht zum Kreis der Rückerstattungspflichtigen gehören die Vormundin oder der Vormund, die Beiständin oder der Beistand sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.<sup>224</sup>
- 4510.04 Behörden oder Drittpersonen, welche die Leistung als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen und somit keine

---

<sup>222</sup> [Art. 7 Abs. 1 ATSV](#)

<sup>223</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1959 S. 438

<sup>224</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1987 S. 488 E. 2b; [Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c ATSV](#)

eigenen Rechte und Pflichten aus dem Leistungsverhältnis haben, sind nicht rückerstattungspflichtig.<sup>225</sup>

- 4510.05 Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung von Amtes wegen festzustellen.<sup>226</sup> Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie weiterhin ÜL bezieht. Für den Umfang des Erlasses vgl. Rz 4551.02.

#### **4.5.2 Rückerstattungsbetrag**

- 4520.01 Die rückerstattungspflichtige Person hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen ÜL mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.
- 4520.02 Bei der Ermittlung des Rückerstattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Zeitraum, auf den sich die Rückerstattung bezieht, tatsächlich bestanden haben.<sup>227</sup>
- 4520.03 Stellt sich bei der Festsetzung des Rückerstattungsbetrages heraus, dass einzelne Berechnungsposten zugunsten der ÜL-Bezügerin bzw. des ÜL-Bezügers korrigiert werden müssen, sind diese bei der Festsetzung des Rückforderungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.<sup>228</sup>

#### **4.5.3 Verwirkung**

- 4530.01 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Durchführungsstelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Leistungszahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet,

---

<sup>225</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1985 S. 123

<sup>226</sup> [Art. 3 Abs. 3 ATSV](#)

<sup>227</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: AHI 1996 S. 201

<sup>228</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_58/2012 vom 8. Juni 2012](#)

für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.<sup>229</sup>

#### 4.5.4 Verrechnung mit fälligen Leistungen

- 4540.01 Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten ÜL können mit fälligen ÜL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG<sup>230</sup>, IVG<sup>231</sup>, UVG<sup>232</sup>, MVG<sup>233</sup>, FamZG<sup>234</sup>, AVIG<sup>235</sup> und BVG<sup>236237</sup> verrechnet werden. Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen der Erlass der Rückforderung nach Kapitel 4.6.5 zu prüfen.<sup>238</sup>
- 4540.02 Bei einer Verrechnung mit fälligen ÜL darf das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten werden.<sup>239</sup>
- 4540.03 Weist eine ÜL-Bezügerin bzw. ein ÜL-Bezüger einen Ausgabenüberschuss auf und hat sie weder Vermögen noch Erwerbseinkommen, ist in der Regel (insbes. Fälle nach Rz 4553.04 vorbehalten) auf eine Verrechnung zu verzichten und die Rückforderung als uneinbringlich abzuschreiben (vgl. Rz 4570.01).
- 4540.04 Ausstehende AHV-Beiträge dürfen nicht mit fälligen ÜL verrechnet werden; es sei denn, die ausstehenden AHV-Beiträge wurden bereits in einer ÜL-Berechnung berücksichtigt.
- 4540.05 Für das Verfahren siehe Kapitel 4.5.6.

---

<sup>229</sup> [Art. 25 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>230</sup> [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

<sup>231</sup> [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

<sup>232</sup> [Art. 50 UVG](#)

<sup>233</sup> [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

<sup>234</sup> [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

<sup>235</sup> [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

<sup>236</sup> [Art. 15 Abs. 2 Bst. c ÜLG](#)

<sup>237</sup> [Art. 15 Abs. 2 Bst. b ÜLG](#)

<sup>238</sup> [Art. 15 Abs. 3 ÜLG](#)

<sup>239</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1988 S. 481

## 4.5.5 Erlass der Rückforderung

### 4.5.5.1 Grundsatz

- 4551.01 Hat eine Person die Leistung in gutem Glauben empfangen und liegt gleichzeitig eine grosse Härte vor, ist der Rückerstattungsbetrag ganz oder teilweise zu erlassen.<sup>240</sup>
- 4551.02 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt (vgl. Kap. 4.5.5.4). Soll die Rückforderung mit fälligen Leistungen verrechnet werden, ist der Erlass von Amtes wegen zu prüfen.<sup>241</sup>
- 4551.03 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.
- 4551.04 Erlassene Rückforderungen gehen unter und können später nicht mehr geltend gemacht oder mit späteren Leistungen verrechnet werden, auch wenn dies keine grosse Härte mehr bedeuten würde.

### 4.5.5.2 Guter Glaube

- 4552.01 Wird eine ÜL zu Unrecht ausgerichtet und kann die ÜL-beziehende Person bei der Aufmerksamkeit, wie sie ihr nach den Umständen und der Lage des gegebenen Falles zugemutet werden darf, dieses Unrecht nicht erkennen, liegt der gute Glaube vor.<sup>242</sup>
- 4552.02 Hingegen liegt guter Glaube nicht vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der ÜL auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist, wenn also bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig.

---

<sup>240</sup> [Art. 4 Abs. 1 ATSV](#)

<sup>241</sup> [Art. 15 Abs. 3 ÜLG](#)

<sup>242</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1970 S. 336; 1973 S. 659

sig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wenn eine Meldepflicht arglistig oder grob-fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde, oder wenn unrechtmässig ausgerichtete ÜL im Wissen um deren Unrechtmässigkeit entgegengenommen wurden.

- 4552.03 Grobfahrlässig handelt, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse, bei der Entgegennahme der unrechtmässigen ÜL nicht das ihm nach Fähigkeit und Bildungsgrad zuzumutende Mindestmass an Sorgfalt angewendet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt beispielsweise vor, wenn eine Änderung des Einkommens nicht gemeldet wurde, oder wenn die betroffene Person das ÜL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen für sie leicht zu erkennenden Fehler nicht meldet.<sup>243</sup>

#### **4.5.5.3 Grosse Härte**

- 4553.01 Eine grosse Härte liegt vor, wenn die vom ÜLG anerkannten Ausgaben und die zusätzliche Ausgabe nach [Artikel 5 Absatz 4 ATSV](#) die nach ÜLG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.<sup>244</sup> In Abweichung zu den Bestimmungen des ÜLG sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach [Artikel 5 Absätze 2 und 3 ATSV](#) zu berücksichtigen. Eine Übersicht befindet sich in Anhang 14.
- 4553.02 Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen.<sup>245</sup> Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechts-

---

<sup>243</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 8C\\_391/2008 vom 14. Juli 2008](#)

<sup>244</sup> [Art. 5 ATSV](#)

<sup>245</sup> [Art. 4 Abs. 2 ATSV](#)

kräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Rz 3313.05) anzurechnen. Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

- 4553.03 Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Sozialversicherungsleistungen zu einer Rückerstattung von ÜL, stellt dies insoweit keine grosse Härte dar, als die für die gleiche Zeitspanne wie die Rückforderung geschuldeten Leistungen mindestens gleich hoch sind, und
- der Rückerstattungsbetrag unter den Voraussetzungen von Artikel 15 Absatz 2 ÜLG mit diesen Leistungen verrechnet werden kann;<sup>246,247</sup>
  - die aus der Nachzahlung stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Rückerstattung der ÜL erlassen wird, noch vorhanden sind;<sup>248</sup> oder
  - die ÜL-beziehende Person die aus der Nachzahlung stammenden Mittel trotz Erwartung einer allfälligen ÜL-Rückforderung anderweitig verwendet hat.<sup>249</sup>

Ist die Rückforderung hingegen höher als der Nachzahlungsbetrag, kann die grosse Härte nur in Bezug auf die Differenz gegeben sein.

- 4553.04 Behörden, welchen die ÜL ausbezahlt wurde, können sich nicht auf die grosse Härte berufen.<sup>250</sup>

---

<sup>246</sup> Eine Verrechnung ist möglich mit Leistungen der AHV, der IV, der Arbeitslosen-, Unfall- und Militärversicherung, der beruflichen Vorsorge sowie mit Familienzulagen nach FamZG; nicht jedoch mit Leistungen der Krankenversicherung, der EO oder den Familienzulagen in der Landwirtschaft.

<sup>247</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: AHI 1996 S. 251; ZAK 1976 S. 189; ZAK 1977 S. 194

<sup>248</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 122 V 221](#)

<sup>249</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [Urteil des BGer 9C\\_139/2015 vom 9. März 2015](#)

<sup>250</sup> [Art. 4 Abs. 3 ATSV](#)

#### **4.5.5.4 Erlassgesuch**

- 4554.01 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der Durchführungsstelle einzureichen.<sup>251</sup> Hierbei handelt es sich lediglich um eine Ordnungsfrist und nicht um eine Verwirkungsfrist.<sup>252</sup>
- 4554.02 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen (vgl. Kap. 4.1).
- 4554.03 Muss der Erlass wegen fehlender grosser Härte abgewiesen werden, kann zur Begründung die Berechnung beigelegt werden.

#### **4.5.6 Verfahren**

- 4560.01 Rückforderungen und erlassene Rückerstattungen sind zu verfügen. Die Verfügung hat eine Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Rückforderung einen Hinweis auf die Erlassmöglichkeit zu enthalten.
- 4560.02 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zurückgefordert oder erlassen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.
- 4560.03 Eine Rückforderung ist auch dann zu verfügen, wenn sie von Amtes wegen erlassen wird (zum Erlass von Amtes wegen vgl. Rz 4510.05). Der Erlass kann in diesem Fall gleichzeitig verfügt werden.

---

<sup>251</sup> [Art. 4 Abs. 4 ATSV](#)

<sup>252</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: [BGE 132 V 42 ff.](#)

- 4560.04 Ist die rückerstattungspflichtige Person gestorben, ist die Rückforderungsverfügung mindestens einer Erbin oder einem Erben zuzustellen.<sup>253</sup>
- 4560.05 Es ist auch dann zu verfügen, wenn der Rückforderungsbetrag teilweise oder ratenweise mit der laufenden ÜL verrechnet werden kann. In diesen Fällen darf die Rückforderung zusammen mit der Festsetzung der laufenden ÜL verfügt werden.
- 4560.06 Bei einer teilweisen Verrechnung der Rückforderung sind der verrechnete sowie der direkt zurückgeforderte Teil in der Verfügung separat und nachvollziehbar auszuweisen.
- 4560.07 Wird der Rückforderungsbetrag vollständig mit einer Nachzahlung verrechnet, so muss keine separate Rückforderungsverfügung erlassen werden. Die Verrechnung muss aber auf der Verfügung über die Nachzahlung ausdrücklich aufgeführt sein.

#### **4.5.7 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen**

- 4570.01 Ist eine rückerstattungspflichtige Person erfolglos betrieben worden, ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, oder weist die betroffene Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat diese kein Vermögen bzw. kein Erwerbseinkommen, so hat die Durchführungsstelle die zurückzuerstattende ÜL als uneinbringlich abzuschreiben.
- 4570.02 Bei späterer Zahlungsfähigkeit (z. B. Erbschaft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) der rückerstattungspflichtigen Person sind die abgeschriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung (vgl. Rz 4570.03).
- 4570.03 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung rechtskräftig

---

<sup>253</sup> [Art. 603 Abs. 1 ZGB](#) und [Urteil des BGer P 41/00 vom 8. Oktober 2020, E. 3.1 und 3.2](#)

wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.<sup>254</sup>

## 4.6 Aufhebung und Abänderung von Verfügungen

### 4.6.1 Grundsatz

- 4610.01 Die Durchführungsstelle kann auf ihre Verfügungen zurückkommen und diese abändern durch:
- Anpassungen an veränderte Verhältnisse (Kap. 4.6.4);<sup>255</sup>
  - eine Rücknahme und Annulierung der nicht angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheids vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (vgl. Rz 4630.01) sowie einer angefochtenen Verfügung während der Rechtshängigkeit der Beschwerde vor Einreichung der Vernehmlassung;<sup>256</sup>
  - prozessuale Revision (Kap. 4.6.5);<sup>257</sup>
  - freiwillige Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, die nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war (vgl. Rz 4660.01 ff.);<sup>258</sup>
  - Wiedererwägung einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids, gegen die Beschwerde erhoben wurde, bis die Vernehmlassung an die Rekursbehörde eingereicht wird (vgl. Rz 4630.02).<sup>259</sup>

### 4.6.2 Verjährung

- 4620.01 Bei der Prüfung von Ansprüchen oder Verpflichtungen der betroffenen Person durch Wiedererwägung oder Revision

---

<sup>254</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1991 S. 502 = [BGE 117 V 208](#)

<sup>255</sup> [Art. 17 ATSG](#)

<sup>256</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: ZAK 1982 S. 320 = [BGE 107 V 191](#)

<sup>257</sup> [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

<sup>258</sup> [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>259</sup> [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

sind die Vorschriften über Verjährung oder Verwirkung zu beachten (vgl. Kap. 4.5.3).

#### **4.6.3 Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung**

- 4630.01 Solange eine Verfügung noch nicht rechtskräftig ist, kann sie von der Durchführungsstelle widerrufen und neu beurteilt werden. Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.6.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.<sup>260</sup>
- 4630.02 Wurde gegen einen Einspracheentscheid Beschwerde erhoben, kann die Durchführungsstelle den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen bis sie gegenüber der Beschwerdeinstanz Stellung nimmt.<sup>261</sup> Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.6.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.

#### **4.6.4 Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände**

- 4640.01 Eine Verfügung gilt grundsätzlich nur für den Sachverhalt, der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde gelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich in erheblicher Weise, so muss die Durchführungsstelle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen. Dabei ist unerheblich, ob die Verfügung bereits einmal in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde.
- 4640.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit siehe Rz 3510.03.
- 4640.03 Hat sich ein Sachverhalt nachträglich erheblich geändert, ist die Durchführungsstelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.6.6) verpflichtet, die rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.

---

<sup>260</sup> [BGE 107 V 191](#)

<sup>261</sup> [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

#### 4.6.5 Prozessuale Revision

- 4650.01 Werden neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden, die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht bekannt waren oder die nicht erbracht werden konnten und führen sie voraussichtlich zu einer anderen erheblichen rechtlichen Beurteilung, müssen bereits rechtskräftige Verfügungen von Amtes wegen neu geprüft und beurteilt werden.<sup>262</sup>
- 4650.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit siehe Rz 3510.03.
- 4650.03 Sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision erfüllt, ist die Durchführungsstelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.6.6) verpflichtet, die bereits rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.
- 4650.04 Liegt ein Revisionsgrund vor, ist das Verfahren von Amtes wegen einzuleiten und es bedarf keines Gesuches.
- 4650.05 Wird ein Revisionsverfahren eingeleitet, so ist der Entscheid der betroffenen Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.

#### 4.6.6 Wiedererwägung

- 4660.01 Die Durchführungsstelle kann auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist und ihre Berichtigung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt.<sup>263</sup> Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, die ungenügend abgeklärt oder gewürdigt wurden.
- 4660.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit siehe Rz 3510.03.

---

<sup>262</sup> [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

<sup>263</sup> [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

- 4660.03 Massgebend für die Beurteilung, ob eine Wiedererwägung angezeigt ist, ist der zur Zeit des Erlasses der ersten Verfügung oder des Einspracheentscheids bekannte Sachverhalt.
- 4660.04 Die Durchführungsstelle ist im Gegensatz zur prozessualen Revision (Kap. 4.6.5) frei im Entscheid, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen oder nicht.
- 4660.05 Wird eine Verfügung in Wiedererwägung gezogen, so ist der Entscheid der betroffenen Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.
- 4660.06 Tritt die Durchführungsstelle nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, so ist dies der betroffenen Person in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben.

## **5 Krankheits- und Behinderungskosten: Voraussetzung, Höhe, Verfügung, Auszahlung und Rückforderung**

### **5.1 Zuständigkeit und Voraussetzungen**

#### **5.1.1 Zuständigkeit**

- 5110.01 Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist die Durchführungsstelle am Wohnsitz der ÜL-beziehende Person zuständig, als die Behandlung oder der Kauf erfolgte.
- 5110.02 Die Kosten für weitere Abklärungen gelten als Verwaltungskosten, und sind durch die Kantone zu finanzieren.<sup>264</sup>

#### **5.1.2 Grundsatz**

- 5120.01 Krankheits- und Behinderungskosten werden durch die ÜL für eine Person mit einem ÜL-Anspruch und/oder in der Berechnung eingeschlossene Personen nur vergütet, soweit
- die antragsstellende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat (Rz 5130.01 und 5130.02)
  - nicht Leistungen anderer Versicherungen die Kosten decken (Rz 5140.01);
  - es sich um eine gesetzliche Kostenart handelt (Rz 5150.01);
  - sie in einem Zeitabschnitt entstanden, sind in dem die antragsstellende Person die Anspruchsvoraussetzungen für ÜL erfüllt hat und ihr jährliche ÜL ausgerichtet werden (Rz 5160.01);
  - die Höchstbeträge der ÜL nicht erreicht wurden (Kap. 5.1.7) und
  - sie ihr oder einer in der Berechnung eingeschlossenen Person entstanden sind (Kap. 5.1.8).

---

<sup>264</sup> [Art. 25 Abs. 2 ÜLG](#)

### **5.1.3 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt**

- 5130.01 Krankheits- und Behinderungskosten werden durch die ÜL nur vergütet, wenn die ÜL-beziehende Person in der Schweiz ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 5130.02 Personen mit Wohnsitz im Ausland (inkl. EU und EFTA-Länder) werden keine Krankheits- und Behinderungskosten (sogenannte Sachleistungen bei Krankheit) vergütet.

### **5.1.4 Subsidiarität**

- 5140.01 Krankheits- und Behinderungskosten werden durch die ÜL nur vergütet, soweit nicht Leistungen anderer Versicherungen die Kosten decken.<sup>265</sup>

### **5.1.5 Art der zu vergütenden Kosten**

- 5150.01 Es können nur Kosten<sup>266</sup> vergütet werden, die entstanden sind für:
- zahnärztliche Behandlung;
  - Diät;
  - Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
  - Hilfsmittel;
  - die Kostenbeteiligung nach [Artikel 64 KVG](#) (vgl. dazu auch Rz 5800.01)

### **5.1.6 Zeitabschnitt**

- 5160.01 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn die Kosten in einem Zeitabschnitt entstanden sind, in dem diese Person einen Anspruch auf jährliche ÜL hat.<sup>267</sup>

---

<sup>265</sup> [Art. 29 ÜLV](#)

<sup>266</sup> [Art. 17 Abs. 1 ÜLG](#)

<sup>267</sup> [Art. 17 Abs. 1 ÜLG; Art. 18 Bst. b ÜLG](#)

### 5.1.7 Höchstbeträge (Plafonds)

- 5170.01 Der Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten besteht höchstens im Umfang der beiden folgenden Höchstbeträge:
- Alleinstehende Personen: maximal bis zu einem Betrag von 5 000 Franken<sup>268</sup> pro Jahr und nur im Umfang des Höchstbetrages der ÜL (jährliche ÜL und Krankheits- und Behinderungskosten), welcher dem 2,25-fachen des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ÜLG<sup>269</sup> entspricht.
  - Ehepaare und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden Kindern unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben: maximal bis zu einem Betrag von 10 000 Franken<sup>270</sup> pro Jahr und nur im Umfang des Höchstbetrages der ÜL (jährliche ÜL und Krankheits- und Behinderungskosten), welcher das 2,25-fache des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ÜLG<sup>271</sup> entspricht.
- 5170.02 Die Höchstbeträge gemäss Rz 5170.01 gelten für ein Kalenderjahr. Diese Höchstbeträge sind auch dann vollständig (und nicht anteilmässig) zu berücksichtigen, wenn ÜL aufgrund des Anspruchsbeginns bzw. -endes nur während eines Teils eines Kalenderjahres ausgerichtet werden oder der Höchstbetrag aufgrund der familiären Situation (Trennung, Scheidung, Heirat) ändert (vgl. dazu auch Rz 3120.06).
- 5170.03 Krankheits- und Behinderungskosten werden nur soweit vergütet, wie es der Plafonds zulässt. Dabei geht die jährliche ÜL vor (vgl. auch Kap. 5.2.5).

---

<sup>268</sup> [Art. 17 Abs. 2 Bst. a ÜLG](#)

<sup>269</sup>  $20\ 670 \text{ Franken} \times 2,25 = 46\ 508 \text{ Franken}$

<sup>270</sup> [Art. 17 Abs. 2 Bst. b ÜLG](#)

<sup>271</sup>  $31\ 005 \text{ Franken} \times 2,25 = 69\ 761 \text{ Franken}$

### **5.1.8 Anspruchsberechtigte Person und Dritte**

- 5180.01 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen der ÜL-beziehenden Person oder den in die Berechnung der jährlichen ÜL einbezogenen Personen grundsätzlich selber erwachsen sein. Krankheits- und Behinderungskosten von Familienangehörigen, die in die Berechnung der jährlichen ÜL nicht einbezogen werden, bleiben unberücksichtigt. Vorbehalten bleibt Rz 5180.02.
- 5180.02 Die Höhe der vergütbaren Krankheitskosten von Kindern, die für die Berechnung der ÜL nicht zu berücksichtigen sind, ist wie folgt zu berechnen:
- Ergibt die Vergleichsrechnung mit dem Kind nach Rz 3154.02 einen Ausgabenüberschuss, sind sämtliche Krankheitskosten des Kindes bis zum Höchstbetrag zu vergüten.
  - Ergibt die Vergleichsrechnung mit dem Kind einen Einnahmenüberschuss, ist dieser von den Krankheitskosten des Kindes abzuziehen, und es kann nur die Differenz vergütet werden.
- 5180.03 Die von Fürsorgebehörden und gemeinnützigen Institutionen bevorschussten oder von Verwandten und Bekannten ohne Rechtspflicht bezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind zu vergüten.

## **5.2 Allgemeine Bestimmungen**

### **5.2.1 Vergütung von im Ausland entstandenen Kosten**

- 5210.01 Für ÜL-beziehende Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden die Krankheits- und Behinderungskosten im gleichen Umfang vergütet, welche während eines Auslandaufenthaltes notwendig waren oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.<sup>272</sup>

---

<sup>272</sup> [Art. 30 ÜLV](#)

## 5.2.2 Ausgewiesene Kosten / Einreichung Belege

- 5220.01 Es können grundsätzlich nur durch Rechnungen oder Quittungen ausgewiesene Kosten – seien die Rechnungen bezahlt oder nicht – vergütet werden.
- 5220.02 Wird ein Antrag auf Rückerstattung von Krankheitskosten gestellt, müssen die Belege in Kopie der Durchführungsstelle eingereicht werden.- Aus den Belegen muss die betroffen Person, der Name der Person, die die Rechnung ausgestellt hat, das Datum der Rechnung oder des Kaufs und der in Rechnung gestellte Betrag hervorgehen. Rechnungen, die auf die Durchführungsstelle ausgestellt sind, werden nicht akzeptiert.

## 5.2.3 Einreichungsfrist

- 5230.01 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie
- innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung<sup>273</sup> – oder seit Kenntnis der Rechnungsstellung<sup>274</sup> – bei der Durchführungsstelle geltend gemacht werden und
  - die Kosten für einen Zeitabschnitt entstanden sind, in dem jährliche ÜL bezogen wurden.<sup>275</sup>
- 5230.02 Im Falle einer ÜL-Neuanmeldung kann grundsätzlich die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden, welche 15 Monate vor Anspruchsbeginn entstanden sind.<sup>276</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die Behandlung oder der Kauf in einem Zeitabschnitt erfolgten, während dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ÜL erfüllt waren.<sup>277</sup>

---

<sup>273</sup> [Art. 18 Bst. a ÜLG](#)

<sup>274</sup> Analog zur Rechtsprechung über die Rechnungsstellung bei den EL: ZAK **1974** S. 54 = [BGE 99 V 111](#)

<sup>275</sup> [Art. 18 Bst. b ÜLG](#)

<sup>276</sup> In Analogie zur Rechtsprechung in den EL: BGE **99** V 111 E. 1

<sup>277</sup> [Art. 18 ÜLG](#)

- 5230.03 Im Falle einer Nachzahlung der jährlichen ÜL nach 1/24 Rz 4310.01 beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an zu laufen, in dem die versicherte Person die ÜL-Verfügung erhalten hat (Rz 5230.05).
- 5230.04 Findet eine Abrechnung über die Krankenkasse statt, beginnt die Einreichungsfrist im Zeitpunkt, in dem die ÜL-beziehende Person die Krankenkassenabrechnung erhalten hat.
- 5230.05 In Fällen nach Rz 4310.01 beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger die ÜL-Verfügung erhalten hat.

#### **5.2.4 Massgebender Zeitpunkt**

- 5240.01 Als massgebender Zeitpunkt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gilt das Datum der Rechnungsstellung.<sup>278</sup>
- 5240.02 In Abweichung von Rz 5240.01 gilt das Datum der Leistungserbringung, wenn die jährliche ÜL für die anspruchsberechtigte Person oder für in die Berechnung eingeschlossene Personen nach der Behandlung dahinfällt.<sup>279</sup>

#### **5.2.5 Abrechnungszeitpunkt**

- 5250.01 Die nachgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten sind pro Kalenderjahr höchstens bis zu den anspruchsberechtigten Höchstbeträgen (Kap. 3.1.2 und 5.1.7) abzurechnen. Die Abrechnung und die Vergütung haben innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen.

---

<sup>278</sup> [Art. 28 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>279</sup> [Art. 28 Abs. 2 ÜLV](#)

- 5250.02 Kann aufgrund der Höchstbeträge (Kap. 3.1.2 und 5.1.7) eine ganze Rechnung nicht mehr vergütet werden, ist diese bis zum Höchstbetrag abzurechnen.
- 5250.03 Keine Berücksichtigung der Kosten erfolgt, wenn die Höchstbeträge (Kap. 3.1.2 und 5.1.7) erreicht wurden.  
Rz 5170.03 ist zu beachten.
- 5250.04 Die Durchführungsstelle entscheidet, welche Rechnungen betreffend Krankheits- und Behinderungskosten aufgrund der Höchstbeträge berücksichtigt werden. So dürfen Rechnungen, welche keiner weiteren Abklärung bedürfen, vorgezogen werden.

### **5.3 Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Erlass und Aufhebung und Abänderung von Verfügungen**

#### **5.3.1 Verfügung**

- 5310.01 Krankheits- und Behinderungskosten können separat oder in derselben Verfügung wie die jährliche ÜL verfügt werden. Werden die Krankheits- und Behinderungskosten zusammen mit der jährlichen ÜL verfügt, müssen sie gesondert ausgewiesen werden und dürfen nicht bei den Ausgaben der jährlichen ÜL aufgeführt werden.
- 5310.02 Wird bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf eine Verfügung verzichtet, ist die Person auf ihr Recht aufmerksam zu machen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

### **5.3.2 Auszahlung**

- 5320.01 Die Krankheits- und Behinderungskosten werden an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt und nicht der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger.
- 5320.02 Wenn der Ehepartner und die Ehepartnerin einen Anspruch auf jährliche ÜL haben, erfolgt die Auszahlung der Krankheits- und Behinderungskosten jeweils an die Person, auf die die Rechnung ausgestellt wurde (vgl. gleiche Regelung für die jährliche ÜL in Rz 4220.02).
- 5320.03 Wird eine ungetrennte Auszahlung für die jährliche ÜL (Rz 4220.03) verlangt, gilt dies auch für die Auszahlung der Krankheits- und Behinderungskosten.
- 5320.04 Bei Kindern, die bei beiden Eltern mit je einem ÜL-Anspruch leben, erfolgt die Auszahlung der Krankheits- und Behinderungskosten an denjenigen Elternteil, der die Rechnung eingereicht hat.
- 5320.05 Die Krankheits- und Behinderungskosten sind rappengenau abzurechnen.
- 5320.06 Die Regelung bei Unzustellbarkeit in Rz 2210.04 gilt sinngemäß.
- 5320.07 Die Regelung zu den Verzugszinsen gilt Kap. 4.4 sinngemäß.
- 5320.08 Nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person können ihre Rechtsnachfolger Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Die Nachzahlung fällt in die Erbmasse.
- 5320.09 Wurden die Kosten durch eine Fürsorgebehörde beverschusst oder melden sich keine Rechtsnachfolger, so dass der Nachlass weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert wird, so kann die Vergütung direkt an die Rechnungsstelle oder an die bevorschussende Stelle erfolgen.

### **5.3.3 Rückerstattung und Erlass von unrechtmässig bezogenen ÜL**

- 5330.01 Die Bestimmungen zur Rückerstattung und zum Erlass von unrechtmässig bezogenen ÜL in Kapitel 4.6 sind sinngemäss auch für die Krankheits- und Behinderungskosten anwendbar.

### **5.3.4 Aufhebung und Abänderung von Verfügungen**

- 5340.01 Die Bestimmungen zur Aufhebung und Abänderung von Verfügungen in Kapitel 4.6 sind sinngemäss auch für die Krankheits- und Behinderungskosten anwendbar.

## **5.4 Zahnärztliche Behandlungen**

### **5.4.1 Allgemeines und Höchstbeträge**

- 5410.01 Als Kosten für zahnärztliche Behandlungen gelten die Behandlungskosten sowie die Kosten für zahnärztliches Material und Medikamente.
- 5410.02 Zahnarztkosten sind Teil der zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten. Eine Rückvergütung kann nur dann erfolgen, sofern die Höchstbeträge gemäss Kapitel 3.1.2 und Rz 5170.01 nicht ausgeschöpft sind.
- 5410.03 Für die Planung und Durchführung einer Zahnbehandlung sind die Richtlinien der VKZS (Vereinigung der Kantonzahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz/  
<https://kantonzahnaerzte.ch>) zu beachten.

### **5.4.2 Kriterien der Kostenübernahme**

- 5420.01 Zahnärztliche Behandlungen werden durch die ÜL vergütet, sofern sie wirtschaftlich und zweckmässig sind.<sup>280</sup>

---

<sup>280</sup> [Art. 32 Abs. 1 ÜLV](#)

- 5420.02 Ob eine wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung sowie Ausführung vorliegt, bestimmt sich nach den Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und -ärzten der Schweiz (VKZS).<sup>281</sup> Danach beurteilt sich die Zweckmässigkeit grundsätzlich nach medizinischen Kriterien; zweckmässig ist jene Anwendung, welche den besten diagnostischen und therapeutischen Nutzen aufweist. Eine Behandlung ist wirtschaftlich, wenn bei vergleichbarem medizinischen Nutzen die kostengünstigste Variante vorliegt und wenn sie eine günstige Langzeitprognose mit tiefen Nachsorgekosten oder gute Ausbaubarkeit sowie ein geringes Risiko für Komplikationen ausweist.

#### **5.4.3 Spezielle Behandlungs- und Kostenarten**

- 5430.01 Eine versäumte Sitzung oder verrechnete Verspätung pro Behandlungseinheit ist grundsätzlich durch die betroffene Person zu tragen.
- 5430.02 Im Rahmen der ÜL können Kosten für Zahnersatz berücksichtigt werden, wenn dieser durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin eingegliedert wird oder dies durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin in Auftrag gegeben wird. Zahntechnikern und Zahntechnikerinnen sind jegliche Arbeiten im Munde der Patientinnen und Patienten untersagt. Dementsprechend wird bei der Behandlung am Patienten eine Vergütung der Zahntechniker-Kosten abgelehnt.

#### **5.4.4 Zahnformular**

- 5440.01 Bei Einreichung einer Zahnarztrechnung hat die ÜL-beziehende Person der Durchführungsstelle auch das kantonale Zahnformular einzureichen, wenn vorhanden, welches für die EL des jeweiligen Kantons verwendet wird.

---

<sup>281</sup> [www.kantonzahnaerzte.ch](http://www.kantonzahnaerzte.ch) > Planungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS, Januar 2018.

Für Dentalhygiene-Behandlungen ist kein Zahnformular einzureichen.

#### **5.4.5 Rechnungstellung und Tarifstruktur**

- 5450.01 Für die Vergütung durch die ÜL ist der revidierte Zahnarzt-Tarif UV/;MV/IV mit dem Taxpunktwert von CHF 1.00 für zahnärztliche Leistungen massgebend.<sup>282</sup>
- 5450.02 Für die Berechnung der zahntechnischen Leistungen ist der Zahntechniker-Tarif von CHF 1.00 gemäss der Kordanzliste für zahntechnische Arbeiten der Vereinigung der Kantonsärzte der Schweiz anzuwenden.
- 5450.03 Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte einkaufen, werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten bilden zusätzlich die korrekte Deklaration des Herstellerlandes auf der Erklärung für Sonderanfertigungen gemäss [Artikel 10 Absatz 1 der Medizinprodukteverordnung](#) vom 1. Juli 2020 sowie der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST).<sup>283</sup>
- 5450.04 Die Zahnarztrechnung ist entsprechend den Tarifziffern gemäss dem Zahnarzttarif UV/MV/IV zu fakturieren. Die Rechnung ist immer auf den Namen des Patienten bzw. der Patientin oder der gesetzlichen Vertretung auszustellen. Die Rechnung darf nicht im Namen der Durchführungsstelle ausgestellt werden. Jede Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
  - Name behandelnder Zahnarzt/ Zahnärztin/ Zahnarztpraxis;

---

<sup>282</sup> [Art. 32 Abs. 2 ÜLV](#)

<sup>283</sup> [Art. 32 Abs. 3 ÜLV](#)

- Behandlungsbeginn und Behandlungsende (detaillierte Daten);
- Rechnungsdatum;
- Rechnungsempfänger (Patient/in; gesetzlicher Vertreter);
- Tarifziffer mit Bezeichnung;
- Zahnummer/ Ober-/Unterkiefer zur Tarifziffer;
- Taxpunktwert und Taxpunktzahl.

5450.05 Teilrechnungen sind möglich, sofern die umfangreiche Gesamtbehandlung aus medizinischer Sicht in Etappen ausgeführt werden muss und sich dadurch die voraussichtliche Behandlung verlängert.

## 5.5 Diät

### 5.5.1 Voraussetzungen

- 5510.01 Die ausgewiesenen Mehrkosten für ärztlich verordnete und lebensnotwendige Diäten sind mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 2 100 Franken zu vergüten, sofern die Person weder in einem Heim noch in einem Spital lebt.<sup>284</sup>
- 5510.02 Die Mehrkosten können nur berücksichtigt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis (inkl. entsprechende Diagnose und Angaben über die Art der notwendigen Spezialprodukte) und der Bedarf einer lebensnotwendige Diät mit Mehrkosten nachgewiesen sind.

### 5.5.2 Bestimmung von Mehrkosten

- 5520.01 Bei folgenden Kostformen ist davon auszugehen, dass keine Mehrkosten entstehen:
- Ernährung bei Allergien;
  - Histamin-Intoleranz;

---

<sup>284</sup> [Art. 33 ÜLV](#)

- Ernährung bei Diabetes Typ I und Typ II;<sup>285</sup>
- Anorexia nervosa (Magersucht);
- Ernährung bei Rheuma;
- Ernährung bei Übergewicht / Adipositas;
- Cholesterinarme Ernährung;
- Kalium-, phosphor- und/oder salzarme, energiereiche Ernährung;
- Lactose- und fructosearme Ernährung;
- gesunde Ernährung.

- 5520.02 Bei folgenden Erkrankungen entstehen Mehrkosten für die notwendige Ernährung, welche berücksichtigt werden können:
- Zöliakie (Gluten-Intoleranz);
  - Phenylketonurie (PKU; Eiweiss-Baustein Phenylalanin wird nicht vertragen);
  - Malabsorption (Verdauungsinsuffizienz) oder Reizdarm.
- 5520.03 Bei anderen Erkrankungen überprüft die zuständige Durchführungsstelle nach der kantonalen Praxis und im Einzelfall, ob Mehrkosten entstehen.

## 5.6 Transportkosten

### 5.6.1 Grundsatz

- 5610.01 Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle in der Schweiz werden vergütet, sofern nicht eine andere Versicherung dafür aufkommt.<sup>286</sup>
- 5610.02 Als nächstgelegene Behandlungsstelle gilt die nächstreichbare medizinische Stelle, welche aufgrund der medizinischen und sozialen (z.B. Behandlung in der Muttersprache der Person) Situation der ÜL-beziehenden Person geeignet ist, die notwendige Behandlung zu erbringen.

---

<sup>285</sup>Analog zur Rechtsprechung über Diät-Mehrkosten bei den EL vgl. zum Beispiel [BGE 9C 482/2009, E. 3.5.2.](#)

<sup>286</sup> [Art. 34 ÜLV](#) i.V.m. [Art. 17 Abs. 1 ÜLG](#)

- 5610.03 Es werden nur Transportkosten berücksichtigt, wenn und soweit sie die Folge einer auswärts vorzunehmenden Behandlung darstellen, die ihrerseits zu Krankheitskosten führen, welche durch die ÜL vergütet werden.
- 5610.04 Die ÜL vergütet die durch andere Versicherungen nicht finanzierte Transporte von einem medizinischen Notfall oder einer notwendigen Verlegung in einem den medizinischen Anforderungen des Einzelfalls entsprechenden Transportmittel zur nächstgelegenen Behandlungsstelle.

### **5.6.2 Vergütung der Kosten**

- 5620.01 Wo immer möglich und zumutbar, muss die kostengünstigste Transportvariante gewählt werden bzw. können nur die Kosten dieser günstigsten Variante vergütet werden.
- 5620.02 Wird für die Fahrt zur nächstgelegenen Behandlungsstelle nicht die kostengünstigste Strecke gewählt, so besteht kein Vergütungsanspruch für die durch den Umweg bewirkten Mehrkosten.
- 5620.03 Nach einem Wechsel des Wohnortes gilt während höchstens der Dauer von drei Monaten die bisherige Behandlungsstelle als nächstgelegene Behandlungsstelle. Danach wird nur noch der Gegenwert zur nächstgelegenen Behandlungsstelle berücksichtigt.
- 5620.04 Fallen regelmässige Fahrten an, ist die kostengünstigste Variante durch die ÜL-Bezügerin oder den ÜL-Bezüger zu ermitteln und einzureichen sowie durch die Durchführungsstelle zu prüfen, ermitteln und abzurechnen. Die Prüfung der Kostenübernahme (inkl. welche Kostenart übernommen wird) muss durch die Durchführungsstelle regelmässig überprüft werden.
- 5620.05 Als Hinfahrt gilt die Strecke vom Wohnort zur Behandlungsstelle und als Rückfahrt die Strecke von der Behandlungsstelle zum Wohnort der ÜL-Bezügerin bzw. des ÜL-Bezügers.

### **5.6.3 Art des Transports und deren Vergütung**

- 5630.01 Notfalltransporte können mit Ambulanz, Polizeiauto, Rega, Spezialtransporte (bspw. Liegendtransporte) usw. erfolgen.
- 5630.02 Die Kosten für eine medizinisch notwendige Verlegung von einem Spital<sup>287</sup> in ein anderes, weil die notwendige Behandlung vom behandelnden Spital nicht angeboten wird, werden durch die ÜL nicht übernommen, wenn diese Kosten Teil der Behandlungspauschale und damit durch das erstbehandelnde Spital zu übernehmen sind.
- 5630.03 Bei einer Verlegung durch den Krankentransport in eine nachsorgende Institution oder nach Hause werden die Kosten nur übernommen, wenn die obligatorische Krankenversicherung einen Anteil daran leistet.
- 5630.04 Erfolgt eine Verlegung der Patientin oder des Patienten als Krankentransport und auf dessen Wunsch ohne medizinische Notwendigkeit, werden die Kosten nicht vergütet.
- 5630.05 Die Kosten für eine Verlegung vom Ausland in die Schweiz werden vergütet, wenn die obligatorische Krankenversicherung einen Anteil an die Kosten leistet.
- 5630.06 Vergütet werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten der 2. Klasse auf dem direkten Weg entsprechen.<sup>288</sup>
- 5630.07 Besitzerinnen und Besitzer eines Abonnements (bspw. Generalabonnement, Streckenabonnement usw.) wird der Gegenwert der Transportkosten finanziert.

---

<sup>287</sup> Psychiatrische und rehabilitative Kliniken gelten als Spitäler

<sup>288</sup> [Art. 34 Abs. 2 ÜLV](#)

- 5630.08 Ist eine Person aufgrund ihrer Behinderung auf die Benützung eines anderen und nicht vorgesehenen Transportmittel angewiesen (beispielsweise Behindertentaxi oder eigenes Auto) werden diese Kosten vergütet.<sup>289</sup>
- 5630.09 Bei einem notwendigen Transport mit einem Personewagen werden 70 Rappen pro Kilometer vergütet.
- 5630.10 Bei einem notwendigen Transport durch ein Taxi oder andere Fahrdienste werden die Fahrkosten (Grundpauschale<sup>290</sup> und der Kilometertarif zzgl. MwSt.) gemäss der Rechnung vergütet. Im Ansatz der Taxi-Unternehmen und Fahrdienste ist die Leerfahrt ohne Patient inbegriffen.
- 5630.11 Es werden keine Kosten für Leerfahrten, Fahrbegleitung und Parkgebühren<sup>291</sup> sowie für Wartezeiten und Mahlzeiten vergütet.
- 5630.12 Nicht als Leerfahrten gilt der Transport einer ÜL-Bezügerin bzw. eines ÜL-Bezügers, wenn diese am Morgen (Hinfahrt) und am Abend (Rückfahrt) abgeholt bzw. gebracht wird.

## 5.7 Hilfsmittel

### 5.7.1 Grundsatz

- 5710.01 Die Hilfsmittel sind grundsätzlich durch die Invalidenversicherung zu tragen. Da Bezügerinnen und Bezüger von ÜL sich weiterhin in den Arbeitsmarkt zu integrieren haben, vergütet die ÜL auch Hilfsmittel gemäss Sozialversicherungsrecht, die von der IV nur bei Erwerbstätigkeit vergütet werden.

---

<sup>289</sup> [Art. 34 Abs. 2, 2. Satz ÜLV](#)

<sup>290</sup> Gewisse Fahrdienst- und Taxiunternehmen fakturieren anstelle einer Grundpauschale eine Anfahrtspauschale oder die Anzahl Kilometer vom Abfahrtsort zum Wohnort der ÜL-Bezügerin bzw. des ÜL-Bezügers, welche alternativ – sofern verhältnismässig – vergütet werden können.

<sup>291</sup> [Art. 34 Abs. 3 ÜLV](#)

- 5710.02 Die ÜL übernimmt Hilfsmittel nur, sofern die ÜL-Bezügerin bzw. der ÜL-Bezüger für die Integrationsmassnahmen in den Arbeitsmarkt diese Hilfsmittel benötigt. Die Notwendigkeit ist mittels ärztlichem Zeugnis zu belegen.

### **5.7.2 Voraussetzung**

- 5720.01 Ein Anspruch auf die Vergütung der Kosten für die Anschaffung oder die Miete von Hilfsmitteln besteht, wenn
- deren Ausführung einfach, zweckmäßig und wirtschaftlich ist, und
  - diese von keiner anderen Versicherung vergütet werden.<sup>292</sup>

### **5.7.3 Weitere Leistungen**

- 5730.01 Setzt der Gebrauch eines Hilfsmittels ein besonderes Training voraus, so werden die dadurch entstandenen Kosten vergütet.<sup>293</sup>
- 5730.02 Die Kosten für die Reparatur, die Anpassung oder die teilweise Erneuerung von Hilfsmitteln werden vergütet, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.<sup>294</sup>
- 5730.03 An die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt von Hilfsmitteln wird ein jährlicher Betrag in der Höhe der effektiven Kosten, höchstens jedoch 485 Franken gewährt. Betriebs- und Unterhaltskosten für Motorfahrzeuge werden nicht übernommen.<sup>295</sup>
- 5730.04 Wird ein Hilfsmittel im Ausland angeschafft, so ist der in der Schweiz hierfür vorgesehene Preis massgebend, sofern er niedriger ist.<sup>296</sup>

---

<sup>292</sup> [Art. 35 Abs. 1 ÜLV](#)

<sup>293</sup> [Art. 35 Abs. 2 ÜLV](#)

<sup>294</sup> [Art. 35 Abs. 3 ÜLV](#)

<sup>295</sup> [Art. 35 Abs. 4 ÜLV](#)

<sup>296</sup> [Art. 35 Abs. 5 ÜLV](#)

## **5.8 Vergütung der Kostenbeteiligung und Kosten bei einem Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital**

- 5800.01 Die Vergütung der Kostenbeteiligung für Franchise und Selbstbehalt wird auf maximal 1 000 Franken pro Jahr beschränkt. Dies entspricht der maximalen Beteiligung bei einer Franchise von 300 Franken pro Jahr und dem Selbstbehalt von 10 Prozent bis zum Höchstbetrag von 700 Franken pro Jahr. Damit werden ÜL-Beziehende, die eine höhere Franchise wählen, denjenigen mit der Franchise von 300 Franken gleichgestellt.
- 5800.02 Es werden keine Kosten bei einem Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital durch die ÜL vergütet. Der Spitälkostenbeitrag (15 Fr./Tag) ist aus dem allgemeinen Lebensbedarf zu begleichen.

## 6. Weitere Vorschriften

### 6.1 Meldepflicht der versicherten Person

- 6100.01 Die anspruchsberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung und die Drittperson oder Behörde, welcher die ÜL ausbezahlt wird, sind darauf hinzuweisen, dass der zuständigen Durchführungsstelle von jeder Änderung in den persönlichen Verhältnissen und jeder ins Gewicht fallenden Änderung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens unverzüglich Meldung zu erstatten ist.
- 6100.02 Regelt eine Drittperson die finanziellen Angelegenheiten einer ÜL-beziehenden Person, ist sie gegenüber der Durchführungsstelle meldepflichtig. Dies gilt beispielsweise, wenn die Drittperson die ÜL regelmässig in Empfang nimmt oder über das Post- oder Bankkonto verfügt, auf das die ÜL angewiesen wird. Die ÜL-beziehende Person kann sich bei Unterlassung einer solchen Meldung nicht auf den guten Glauben berufen.

### 6.2 Auskunfts- und Schweigepflicht

- 6200.01 Die mit der Festsetzung und Auszahlung von ÜL betrauten Stellen eines Kantons haben den entsprechenden Stellen eines anderen Kantons alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen oder zu vermitteln.<sup>297</sup> Namentlich beim Wohnsitzwechsel einer ÜL-beziehenden Person hat die zuständige Stelle des Wegzugkantons der zuständigen Stelle des Zugkantons die für die Neufestsetzung der ÜL nützlichen Angaben unentgeltlich zu liefern und nötigenfalls Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 6200.02 Personen, die mit der Durchführung des ÜLG, mit der Beaufsichtigung sowie mit der Kontrolle der Durchführung

---

<sup>297</sup> [Art. 32 ATSG](#)

betraut sind, haben Dritten gegenüber über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.<sup>298</sup> Als Dritte gelten auch Amtsstellen sowie Institutionen der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder Durchführung beigezogen werden.

- 6200.03 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich nach Artikel 26 ÜLG strafbar.
- 6200.04 Ausnahmen von der Schweigepflicht richten sich nach [Artikel 50a AHVG](#).<sup>299</sup> Das Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL ist massgebend ([Dok. 318.107.06](#)).

### 6.3 Akten

- 6300.01 Die Akten haben in jedem Einzelfall über die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten sowie über die Berechnung der jährlichen ÜL in übersichtlicher Weise Aufschluss zu geben.<sup>300</sup>
- 6300.02 Die Grundlage für die Abklärung des Anspruchs und die Festsetzung der jährlichen ÜL bilden die Angaben in der Anmeldung. Diese sind zu überprüfen. Dazu dienen Bescheinigungen der Steuerbehörden oder Angaben aus den Steuerakten, Lohnausweise und dergleichen. Werden die Angaben auf der Anmeldung durch die zuständige Stelle gemäss [Art. 19 Abs. 1 ÜLG](#) überprüft, so ist deren Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen.
- 6300.03 Die Akten der ÜL sind nach dem Erlöschen des Anspruchs und nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäss den besonderen Weisungen des BSV aufzubewahren (vgl. Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ; [Dok. 318.107.10](#)).

---

<sup>298</sup> [Art. 33 ATSG](#)

<sup>299</sup> [Art. 20 ÜLG](#)

<sup>300</sup> [Art. 46 ATSG](#)

## 6.4 Wechsel des Wohnsitzkantons

### 6.4.1 Vorkehren der Durchführungsstelle des Wegzugskantons

- 6410.01 Ist der Durchführungsstelle bekannt, dass eine ÜL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt, so hat sie der Durchführungsstelle des Zuzugskantons eine Mitteilung nach Rz 6410.03 zukommen zu lassen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist nach Möglichkeit der ÜL-beziehenden Person zuzustellen.
- 6410.02 Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name, Vorname, AHV-Nummer und - wenn möglich - neue Adresse der Bezügerin bzw. des Bezügers und der bei der ÜL mitberücksichtigten Familienangehörigen;
  - Höhe der monatlichen ÜL
  - Monat, bis zu welchem die ÜL ausgerichtet wurde;
  - Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;
  - Höhe der ÜL, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;
  - Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die der versicherten Person leihweise abgegeben wurden (entsprechende Belege für die Kontrolle und Rückforderung beilegen).
- 6410.03 Der Mitteilung ist eine Kopie des ÜL-Berechnungsblattes beizulegen.

### 6.4.2 Vorkehren der Durchführungsstelle des Zuzugskantons

- 6420.01 Meldet die Durchführungsstelle des Wegzugskantons oder die versicherte Person den Zuzug in den neuen Kanton, fordert die Durchführungsstelle des Zuzugskantons die versicherte Person auf, innerhalb dreier Monate die noch ausstehenden Informationen einzureichen. Die Durchführungsstelle macht die versicherte Person darauf

aufmerksam, dass im Falle des Ausbleibens der erforderlichen Informationen innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung nicht auf den dem Wegzug folgenden Monat erfolgen kann.

- 6420.02 Hat die Durchführungsstelle des Zuzugskantons die schriftliche Meldung der Durchführungsstelle des Wegzugskantons nicht erhalten, muss sie diese unverzüglich einverlangen. Die Durchführungsstelle des Zuzugskantons kann die ÜL erst nach Erhalt des Meldeformulars zusprechen.

#### **6.4.3 Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA**

- 6430.01 Verlegt eine ÜL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA, hat die Durchführungsstelle zu prüfen, ob die ÜL eingestellt (vgl. Kapitel 2.4.3) oder weiterausbezahlt werden kann (vgl. Rz 2431.02). Bei Weiterausrichtung der ÜL ist die Berechnung an den neuen Wohnsitz (inkl. Anpassung an die Kaufkraft der Ausgaben und Einnahmen) anzupassen.
- 6430.02 Das Ende des Anspruches auf ÜL oder die Neuberechnung der ÜL aufgrund der Wohnsitzverlegung ins Ausland ist zu verfügen.
- 6430.03 Wird die ÜL infolge Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA ausgerichtet, können Krankheits- und Behinderungskosten soweit noch vergütet werden, als die Behandlung bzw. Kauf in einem Zeitpunkt erfolgte, als die Person noch Wohnsitz in der Schweiz hatte.

## **7. Buchführung, Festsetzung des Betrages zur Finanzierung der ÜL, Datensammlung und Berichterstattung**

### **7.1 Buchführung**

#### **7.1.1 Allgemeine Grundsätze**

##### **7.1.1.1 Grundsätzliches**

- 7111.01 Es gelten die allgemeinen Grundsätze zum Rechnungswesen gemäss [WBG](#).
- 7111.02 Die Durchführungsstellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zahlungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiet der ÜL Aufschluss gibt.
- 7111.03 Jeder Geschäftsfall muss vom Urbeleg über dessen Verarbeitung bis zur Verbuchung lückenlos nachvollziehbar sein. Die Prüfspur ist durch Journalisierung sowie durch den Nachweis von Zwischen- und Endergebnissen zu gewährleisten.

##### **7.1.1.2 Art der Buchführung**

- 7112.01 Die Durchführungsstellen müssen den Geldbestand jederzeit ausweisen können. Dies kann über ein separates Bank- oder Postkonto erfolgen oder über ein im Rechnungskreis 250 geführtes Kontokorrentkonto (vgl. Rz 7140.07).

##### **7.1.1.3 Grundlage für die Verbuchung**

- 7113.01 Massgebend für die Verbuchung sind die Buchungsbelege der Auszahlungen und Einnahmen, welche sich auf die im Rahmen der ÜLG verfügten Leistungen und Rückforderungen stützen.

#### **7.1.1.4 Aufteilung der Leistungsarten nach ÜLG**

- 7114.01 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar für
- die jährlichen ÜL ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a ÜLG](#));
  - die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#)).<sup>301</sup>

#### **7.1.1.5 Abschluss der Buchhaltung**

- 7115.01 Das Buchungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7115.02 Die Buchhaltung wird monatlich abgeschlossen.

#### **7.1.1.6 Kontenplan**

- 7116.01 Es gilt der Kontenplan gemäss [WBG](#). Im Anhang 16 sind die einzelnen Konten bezeichnet, die spezifisch für die ÜL gebildet wurden und verwendet werden können. Es besteht zum Teil Wahlfreiheit, deshalb müssen nur die Konten eröffnet werden, die konkret bebucht werden. Die Konten können in Unterkonten aufgeteilt werden.

### **7.1.2 Verbuchungsvorschriften im Einzelnen**

#### **7.1.2.1 Verbuchung der Leistungen und der Krankheits- und Behinderungskosten**

- 7121.01 Die monatlich ausbezahlte jährliche ÜL ist getrennt von den Krankheits- und Behinderungskosten zu verbuchen.
- 7121.02 Alle Krankheits- und Behinderungskosten werden auf dem Konto 252.3085 verbucht.

---

<sup>301</sup> [Art. 52 Abs. 2 ÜLV](#)

### **7.1.2.2 Nicht zustellbare Auszahlungen**

- 7122.01 Es gelten die Bestimmungen der [WBG](#), vgl. Kapitel 7.3.2 unter Verwendung der im Anhang 16 aufgeführten Konten.
- 7122.02 Nicht zustellbare Auszahlungen werden analog der Rz 730 – 732 [WBG](#) verbucht und sind dem Konto „Nicht zustellbare Auszahlungen“ (Konto 250.2115) gutzuschreiben.
- 7122.03 Geht eine angewiesene Leistung oder eine Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Monat der Auszahlung infolge Wegfalls der Anspruchsberechtigung in einem Vormonat an die Durchführungsstelle zurück, so kann dieser Betrag dem betreffenden Konto direkt gutgeschrieben werden.
- 7122.04 Erweist sich eine nicht zustellbare Leistung oder eine Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nachträglich als zu Unrecht angewiesen oder als endgültig unzustellbar, so ist sie dem Konto „Leistungen“ bzw. «Krankheits- und Behinderungskosten» mit Gegenbuchung auf dem Konto „Nicht zustellbare Auszahlungen“ wieder gutzuschreiben.

### **7.1.2.3 Rückerstattungsforderungen**

- 7123.01 Es gelten die Bestimmungen der [WBG](#) (vgl. Kapitel 7.3.4. – 7.3.7 WBG) unter Verwendung der im Anhang 16 aufgeführten Konten.
- 7123.02 Nachzahlungen von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen werden im Konto 251.4650 (Leistungen) resp. 252.4650 (Krankheits- und Behinderungskosten) verbucht.

#### **7.1.2.4 Nachzahlungen von Leistungen und von Krankheits- und Behinderungskosten**

- 7124.01 Die Nachzahlungen von Leistungen werden in den normalen Leistungskonten verbucht und in der Monatsrekapitulation speziell als Nachzahlung für frühere Perioden ausgewiesen.
- 7124.02 Die Nachzahlung von Krankheits- und Behinderungskosten müssen nicht speziell als Nachzahlung in den Monatsrekapitulationen erfasst werden, da sie immer nachschüssig erfolgen.

#### **7.1.3 Rekapitulation über die Leistungen und ausgerichteten Krankheits- und Behinderungskosten**

- 7130.01 Pro Auszahlungsmonat ist eine Rekapitulation mit den Auszahlungsdetails und den Zu- und Abgängen zu führen.
- 7130.02 In der Rekapitulation müssen die Leistungen und die Krankheits- und Behinderungskosten getrennt aufgeführt werden.
- 7130.03 Ziel der Rekapitulation ist:
- der Ausweis der Zusammensetzung des Gesamtbetrages durch die Details pro Einzelfall
  - die Unterscheidung zwischen monatlich wiederkehrenden Ansprüchen und den Einmaleffekten im abgerechneten Monat (Nachzahlungen, Rückforderungen, Krankheits- und Behinderungskosten).

#### **7.1.4 Vorschriften für Durchführungsstellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden**

- 7140.01 Die Ausgleichskassen verbuchen den gesamten Geschäftsverkehr in den neu eingeführten Rechnungskreisen 250 – 259 (vgl. Anhang 16).
- 7140.02
-

Vorschüsse des Bundes für die Ausrichtung von Leistungen und die Krankheits- und Behinderungskosten sind im Konto 250.2141 zu verbuchen.

Der Abschluss der Betriebsrechnung wird ebenfalls über das Konto 250.2141 verbucht.

- 7140.03 Die Vorschüsse des Kantons für die Verwaltungskosten sind im Konto 250.2140 zu verbuchen.  
Der Abschluss der Verwaltungsrechnung wird ebenfalls über das Konto 250.2140 verbucht.
- 7140.04 Beim Jahresabschluss trifft die Ausgleichskasse geeignete Vorkehren, damit in der Jahresbilanz unter den Aktiven und Passiven keine Minussaldi ausgewiesen werden.
- 7140.05 Die Entschädigung für den Verwaltungsaufwand muss kostendeckend sein. Der Verwaltungsaufwand kann wie folgt verbucht werden:
- detailliert in verschiedenen Aufwandkonten des Rechnungskreises 258; oder
  - alle Details im Rk 480 erfassen und den Gesamtbetrag der Verwaltungsrechnung der ÜL pauschal belasten (258.5600/480.6465);
  - alle Details im Rk 910 erfassen und den Gesamtbetrag der Verwaltungsrechnung der ÜL pauschal belasten (258.5600/910.6465).
- Vgl. dazu auch Rz 512 [WBG](#). Bei einer pauschalen Belastung der ÜL muss die Ausgleichskasse dem/der Revisor/-in die detaillierte Zusammensetzung dieser Kostenvergütung auf andere Art nachweisen können.
- 7140.06 Erfolgt die Vergütung der Verwaltungskosten in Form von Fallpauschalen, dann müssen diese Fallpauschalen kostendeckend sein. Die Verbuchung erfolgt in diesem Fall direkt im Konto 258.5600.
- 7140.07 Falls kein separates Post- oder Bankkonto eröffnet wurde (vgl. Rz 7112.01), ist ein Verbindungskonto 250.1201 oder 250.2201 zu eröffnen um am Ende des Monates das Guthaben oder die Schuld des Rechnungskreises 25

„Überbrückungsleistungen“ gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ auszuweisen.

- 7140.08 Wenn der Rechnungskreis 250 am Monatsende eine Schuld (Konto 250.2201) gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ aufweist, so ist unverzüglich für den Ausgleich zu sorgen. Um solche Situationen zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen, die benötigten Geldmittel fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen zu bestellen.

### **7.1.5 Vorschriften für Durchführungsstellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der ÜL-beziehenden Personen führen**

- 7150.01 Werden individuelle Konten der ÜL-beziehenden Personen geführt, so ist der im Anhang 16 aufgeführte Kontenplan für die Bestandes- und Betriebsrechnung sinngemäss zu übernehmen.
- 7150.02 Vorschüsse des Bundes für die Ausrichtung von Leistungen und Krankheits- und Behinderungskosten sind in ein Kontokorrent-Konto zu verbuchen. Der Abschluss der Betriebsrechnung wird ebenfalls über dieses Konto verbucht.
- 7150.03 *Platzhalter: Spezialfall Kanton Zürich (wird im Detail mit ZH noch angeschaut und besprochen)*

## **7.2 Festsetzung des Betrages zur Finanzierung der ÜL**

### **7.2.1 Grundsatz**

- 7210.01 Die ÜL werden vollumfänglich aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert.<sup>302</sup>

7210.02

---

<sup>302</sup> [Art. 25 Abs. 1 ÜLG](#)

Sämtliche Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Kantone.<sup>303</sup>

### **7.2.2 Vorschusszahlungen an die Durchführungsstellen**

- 7220.01 Das BSV gewährt den Durchführungsstellen mehrmals pro Jahr einen Vorschuss. Dieser bemisst sich dem durch das BSV in Absprache mit den Durchführungsstellen ermittelten voraussichtlichen Bedarf für die entsprechende Auszahlungsperiode (Geldbestellung).

### **7.2.3 Geldbestellung**

#### **7.2.3.1 Ordentliche Geldbestellung**

- 7231.01 Die zur Geldbestellung berechtigten Personen gemäss Rz 7240.02 führen die Geldbestellung mit dem vom BSV vorgeschriebenen Formular durch.
- 7231.02 Der Bedarf für die nächste Auszahlungsperiode wird aufgrund statistischer Daten und bereits vorliegenden Anmeldungen bzw. Verfügungen geschätzt.
- 7231.03 Mit der Geldbestellung wird eine konkrete Summe beantragt. Das BSV prüft den Antrag und entscheidet über die Höhe der Vorschusszahlung, diese wird der Durchführungsstelle anhand eines Auszahlungsbelegs mitgeteilt.

---

<sup>303</sup> [Art. 25 Abs. 2 ÜLG](#)

- 7231.04 Für die Geldbestellungen und Auszahlungen gelten folgende Daten:

Bestelldatum (jeweils bis zum 5. Arbeitstag im Monat)	für Periode	Auszahlungstermin
Dezember	1. Quartal	2. Arbeitstag im Januar
März	2. Quartal	Monatsende März
Juni	3. Quartal + Oktober	Monatsende Juni
Oktober	November + Dezember	Monatsende Oktober

### 7.2.3.2 Spezialfall Kanton Zürich

- 7232.01 Die Geldbestellung für diejenigen ÜL-Stellen im Kanton Zürich, die nicht Bestandteil der SVA Zürich sind, erfolgt zentral über die Abteilung Sozialversicherungen des Kantonalen Sozialamtes. Diese organisiert die Geldversorgung der Gemeinden gemäss eigenen Weisungen.
- 7232.02 Die Abteilung Sozialversicherungen reicht ebenfalls eine quartalsweise Geldbestellung ein und übermittelt dem BSV die jeweiligen Quartalsabrechnungen. Die Termine für die Geldbestellungen werden jährlich direkt zwischen der Abteilung Sozialversicherungen und dem BSV vereinbart.
- 7232.03 Die SVA Zürich reicht die Geldbestellung für die von ihr durchgeführten ÜL-Aufgaben direkt beim BSV ein und erhält das Geld direkt ausbezahlt. Für die SVA Zürich gelten die Daten gemäss Rz 7231.04.

### **7.2.3.3 Ausserordentliche Geldbestellung**

- 7233.01 Die ausserordentliche Geldbestellung ist eine Ausnahme. Sie ist für den Fall vorgesehen, wenn der Vorschuss kurzfristig und unvorhersehbar nicht ausreicht.

### **7.2.4 Organisatorisches**

- 7240.01 Die Durchführungsstellen teilen dem BSV schriftlich mit auf welches Konto die Zahlungen erfolgen sollen.
- 7240.02 Sie teilen dem BSV die Namen der zur Geldbestellung befugten Personen schriftlich mit (ggf. Unterschriftenblatt).
- 7240.03 Mutationen sind innert 14 Tagen dem BSV zu melden.

### **7.2.5 Abrechnung**

- 7250.01 Mit jeder Geldbestellung müssen die Monatsabschlüsse seit der letzten Geldbestellung eingereicht werden.
- 7250.02 Die Durchführungsstellen erstellen und melden den Jahresabschluss gemäss dem normalen Abschlussprozess (analog zur EL). Sie melden dem BSV die provisorischen Zahlen zeitgleich mit der Meldung der EL-Zahlen.
- 7250.03 Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung von ÜL den Gemeinden überlassen, überprüfen die Abrechnungen der Gemeinden und fassen sie zuhanden des BSV nach dessen Richtlinien zusammen und reichen sie bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres dem BSV ein.
- 7250.04 Die Abrechnung hat die Salden der im Kontenplan (vgl. Anhang 16) aufgeführten und tatsächlich verwendeten Konten wiederzugeben.  
Das BSV erstellt aufgrund der revidierten Abschlüsse eine Differenzabrechnung über die geleisteten Vorschüsse und den abgerechneten Aufwand.

Im Grundsatz sind keine Rücküberweisungen an den Bund vorgesehen, sondern die Differenz wird in der Regel mit einer späteren Geldbestellung verrechnet.

### **7.3 Datensammlung und Berichterstattung**

#### **7.3.1 Daten über die ÜL-beziehenden Personen**

- 7310.01 Die Durchführungsstelle hat Daten der ÜL-beziehenden Personen zu erheben, welche für den notwendigen Abgleich mit der Buchhaltung und für die notwendigen Datenmeldungen an die ZAS bearbeitet, geführt und verwaltet werden müssen.  
Die Datensammlung hat insbesondere Aufschluss zu geben über:
- den Namen und die Adresse der leistungsberechtigten Person,
  - die AHV-Nummer,
  - den Namen und die Adresse eines allfälligen Dritttempfängers,
  - die Art der Leistung und
  - den Betrag der jährlichen ÜL und der Krankheits- und Behinderungskosten.
- 7310.02 Änderungen sind laufend nachzutragen. Werden individuelle Konten der ÜL-beziehenden Personen geführt, so kann dieses Register mit den Konten der ÜL-beziehenden Personen verbunden werden.

#### **7.3.2 Vormerkgründe**

- 7320.01 Die Durchführungsstelle hat
- sämtliche voraussehbaren Mutationen (z.B. Erreichen der massgebenden Altersgrenze durch die berechtigte Person, ihren Ehegatten und ihre Kinder, Beendigung der Ausbildung usw.) sowie
  - periodische Kontrollen, die allenfalls im Einzelfall zusätzlich zur periodischen Überprüfung erforderlich sind, rechtzeitig als Vormerkgründe zu registrieren.

Diese Fälle sind laufend zu überwachen, damit gegebenenfalls in der Auszahlung kein Unterbruch eintritt und Verluste möglichst vermieden werden.

### **7.3.3 Datenlieferung und Berichterstattung**

- 7330.01 Es ist jährlich der Gesamtbestand seit Beginn des Inkrafttretens (Juli 2021) bis zum 31. Dezember des Jahres x-1 mit allen Berechnungselementen im Januar Jahr x an die ZAS zu melden. Erstmalige Meldung ist im Januar 2022.
- 7330.02 Für die technischen Angaben und die Einzelheiten der Meldung ist der Anhang 17.2 (Variablenliste) massgebend.
- 7330.03 Die für den Kanton Zürich zuständigen Pools haben der ZAS pro Pool die verlangten drei csv-Files einzureichen.
- 7330.04 Die Durchführungsstellen haben dem BSV auf Verlangen zusätzlich bestimmte statistische oder rechnerische Angaben einzureichen.<sup>304</sup>

---

<sup>304</sup> [Art. 24 Abs. 2 ÜLG](#)

## Anhänge

**Anhang 1    Textbausteine für die Verfügung betreffend den Anspruch auf ÜL im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente**

**1.1    Ende des Anspruches auf ÜL im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente**

Der Anspruch auf ÜL wird im Zeitpunkt eingestellt, wenn eine Person ihre Altersrente der AHV vorziehen kann, , wenn dann absehbar ist, dass diese Person zu den Altersrenten einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat.

Wird der EL-Anspruch bestätigt und endet damit der Anspruch auf ÜL, kann diese Person ihre Altersrenten vorziehen und EL beantragen.

Aus diesem Grund haben wir Ihren Anspruch auf EL zur Altersrente geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass bei Ihnen ein Anspruch auf EL zur ordentlichen Altersrente anzunehmen ist. Die Begründung für diesen Entscheid entnehmen Sie bitte dem beigelegten Berechnungsblatt.

Ihr Anspruch auf ÜL endet daher auf den .....

Damit kein Unterbruch in den Leistungen entsteht, müssen Sie den Vorbezug der AHV-Rente mit dem beigelegten Antragsformular umgehend beantragen. Die Ausgleichskasse benötigt für die Berechnung Ihrer Altersrente mehrere Monate. Melden Sie sich gleichzeitig auch für die EL an. Das Anmeldeformular legen wir diesem Schreiben bei. Beantragen Sie auch Ihre Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, sei es das Alterskapital oder die Rente. Wenden Sie sich dazu an Ihre Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) oder an Ihre Freizügigkeitseinrichtung, bei der Ihre Freizügigkeitsleistung depo-niert ist. Informationen dazu finden Sie in der folgenden Broschüre: [Freizügigkeitsleistung: Vergessen Sie Ihre Vorsorgeguthaben nicht!](#)<sup>305</sup>

---

<sup>305</sup> <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/merkblaetter/bsv-merkblatt-stellenwechsel-de.pdf.download.pdf/bsv-merkblatt-stellenwechsel-de.pdf>

Wir bitten Sie, Ihrer Mitwirkungspflicht sorgfältig und zeitnah nachzukommen, damit Ihnen die Leistungen möglichst ohne Unterbruch ausgerichtet werden können.

Beilagen:

- Berechnungsblatt EL zur ordentlichen Altersrente
- Antragsformular Vorbezug AHV-Rente
- Antragsformular Ergänzungsleistungen
- Merkblätter "Flexibler Rentenbezug" und "Ergänzungsleistungen zur AHV und IV"

*Dies ist lediglich ein Textbaustein und nicht eine Vorlage für eine Verfügung, daher enthält dieses Dokument bspw. auch keine Rechtsmittelbelehrung.*

## **1.2 Fortbestehen des Anspruches auf ÜL im Zeitpunkt des Vorbezuuges der Altersrente**

Der Anspruch auf ÜL wird im Zeitpunkt eingestellt, wenn eine Person ihre Altersrente der AHV vorziehen kann, wenn dann absehbar ist, dass diese Person zu den Altersrenten einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat. Wird der EL-Anspruch bestätigt und endet damit der Anspruch auf ÜL, kann diese Person ihre Altersrenten vorziehen und EL beantragen.

Aus diesem Grund haben wir Ihren Anspruch auf EL zur Altersrente geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass bei Ihnen kein Anspruch auf EL zur ordentlichen Altersrente anzunehmen ist. Die Begründung für diesen Entscheid entnehmen Sie bitte dem beigelegten Berechnungsblatt.

Folglich bleibt Ihr Anspruch auf Überbrückungsleistungen bestehen.

Beilage:

- Berechnungsblatt EL zur ordentlichen Altersrente

*Dies ist lediglich ein Textbaustein und nicht eine Vorlage für eine Verfügung, daher enthält dieses Dokument bspw. auch keine Rechtsmittelbelehrung.*

## **Anhang 2 Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz bei Aufenthalten im Ausland**

(Kap. 2.4.3.3 und 2.4.3.4)

### **2.1 Unterbruch der laufenden ÜL bei Auslandaufenthalten ohne wichtigen Grund**

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Mai	65 Tage	– Keine Einstellung der laufenden ÜL
15. März – 20. Juni	96 Tage	– Einstellung der laufenden ÜL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli
15. März – 10. September	178 Tage	– Einstellung der laufenden ÜL für Juni – September – Wiederausrichtung ab Oktober
15. Januar – 20. März	63 Tage	– Einstellung der laufenden ÜL für Juni – Juli
10. Mai – 15. Juli	<u>65 Tage</u> 128 Tage	– Wiederausrichtung ab August
15. März – 20. Juni	96 Tage	– Einstellung der laufenden ÜL für den Monat Juni
10. Oktober – 25. November	<u>45 Tage</u> 141 Tage	– Wiederausrichtung ab Juli – Einstellung der laufenden ÜL für Oktober – November (vgl. Rz 2433.05) – Wiederausrichtung ab Dezember
15. Januar – 20. März	63 Tage	– Keine Einstellung der laufenden ÜL, da im 1. Jahr
15. Dezember – 25. Januar	40 Tage	nur 79 Tage und im 2. Jahr 89 Tage im Ausland
10. September – 15. November	65 Tage	und nie länger als 90 Tage am Stück im Ausland

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 20. März	63 Tage	– Einstellung der laufenden ÜL für Oktober – November des 2. Jahres, da im 2. Jahr 90 Tage überschritten
15. Dezember – 25. Februar	71 Tage	
10. September – 15. November	65 Tage	
15. Januar – 20. Februar	35 Tage	– Einstellung der laufenden ÜL für den Monat Februar des 2. Jahres, da mehr als 90 Tage am Stück im Ausland
15. November – 25. Februar	101 Tage	
10. Oktober – 10. November	30 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederausrichtung ab März</li> <li>– Keine weitere Einstellung, da im 2. Jahr weniger als 90 Tage im Ausland</li> </ul>

## 2.2 Unterbruch der laufenden ÜL bei Auslandaufenthalten aus einem wichtigen Grund

Aus- und Einreisedatum	Tage im Ausland	Folgen
15. Januar – 15. Dezember	333 Tage	Keine Einstellung der laufenden ÜL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15. März – 15. Februar	336 Tage	Keine Einstellung der laufenden ÜL, da weniger als 365 Tage im Ausland
10. April – 10. September	152 Tage	Keine Einstellung der laufenden ÜL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15. November – 15. Februar	<u>91 Tage</u> 243 Tage	365 Tage im Ausland
15. Januar – 15. März (2. Jahr)	423 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einstellung der laufenden ÜL für den Monat Februar</li> <li>– Wiederausrichtung ab März</li> </ul>
15. Januar – 15. Dezember <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. Oktober</i>	333 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Einstellung der laufenden ÜL, da nur 60 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland</li> </ul>
15. Januar – 15. Dezember <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. August</i>	333 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einstellung der laufenden ÜL für November – Dezember, da im November der 90. Tag ohne wichtigen Grund im Ausland verbracht wurde</li> <li>– Wiederausrichtung ab Januar des Folgejahres (und nicht bereits ab Dezember, da der wichtige Grund zum Zeitpunkt der Rückkehr bereits wegfallen war)</li> </ul>

## Anhang 3 Vermögensschwelle

### 3.1 Berücksichtigung von Rückzahlungen für einen Vorbezug selbstbewohntes Wohneigentum

Art. 5 Abs. 2 Bst. b ÜLG; Rz 2440.12

#### Sachverhalt 1

Eine alleinstehende Person wird im August 2021 ausgesteuert und sie verfügt über ein Sparguthaben von 15 000 Franken. Im September 2018 hat sie den Vorbezug von 30 000 Franken, den sie für die Renovation ihrer Liegenschaft getätigt hat, an ihre Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt war die Person noch erwerbstätig. Ihr Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge beläuft sich aktuell auf 250 000 Franken (inkl. die Rückzahlung).

→ Die 30 000 Franken, die zur Rückzahlung des Vorbezuges verwendet wurden, sind als Vermögen bei der Vermögensschwelle anzurechnen. Das Vermögen beträgt demnach 45 000 Franken.

#### Sachverhalt 2

Ein Mann wird im August 2021 ausgesteuert. Seine Ehefrau ist erwerbstätig. Im Oktober 2019, er bezieht bereits Arbeitslosentaggelder, bezahlt er den Vorbezug aus der 2. Säule von 13 000 Franken zurück. Er und seine Frau haben daneben Ersparnes von 45 000 Franken. Sein Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf 400 000 Franken (inkl. die Rückzahlung).

→ Die Rückzahlung des Vorbezuges ist beim Vermögen für die Vermögensschwelle zu berücksichtigen. Das für die Vermögensschwelle massgebende Vermögen beträgt demnach 58°000 Franken.

#### Sachverhalt 3

Eine alleinstehende Person wird im August 2021 ausgesteuert. Sie verfügt über ein Sparguthaben von 15 000 Franken. Im September 2018 hat sie den Vorbezug, den sie für die Renovation ihrer Liegenschaft getätigt hat, von 30 000 Franken an ihre Vorsorgeeinrichtung

zurückbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Person noch erwerbstätig. Ihr Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge wird mit 520 000 Franken (inkl. der Rückzahlung) ausgewiesen.

→ Die Rückzahlung von 30 000 Franken ist zum massgebenden Vermögen für die Vermögensschwelle hinzuzurechnen. Das für die Vermögensschwelle relevante Vorsorgeguthaben beträgt in dem Fall 490 000 Franken und liegt damit unter dem Freibetrag.

#### **Sachverhalt 4**

Eine alleinstehende Person verfügt im Zeitpunkt der Aussteuerung über ein Vorsorgeguthaben von 550 000 Franken. In den drei Jahren vor der Aussteuerung bezahlte sie einen Vorbezug von 60 000 Franken zurück.

→ Die Rückzahlung von 60 000 Franken ist vom Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge abzuziehen und fällt nicht unter den Betrag nach Artikel 4 ÜLV. Damit beträgt das Vorsorgeguthaben 490 000 Franken und liegt damit unter dem Betrag von 509 860 Franken nach Artikel 4 ÜLV. Bei der Vermögensschwelle nach Artikel 5 Absatz 1 Bst. c ÜLG sind die 60 000 Franken für die Rückzahlung zu berücksichtigen. Die Person hat somit keinen ÜL-Anspruch, da sie über ein zu hohes Vermögen verfügt.

### **3.2 Amortisationen von Hypotheken**

Art. 5 Abs. 2 Bst. b ÜLG; Rz 2440.13

#### **Sachverhalt 1**

Eine Frau wird im November 2021 ausgesteuert. Ihr Ehemann ist erwerbstätig. Sie meldet sich im November 2021 für Überbrückungsleistungen an. Sie gibt an, im Januar 2019 Hypotheken im Wert von 60 000 Franken zurückbezahlt zu haben. Als sie sich für Überbrückungsleistungen anmeldet, hat sie kein Vermögen.

→ Die Rückzahlung der Hypothek von 60 000 Franken ist zum maßgebenden Vermögen für die Vermögensschwelle nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG hinzuzurechnen. Da der Betrag der Rückzahlung unter der Schwelle für Ehepaare (100 000 Franken) liegt, hat kann sie dennoch einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben.

#### **Sachverhalt 2**

Eine Person hat ein Vorsorgeguthaben von 490 000 Franken. In den drei Jahren vor der Aussteuerung hat sie mittels eines Vorbezuges von 55 000 Franken ihre Hypothek amortisiert.

→ Auch hier ist die Amortisation so zu behandeln, als hätte sie nicht stattgefunden: Die 55 000 Franken gehören zum Vorsorgeguthaben – dieses beläuft sich demnach auf 545 000 Franken wovon 509 860 Franken unter dem nicht anrechenbaren Betrag fallen. Bei der Vermögensschwelle sind demnach 35 140 Franken zu berücksichtigen.

## Anhang 4 Beträge zum Mindesterwerbseinkommen

1/25

Art. 5 Abs. 1 Bst. b ÜLG; Rz 2460.03

Jahr	Altersrente Monats- betrag Maximal	Altersrente Jah- resbetrag 100%	Jahresbetrag 75%
1948	125.-	1 500.-	1 125.-
1954	142.-	1 704.-	1 278.-
1957	155.-	1 860.-	1 395.-
1961	200.-	2 400.-	1 800.-
1964	267.-	3 204.-	2 403.-
1967	294.-	3 528.-	2 646.-
1969	400.-	4 800.-	3 600.-
1971	440.-	5 280.-	3 960.-
1972	440.-	5 280.-	3 960.-
1973	800.-	9 600.-	7 200.-
1974	800.-	9 600.-	7 200.-
1975	1 000.-	12 000.-	9 000.-
1977	1 050.-	12 600.-	9 450.-
1980	1 100.-	13 200.-	9 900.-
1982	1 240.-	14 880.-	11 160.-
1984	1 380.-	16 560.-	12 420.-

Jahr	Altersrente Monats- betrag Maximal	Altersrente Jah- resbetrag 100%	Jahresbetrag 75%
1986	1 440.-	17 280.-	12 960.-
1988	1 500.-	18 000.-	13 500.-
1990	1 600.-	19 200.-	14 400.-
1991	1 600.-	19 200.-	14 400.-
1992	1 800.-	21 600.-	16 200.-
1993	1 880.-	22 560.-	16 920.-
1995	1 940.-	23 280.-	17 460.-
1997	1 990.-	23 880.-	17 910.-
1999	2 010.-	24 120.-	18 090.-
2001	2 060.-	24 720.-	18 540.-
2003	2 110.-	25 320.-	18 990.-
2005	2 150.-	25 800.-	19 350.-
2007	2 210.-	26 520.-	19 890.-
2009	2 280.-	27 360.-	20 520.-
2011	2 320.-	27 840.-	20 880.-
2013	2 340.-	28 080.-	21 060.-
2015	2 350.-	28 200.-	21 150.-
2019	2 370.-	28 440.-	21 330.-
2021	2 390.-	28 680.-	21 510.-
2023	2 450.-	29 400.-	22 050.-

Jahr	Altersrente Monats- betrag Maximal	Altersrente Jah- resbetrag 100%	Jahresbetrag 75%
2025	2 520.-	30 240.-	22 680.-

## Anhang 5 Nachweis über die Erfüllung von Integrationsbemühungen

Art. 5 Abs. 5 ÜLG und Art. 5 ÜLV; Kap. 2.4.7

### Personalien

Name/Vorname:

Vers.-Nr.:

### Zeitraum der Integrationsbemühungen

Nachweis für die Zeit vom \_\_\_\_\_ (Datum) bis \_\_\_\_\_ (Datum)

### **Art der Integrationsbemühungen<sup>306</sup>**

Ich habe in der aufgeführten Zeit folgende Integrationsbemühungen erbracht:

- Beratung durch das RAV  
Anzahl Beratungsgespräche pro Monat: \_\_\_\_\_  
Wann fanden die Gespräche statt? Von \_\_\_\_\_ (Datum) bis \_\_\_\_\_  
oder bis auf Weiteres
- Schreiben von Arbeitsbemühungen  
Anzahl Arbeitsbemühungen in den vergangenen 12 Monaten:<sup>307</sup> \_\_\_\_\_
- Freiwilligenarbeit  
Art und zeitlicher Aufwand: \_\_\_\_\_
- Teilnahme an einem Sprachkurs  
Art und zeitlicher Aufwand: \_\_\_\_\_
- Teilnahme an einem Coaching  
Art und zeitlicher Aufwand: \_\_\_\_\_
- Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten  
Art und zeitlicher Aufwand: \_\_\_\_\_
- Keine Integrationsbemühungen erbracht  
Grund: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass ich die Angaben wahrheitsgetreu gemacht habe.

Ort/Datum

Unterschrift

---

<sup>306</sup> Rz. 2470.04 WÜL

<sup>307</sup> Rz. 2470.05 WÜL

## Anhang 6 Die Wirkung des Plafonds bei den Überbrückungsleistungen

1/25

Kap. 3.1.2 und Kap. 5.1.7

### Plafond bei den ÜL (jährliche ÜL und Krankheits- und Behinderungskosten)

Alleinstehende Person: Maximal 46 508 Franken/Jahr  
 (20 670 Franken [allgemeiner Lebensbedarf] x 2,25)

①

Ehepaar/Person mit Kind: Maximal 69 761 Franken/Jahr  
 (31 005 Franken [allgemeiner Lebensbedarf] x 2,25)

②

### Plafond für die Krankheits- und Behinderungskosten

Alleinstehende Person: Maximal 5 000 Franken/Jahr  
 (Art. 17 Abs. 2 Bst. a ÜLG)

Ehepaar/Person mit Kind: Maximal 10 000 Franken/Jahr  
 (Art. 17 Abs. 2 Bst. b ÜLG)

#### Beispiel a: Alleinstehende Person ohne Einnahmen

#### Ausgaben

Allgemeiner Lebensbedarf	20 670
Mietzins (Höchstbetrag Mietzinsregion 1)	18 900
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Pauschalbetrag)	7 548
Beiträge AHV/IV/EO (Mindestbeitrag)	530
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>	<b>47 648</b> ③

#### Einnahmen

Einkommen	0
<b>Total anrechenbare Einnahmen</b>	<b>0</b> ④

Ausgabenüberschuss (③ minus ④)	47 648 ⑤
Jährliche Überbrückungsleistung pro Jahr	47 648
Differenz zu Plafond ÜL (① minus ⑤)	1 140

Berücksichtigung: Es können Krankheitskosten von 1 140 Franken pro Jahr vergütet werden. Weitere Krankheitskosten können nicht vergütet werden (vgl. Rz 5170.03), da die jährliche ÜL vorgehen.

**Beispiel b: Alleinstehende Person mit Einnahmen****Ausgaben**

Allgemeiner Lebensbedarf	20 670
Mietzins (Höchstbetrag Mietzinsregion 1)	18 900
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Pauschalbetrag)	7 548
Beiträge AHV/IV/EO (Mindestbeitrag)	530
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>	<b>47 648</b> <sup>(3)</sup>

**Einnahmen**

Einkommen	6 000
<i>10 000 Franken pro Jahr abzüglich Freibetrag von 1 000 Franken, davon 2/3 anrechenbar</i>	
<b>Total anrechenbare Einnahmen</b>	<b>6 000</b> <sup>(4)</sup>
Ausgabenüberschuss (③ minus ④)	41 648 <sup>(5)</sup>
Jährliche Überbrückungsleistung pro Jahr	41 648
Differenz zu Plafond ÜL (① minus ⑤)	4 860

Berücksichtigung: Die Krankheitskosten fallen sowohl unter den Plafond der Überbrückungsleistungen (Art. 7 Abs. 2 ÜLG) als auch unter den Plafond für Krankheits- und Behinderungskosten (maximal 5 000 Franken pro Jahr bei Alleinstehenden). Deshalb können im Beispiel noch Krankheitskosten bis zu 4 860 Franken pro Jahr vergütet werden (Art. 17 Abs. 2 Bst. a ÜLG).

**Beispiel c: Verheiratete Person ohne Einnahmen****Ausgaben**

Allgemeiner Lebensbedarf	31 005
Mietzins (Höchstbetrag Mietzinsregion 1)	22 320
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Pauschalbetrag)	15 096
Beiträge AHV/IV/EO (Mindestbeitrag)	1 060
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>	<b>69 481</b> ③

**Einnahmen**

Einkommen	0
<b>Total anrechenbare Einnahmen</b>	<b>0</b> ④

Ausgabenüberschuss (③ minus ④)	69 481	⑤
Jährliche Überbrückungsleistung pro Jahr	69 481	
Differenz zu Plafond ÜL (② minus ⑤)	280	

Berücksichtigung: Es können noch Krankheitskosten von 280 Franken pro Jahr vergütet werden (Art. 17 Abs. 2 Bst. b ÜLG). Weitere Krankheitskosten können nicht vergütet werden (vgl. Rz 5170.03), da die jährliche ÜL vorgehen.

**Beispiel d: Verheiratete Person mit Einnahmen****Ausgaben**

Allgemeiner Lebensbedarf	31 005
Mietzins (Höchstbetrag Mietzinsregion 1)	22 320
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Pauschalbetrag)	15 096
Beiträge AHV/IV/EO (Mindestbeitrag)	1 060
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>	<b><u>69 481</u> <sup>(3)</sup></b>

**Einnahmen**

Einkommen Ehepartner/-partnerin	41 600
---------------------------------	--------

*13 x 4 000 Franken pro Jahr = 52 000 Franken, davon als Einnahme anrechenbar 80 Prozent*

<b>Total anrechenbare Einnahmen</b>	<b><u>41 600</u> <sup>(4)</sup></b>
-------------------------------------	-------------------------------------

Ausgabenüberschuss (③ minus ④)	27 881 <sup>(5)</sup>
Jährliche Überbrückungsleistung pro Jahr	27 881
Differenz zu Plafond ÜL (② minus ⑤)	41 880

Berücksichtigung: Die Krankheitskosten fallen sowohl unter den Plafond der Überbrückungsleistungen (Art. 7 Abs. 2 ÜLG) als auch unter den Plafond für Krankheits- und Behinderungskosten (maximal 5 000 Franken pro Jahr bei Alleinstehenden). Deshalb können im Beispiel noch Krankheitskosten bis zu 10 000 Franken pro Jahr vergütet werden (Art. 17 Abs. 2 Bst. a ÜLG).

## Anhang 7 Index für Kaufkraftanpassung

1/25 Stand: 2025\*\*; Schweiz = 100

Land	Index*
Belgien	63
Bulgarien	29
Dänemark	76
Deutschland	58
Estland	51
Finnland	68
Frankreich	58
Griechenland	44
Irland	75
Island	89
Italien	52
Kroatien	38
Lettland	41
Litauen	41
Luxemburg	80
Malta	49
Niederlande	64
Norwegen	69
Österreich	62
Polen	37
Portugal	45
Rumänien	28
Schweden	68
Schweiz	100
Slowakei	42
Slowenien	47
Spanien	48
Tschechien	44
Ungarn	36
Zypern	50

\* Zahlen Eurostat 2023/Eurostat/Preisniveauindizes (Quelle: BFS / Kaufkraftparitäten (38 europäische Länder))

\*\* Die Indexierung der Länder, deren Landeswährung nicht der Euro ist, wurde anhand der Wechselkurse vom 10.12.2025 berechnet.

## Berechnungsbeispiel Euro

Eine alleinstehende Person lebt in Portugal. Der Mietzins beträgt 6 000 Euro pro Jahr.

Mietzinsmaximum: Kaufkraftanpassung für Portugal

Mietzinsmaximum 18 900 Franken:  $100 \times 45 = 8\,505$  Franken pro Jahr

Effektiver Mietzins Portugal 6 000 Euro pro Jahr = 6 000 Euro x 0.9356 CHF (= Tageskurs am 10.12.2025<sup>308</sup>)  
> Anrechenbarer Mietzins 5 613.60 Franken pro Jahr

Fazit: In der ÜL-Berechnung kann der Mietzins von 5 613.60 Franken pro Jahr berücksichtigt werden.

## Berechnungsbeispiel andere Währung

Eine alleinstehende Person lebt in Rumänien. Der Mietzins beträgt 11 780 Rumänische Lei.

Mietzinsmaximum: Kaufkraftanpassung für Rumänien

Mietzinsmaximum 18 900 Franken:  $100 \times 28 = 5\,292$  Franken pro Jahr

Effektiver Mietzins Rumänien 11 780 Rumänische Lei pro Jahr = 11 780 Rumänische Lei x 0.19856 CHF (= Tageskurs am 10.12.2025<sup>309</sup>)  
> Anrechenbarer Mietzins 2 339.04 Franken pro Jahr

Fazit: In der ÜL-Berechnung kann der Mietzins von 2 339.04 Franken pro Jahr berücksichtigt werden.

---

<sup>308</sup> [ECB reference exchange rate, Swiss franc/Euro, 2:15 pm \(C.E.T.\) - Quick View - ECB Statistical Data Warehouse \(europa.eu\)](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rate/html/eurofxref-graph-ron.en.html)

<sup>309</sup> [https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rate/html/eurofxref-graph-ron.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rate/html/eurofxref-graph-ron.en.html)

## Anhang 8 Bundesrechtliche Ansätze

### 8.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

1/25

Kap. 3.2.2

Stand : 2025

	Art. 9 Abs. 1 Bst. a ÜLG
Alleinstehende	20 670
Ehepaare	31 005
Kinder ab 11 Jahren	
–1. Und 2. Kind je	10 815
–3. Und 4. Kind je	7 210
–5. Und weitere Kinder je	3 605
Kinder bis 11 Jahre	
–1. Kind	7 590
–2. Kind	6 325
–3. Kind	5 270
–4. Kind	4 390
– 5. Und weitere Kinder je	3 660

## 8.2 Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)

1/25

Stand: 2025

Art. 9 Abs. 1 Bst. b ÜLG

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	18 900	18 300	16 680
2 Personen	22 320	21 720	20 160
3 Personen	24 780	23 760	22 200
4 und mehr Perso-nen	27 060	25 920	24 000
Einzelperson in ei-ner Wohngemein-schaft	11 160	10 860	10 080
Rollstuhlzuschlag	6 900	6 900	6 900

Die Pauschale gemäss Rz 3234.03 (Heizkosten) beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 1 740 Franken.<sup>310</sup>

Die Pauschale gemäss Rz 3235.02 (Nebenkosten) beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 3 480 Franken.<sup>311</sup>

---

\* Die Zugehörigkeit jeder einzelnen Gemeinde ist in der Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen geregelt.

<sup>310</sup> [Art. 12 ÜLV](#)

<sup>311</sup> [Art. 11 Abs. 3 ÜLV](#)

**8.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2026 nach Kantonen**  
 1/26 Rz 3240.01

Stand: 2026

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Zur Berücksichtigung der Prämie von Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA vgl. Rz 3240.05 ff.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	7 680	5 508	1 848
Region 2	7 008	5 040	1 680
Region 3	6 528	4 668	1 560
BE			
Region 1	8 004	5 688	1 872
Region 2	7 236	5 280	1 692
Region 3	6 720	4 860	1 560
LU			
Region 1	6 708	4 824	1 560
Region 2	6 312	4 500	1 452
Region 3	6 072	4 356	1 404
UR	5 856	4 200	1 332
SZ	6 204	4 368	1 428
OW	5 904	4 200	1 380
NW	5 928	4 296	1 380
GL	6 408	4 584	1 500
ZG	5 016	3 624	1 188
FR			
Region 1	7 332	5 352	1 752
Region 2	6 756	4 968	1 596
SO	7 224	5 220	1 668
BS	8 328	6 084	2 064

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	8 076	5 820	1 932
Region 2	7 560	5 364	1 776
SH			
Region 1	6 996	5 172	1 632
Region 2	6 612	4 824	1 524
AR	6 408	4 620	1 500
AI	5 292	3 852	1 248
SG			
Region 1	6 888	4 980	1 644
Region 2	6 408	4 620	1 488
Region 3	6 156	4 404	1 428
GR			
Region 1	6 564	4 848	1 560
Region 2	6 144	4 536	1 464
Region 3	5 808	4 344	1 380
AG	6 852	4 980	1 608
TG	6 540	4 752	1 548
TI			
Region 1	8 976	6 588	2 088
Region 2	8 220	6 084	1 908
VD			
Region 1	8 388	6 120	2 040
Region 2	7 872	5 772	1 932
VS			
Region 1	7 092	5 064	1 680
Region 2	6 072	4 536	1 392
NE	8 244	6 024	1 884
GE	8 760	6 528	2 076
JU	8 028	5 760	1 824

### **8.3.1 Krankenkassenprämien von Personen in einem Mitgliedsstaat der EU/EFTA**

Informationen zur Finanzierung der Krankenversicherung im jeweiligen Mitgliedsstaat der/des Bezügerin/s können den vergleichenden MISSOC-Tabellen<sup>312</sup> entnommen werden. Der Nachweis über bezahlte Krankenversicherungsprämien ist grundsätzlich von den antragsstellenden Personen bzw. ÜL-beziehende Person einzuholen. Die Konsultation dieser Angaben im MISSOC (siehe unten) dient vor allem einer Plausibilitätsprüfung.

Die Informationen über die Finanzierung der Gesundheitsversorgung in einem spezifischen Land kann in den MISSOC-Tabellen folgendermassen abgerufen werden:

1. In der linken Kolonne (Land/Länder): Gewünschtes Land auswählen
2. In der mittleren Kolonne (Thema/Themen): Unter «I. Finanzierung» die Unterrubrik «Risikospezifische Grundsätze» wählen und in dieser Unterrubrik «1. Gesundheitsversorgung» wählen.
3. «Ergebnisse anzeigen»

---

<sup>312</sup> <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>

### 8.3.2 Sozialversicherungsbeiträge von Personen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA

Mithilfe der vergleichenden MISSOC-Tabellen<sup>313</sup> können Angaben von Personen zu Sozialversicherungsbeiträgen in einem spezifischen Land plausibilisiert werden.

Die Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen in einem spezifischen Land kann in den MISSOC-Tabellen folgendermassen abgerufen werden:

1. In der linken Kolonne (Land/Länder): Gewünschtes Land auswählen
2. In der mittleren Kolonne (Thema/Themen) «I. Finanzierung» auswählen: Wird diese Rubrik angeklickt, werden die allgemeinen Angaben sowie Angaben zu einzelnen Sozialversicherungszweigen aufgeführt. Um nur ein bestimmtes Risiko zu suchen ist in der Unterrubrik «Risikospezifische Grundsätze» die entsprechende Unterrubrik (z.B. Alter, Arbeitslosigkeit usw.) auszuwählen.
3. «Ergebnisse anzeigen»

---

<sup>313</sup> <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>

## Anhang 9 Ermittlung der Ausgaben

### 9.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern

1/25

Kap. 3.2.2.4

#### Konstellation a: Normalfall

##### Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Alle Kinder werden in der ÜL-Berechnung berücksichtigt.

#### Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 15-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 13-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270
Kind 6-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 390

## Konstellation b: Kinder, die ausser Rechnung fallen

### Sachverhalt 1

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das älteste Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

### Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 325
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270

### Sachverhalt 2

Ein Ehepaar mit 5 Kindern (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

### Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 815
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 270
Kind 7-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 390

## 9.2 Mietzinsmaximum

1/25

Kap. 3.2.3

### Beispiel a: Ehepaar mit Kindern

#### Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Chur / GR. Alle Kinder werden in der ÜL-Berechnung berücksichtigt.

#### Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.04)
Massgebende Haushaltsgrösse:	6 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

#### Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	25 920	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag:	-	
Total:	25 920	

- In der ÜL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 25 920 Franken pro Jahr anerkannt werden.

**Beispiel b: Ehepaar mit Kindern und weiteren Personen****Sachverhalt**

Ein Ehepaar mit 2 Kindern (19 und 13 Jahre) lebt zusammen mit der Grossmutter in einem gemeinsamen Haushalt in Avenches / VD. Das ältere Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

**Massgebende Parameter**

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.04)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

**Mietzinsmaximum**

Haushaltsmaximum:	22 200	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag:	—	
Total:	22 200	

- In der ÜL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 22 200 Franken pro Jahr anerkannt werden.

**Beispiel c: Konkubinatspaar ohne Kinder****Sachverhalt**

Ein Konkubinatspaar lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Zürich / ZH. Beide Partner beziehen ÜL.

**Massgebende Parameter Frau**

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

**Mietzinsmaximum Frau**

Maximum für Person in WG:	11 160	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	11 160	

→ In der ÜL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 11 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

**Massgebende Parameter Mann**

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

### **Mietzinsmaximum Mann**

Maximum für Person in WG:	11 160	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag:	-	
Total:	11 160	

→ In der ÜL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 11 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

### **Beispiel d: Konkubinatspaar mit Kindern**

#### **Sachverhalt**

Ein Konkubinatspaar lebt mit seinen beiden Kindern (16 und 17 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt in Lugano / TI. Die Mutter bezieht ÜL. Der Vater hat keinen Anspruch auf ÜL.

#### **Massgebende Parameter**

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.04)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

#### **Mietzinsmaximum**

Haushaltsmaximum:	23 760	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag:	-	
Total:	23 760	

→ In der gemeinsamen ÜL-Berechnung der Mutter und der Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 23 760 Franken pro Jahr anerkannt werden.

## **Beispiel e: Konkubinatspaar in einer rollstuhlgängigen Wohnung Sachverhalt**

Ein Konkubinatspaar lebt zusammen mit seiner erwachsenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt in Glarus / GL. Beide Konkubinatspartner haben einen ÜL-Anspruch. Die Frau ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Die Tochter bezieht keine ÜL.

### **Massgebende Parameter Frau**

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	

### **Mietzinsmaximum Frau**

Maximum für Person in WG:	10 860	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag (1/3 von 6 900):	2 300	(Rz 3233.03)
Total:	13 160	

- In der ÜL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 13 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

### **Massgebende Parameter Mann**

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	

### **Mietzinsmaximum Mann**

Maximum für Person in WG:	10 860	(Anhang 8.2)
Rollstuhlzuschlag (1/3 von 6 900):	2 300	(Rz 3233.03)
Total:	13 160	

- In der EL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 13 160 Franken pro Jahr anerkannt werden.

## Anhang 10 Faktoren für die Anrechnung von Erwerbseinkommen

Rz 3322.05 ff.

1/25

Konstellation	Anspruch		Freibetrag			Anrechnung		
	Ehegatte A	Ehegatte B	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder <sup>3</sup>	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder <sup>3</sup>
Ehepaar	Ja	Ja	1 950 <sup>1,2</sup>	1 950 <sup>1,2</sup>	1 950 <sup>3</sup>	2/3 <sup>2</sup>	2/3 <sup>2</sup>	2/3 <sup>3</sup>
Ehepaar	Ja	Nein	1 950 <sup>4</sup>	0 <sup>4</sup>	1 950 <sup>3</sup>	2/3 <sup>4</sup>	0.8 <sup>4</sup>	2/3 <sup>3</sup>
Alleinstehend mit Kind	Ja	-	1 950 <sup>2</sup>	-	0	2/3 <sup>2</sup>	-	2/3 <sup>3</sup>
Alleinstehend ohne Kind	Ja	-	1 300 <sup>2</sup>	-	-	2/3 <sup>2</sup>	-	-

1 Der Freibetrag von 1950 Franken ist vom Total der Erwerbseinkommen der Ehegatten einmalig in Abzug zu bringen.

2 Rz 3322.05

3 Der Freibetrag von 1 950 Franken ist vom Total der Erwerbseinkommen der Ehegatten und der Kinder einmalig in Abzug zu bringen, Rz 3322.084 Rz 3322.07

## Anhang 11 Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen ab Steuerperiode 2002“

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2026

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
ZH	115	90	100
BE	155/125 <sup>a)</sup>	100	100
LU	115	95	100
UR	110	90	80/100 <sup>b)</sup>
SZ	125	140/80 <sup>c)</sup>	100
OW	195	125/100 <sup>d)</sup>	100
NW	140	95	100
GL	115	75	100
ZG	115	110	100
FR	155	110	100
SO	335	225	100
BS	140	105	100
BL	385	260	100
SH	140	100	100
AR	100	70	100
AI	110	110	100
SG	100	80	100
GR	140	115	100
AG	130	85	100
TG	120	70	100
TI	155	115	100
VD	110	80	100
VS	170	215/145 <sup>e)</sup>	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %	Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
NE	135	80	100
GE	145	115	100
JU	130	90	100

- a) Für den Kanton *BE* gilt bis und mit Steuerperiode 2019 der Repartitionsfaktor von 155 %. Ab Steuerperiode 2020 beträgt er 125 %.
- b) Für den Kanton *UR* gilt bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bis und mit Steuerperiode 2018 der Repartitionsfaktor von 80 %. Ab Steuerperiode 2019 beträgt der Repartitionsfaktor für landwirtschaftliche Grundstücke 100 %.
- c) Für den Kanton *SZ* gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140 %. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80 %.
- d) Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125 %. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100 %.
- e) Für den Kanton *VS* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215 %. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145 %.

**Anhang 12**

**Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte**

**12.1**

**Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger Pensionierung**

1/25

*Aufgehoben*

## 12.2 Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft

Kap. 3.4.6.2

### Sachverhalt

Ein Ehepaar mit zwei erwachsenen Kindern: Nach dem Tod des Mannes übernimmt die Frau die Liegenschaft mit den darauf lastenden Hypothekarschulden zu alleinigem Eigentum und verzichtet zu Gunsten der Kinder auf jegliche weiteren Erbansprüche. Der Verstorbene hatte kein Testament hinterlassen.

### Berechnung des Vermögensverzichts

#### a) Nachlass (nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung)

Liegenschaft	250 000	(Verkehrswert)
Bauland	150 000	
Aktien	80 000	
Barvermögen	120 000	
Hypothekarschulden	–100 000	
Nachlass	500 000	

#### b) Gesetzliche Erbansprüche

Ehefrau	250 000	(½ des Nachlasses)
Kind 1	125 000	(¼ des Nachlasses)
Kind 2	125 000	(¼ des Nachlasses)

#### c) Tatsächlich vorgenommene Erbteilung

Ehefrau	150 000	(Liegenschaft und Hypothekarschulden)
Kind 1	175 000	(½ des übrigen Nachlasses)
Kind 2	175 000	(½ des übrigen Nachlasses)

**d) Höhe des Vermögensverzichts**

Gesetzlicher Erbanspruch	250 000
./. Tatsächlich bezogene Summe	150 000
Verzichtsvermögen	100 000

→ Im Zeitpunkt der Erbteilung verzichtet die Ehefrau auf 100 000 Franken.

## 12.3 Reduktion des Verzichtsvermögens nach Artikel 27 ÜLV

Rz 3461.02 und 03

### Sachverhalt

Im Rahmen einer Erbteilung verzichtet eine Person am 5. Juni 2013 auf eine Summe von 50 000 Franken. Am 27. Februar 2017 tritt sie ihre selbstbewohnte Liegenschaft gegen die Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechts an ihre Kinder ab und verzichtet dabei auf eine Summe von 65 000 Franken. Im April 2022 meldet sich die Person für den Bezug von ÜL an.

### Ermittlung des Verzichtsvermögens

Datum	Höhe des Verzichtsvermögens
5. Juni 2013	50 000
1. Januar 2014	50 000
1. Januar 2015	40 000
1. Januar 2016	30 000
1. Januar 2017	20 000
27. Februar 2017	85 000 (20 000 + 65 000)
1. Januar 2018	75 000
1. Januar 2019	65 000
1. Januar 2020	55 000
1. Januar 2021	45 000
1. Januar 2022	35 000

→ Bei der Feststellung der Höhe des Vermögens für die Vermögensschwelle und der Berücksichtigung des Vermögens in der ÜL-Berechnung sind 35 000 Franken als Verzichtsvermögen einzusetzen. Vorbehältlich eines weiteren Verzichts reduziert sich die Summe jährlich um weitere 10 000 Franken.

## 12.4 Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung

Rz 3462.05 ff.

### Sachverhalt

Ein Ehepaar besitzt eine selbstbewohnte Liegenschaft (Einfamilienhaus). Im Alter von 62 Jahren überschreibt das Ehepaar die Liegenschaft an ihren Sohn. Dieser übernimmt auch die Hypothekarschulden. Das Ehepaar behält sich jedoch die lebenslängliche Nutzniessung an der Liegenschaft vor und kommt weiterhin für die Hypothekarzinsen sowie die Gebäudeunterhaltskosten auf.

### Berechnung des Vermögensverzichts

#### a) Kapitalwert der Nutzniessung

##### aa) Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Den Kapitalisierungsfaktor erhält man mit folgender Formel:

$$\text{Kapitalisierungsfaktor} = \frac{1000 \text{ Franken}}{\text{Jahresrente gemäss Tabelle (Rz 3462.08)}}$$

Alter der begünstigten Person*	62 (Frau)
Jahresrente gemäss Tabelle**	42.93

-> Kapitalisierungsfaktor = 23.29

#### ab) Berechnung des Kapitalwerts

\* Bei zwei begünstigten Personen erfolgt die Kapitalisierung auf das längere der beiden Leben (= diejenige Person mit der höheren Restlebenserwartung). Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Begründung der Nutzniessung. Das massgebliche Alter errechnet sich durch Rundung (+/- 6 Monate) des Alters auf ganze Jahre.

\*\* Werte ab dem Jahr 2005

---

Bruttojahreswert	24 000	(Marktmietwert)
./. Hypothekarzinsen	2 250	
./. Gebäudeunterhaltskosten	2 400 <sup>3</sup>	
Nettojahreswert	19 350	
Kapitalwert	<u>450 662</u>	(19 350 x 23.29)

### b) Höhe des Vermögensverzichts

#### *Höhe der Leistung*

Liegenschaft	<u>500 000</u>	(Verkehrswert)
Total	<u>500 000</u>	

#### *Höhe der Gegenleistung*

Nutzeniessung	450 662	(Kapitalwert)
Übernommene Schulden	<u>75 000</u>	
Total	<u>525 662</u>	

#### *Höhe des Vermögensverzichts*

Wert der Leistung	500 000	
./. Wert der Gegenleistung	<u>525 662</u>	(= 105 % der Leistung)
Verzichtsvermögen	0	

→ Da die Gegenleistung mehr als 90% der Leistung beträgt, liegt kein Vermögensverzicht vor.

---

<sup>314</sup> Gebäude noch nicht zehn Jahre alt

### **Anhang 13 Faktoren für die Bemessung des Lebensunterhaltes vor dem ÜL-Bezug<sup>315</sup>**

Rz 3462.12 ff.

Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermittelt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person für das betreffende Jahr mit dem anwendbaren Faktor gemäss der untenstehenden Tabelle multipliziert wird.

---

<sup>315</sup> Die Faktoren orientieren sich am Median der Ausgaben eines Schweizer Haushaltes der entsprechenden Grösse.

	<i>alleinstehend</i>	<i>Ehepaar</i>
ohne Kinder	3,2	5,3
1 Kind	4,2	6,2
2 Kinder	4,5	6,4
ab 3 Kindern	4,8	6,7

## Anhang 14 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte

Rz 4653.01 ff.

1/26

Stand: 2026

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	20 670
– für Ehepaare	31 005
– für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 815
– für jedes der weiteren zwei Kinder	7 210
– für jedes der übrigen Kinder	3 605
– für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 590
– für das zweite Kind	6 325
– für das dritte Kind	5 270
– für das vierte Kind	4 390
– für jedes der übrigen Kinder	3 660
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	8 976
– für Kinder	2 088
– für junge Erwachsene	6 588
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)<sup>316</sup></i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	18 900
– Ehepaar ohne Kinder	22 320
– Ehepaar mit einem Kind	24 780
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	27 060
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>317</sup>	11 160

<sup>316</sup> bei zu Hause lebenden Personen

<sup>317</sup> Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b ÜLG ).

	Jahresbeträge in Franken
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	18 300
– Ehepaar ohne Kinder	21 720
– Ehepaar mit einem Kind	23 760
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	25 920
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)	10 860
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	16 680
– Ehepaar ohne Kinder	20 160
– Ehepaar mit einem Kind	22 200
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	24 000
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)	10 080
 <i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	30 000
– bei Ehepaaren	50 000
– bei minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden und weniger als 25 Jahre alten Kin- dern, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500
<i>Vermögensverzehr</i>	1/15

## Anhang 15 Nachzahlung an Dritte

### Kap. 4.3.3

Es wird angenommen, dass ausser der Sozialhilfe keine weiteren Vorschussleistungen erbracht wurden.

#### Sachverhalt 1

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 wird einer antragstellenden Person rückwirkend ab dem 1. Juli 2021 ÜL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 – 30. September 2021 beträgt insgesamt 9 000 Franken. Die Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 7 500 Franken bezogen.

Zeitraum	Vorschüsse	ÜL-Nachzahlung	Saldo
01.07.21 - 30.09.21	<u>7 500</u> (3 x 2 500)	<u>9 000</u> (3 x 3000)	- <u>1 500</u>
Total	<u>7 500</u>	<u>9 000</u>	- <u>1 500</u>

→ Da die Vorschussleistungen der Sozialhilfe insgesamt tiefer ausfallen als die ÜL-Nachzahlung, wird nur ein Teil der Nachzahlung (7 500 Franken) an die Fürsorgestelle ausgerichtet. Derjenige Teil der ÜL-Nachzahlung, der die Vorschussleistungen übersteigt (1 500 Franken), wird an die ÜL-beziehende Person ausbezahlt.

#### Sachverhalt 2

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 wird einer ÜL-berechtigten Person rückwirkend ab dem 1. Juli 2021 ÜL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 – 30. September 2021 beträgt insgesamt 1 950 Franken. Die Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 2 160 Franken bezogen.

Zeitraum	Vorschüsse	ÜL-Nachzahlung	Saldo
01.07.21 - 30.09.21	<u>2 160</u> (3 x 720)	<u>1 950</u> (3 x 650)	- <u>210</u>
Total	<u>2 160</u>	<u>1 950</u>	- <u>210</u>

- Da die Sozialhilfe ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der ÜL-Nachzahlung ausgerichtet wurde, und da die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die ÜL-Nachzahlung, wird die gesamte Nachzahlung an die Fürsorgestelle ausgerichtet.

### Sachverhalt 3

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 wird einer antragstellenden Person rückwirkend ab dem 1. Juli 2021 ÜL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 – 30. September 2021 beträgt insgesamt 1 950 Franken. Die Person hat vom 1. August 2021 – 30. September 2021 Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 2 000 Franken bezogen.

Zeitraum	Vorschüsse	ÜL-Nachzahlung	Saldo
01.07.21 - 30.09.21	<u>2 000</u> (2 x 1 000)	<u>1 950</u> (3 x 650)	<u>+ 50</u>
Total	<u>2 000</u>	<u>1 950</u>	<u>+ 50</u>

- Obwohl die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die ÜL-Nachzahlung, wird nur ein Teil Nachzahlung in der Höhe von 1 300 (2 x 650) Franken an die Fürsorgestelle ausgerichtet, da die Sozialhilfe nicht ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der ÜL-Nachzahlung ausgerichtet wurde. Die ÜL-Nachzahlung für den Zeitraum, in welchem keine Vorschussleistungen ausgerichtet wurden (650 Franken), wird an die ÜL-beziehende Person ausgerichtet.

## Anhang 16 Kontenplan Überbrückungsleistungen

Rz 7116.01

Es gilt der Kontenplan der WBG. In diesem Anhang werden die spezifischen Rechnungskreise und Konten aufgeführt, die für die ÜL speziell geschaffen wurden. Sie decken alle Varianten ab, es müssen nicht alle Konten verwendet werden. So muss z.B. kein separates Post- oder Bankkonto eröffnet werden, falls aber ein solches eröffnet wird, dann sind die Buchhaltungskonten bereits vorgesehen.

Konto	Bezeichnung
199.1252	Guthaben beim Rechnungskreis 25
199.2252	Schulden beim Rechnungskreis 25
250.1011	Postkonto
250.1020	Bankkonto
250.1105	Rückerstattungsforderungen Leistungsempfänger
250.1110	Vorschusszahlungen auf Leistungen ( <i>Provisorische Überbrückungsleistungen</i> )
250.1201	Guthaben beim Rechnungskreis 1
250.1390	Sonstige Debitoren
250.2140	Kontokorrent mit anderen Stellen x ( <i>Spezifische Bezeichnung: KK Kanton - Vollzugskosten Überbrückungsleistungen</i> )
250.2141	Kontokorrent mit anderen Stellen y ( <i>spezifische Bezeichnung: KK Bund - - Transfer ÜL, Akonto-/Schlusszahlung</i> )
250.2111	Kontokorrent Leistungsempfänger
250.2115	Nichtzustellbare Auszahlungen
250.2190	Übrige Kontokorrentschulden
250.2201	Schulden beim Rechnungskreis 1
251.3085	Überbrückungsleistungen

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>
251.3330	Abschreibungen Rückerstattungsforderungen
251.3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
251.3610	Verzugszinsen auf Leistungen
251.4609	Übrige Rückerstattungsforderungen
251.4650	Nachzahlung abgeschriebene Rückerstattungsforderungen
252.3085	Überbrückungsleistungen
252.3330	Abschreibungen Rückerstattungsforderungen
252.3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
252.3610	Verzugszinsen auf Leistungen
252.4609	Übrige Rückerstattungsforderungen
252.4650	Nachzahlung abgeschriebene Rückerstattungsforderungen
258.XXX	*Verwaltungsaufwandkonten gemäss WBG
258.5600	Verwaltungskostenanteile
258.5680	Parteientschädigungen, Gerichtskosten, etc.
258.6100	Kontozinsen
259.9000	Abschluss Betriebsrechnung
259.9110	Abschluss Verwaltungsrechnung
480.6465	Verwaltungskostenvergütung Überbrückungsleistungen
910.6465	Verwaltungskostenvergütung Überbrückungsleistungen

- \* Die Konten der WBG für die Verwaltungsrechnung der EL (Rk 480) stehen auch für den Rk 258 zur Verfügung. Es besteht jedoch eine Wahlfreiheit, ob die Details direkt im Rk 258 oder in den Rk 480 oder 910 erfasst und als Gesamtbetrag belastet werden.

## Anhang 17 Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren<sup>318</sup>

Rz 7310.02

### 17.1 Meldungen der Durchführungsstelle an die ZAS

Element	Inhalt und Erläuterungen
Durchführende Zweigstelle	<i>Nummer der Durchführungsstelle (= EL-Stelle)</i>
401 SVA ZH	414 Schaffhausen
426 Amt für Zusatzleistungen	415 Appenzell A. Rh
427 Männedorf (Zuscalc)	416 Appenzell I. Rh
402 Bern	417 St. Gallen
403 Luzern	418 Graubünden
404 Uri	419 Aargau
405 Schwyz	420 Thurgau
406 Obwalden	421 Tessin
407 Nidwalden	422 Waadt
408 Glarus	423 Wallis
409 Zug	424 Neuenburg
410 Freiburg	425 Genf
411 Solothurn	450 Jura
412 Basel-Stadt	
413 Basel-Land	
	<i>Nummer der durchführenden Zweigstelle</i>
	Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.

<sup>318</sup> Vgl. Konzept Datenübermittlung (DÜ-ÜL), vorliegend bis zur Version 3.0 berücksichtigt.

## 17.2 Variablenliste für ÜL-Datenübermittlung

### **ÜL-Daten an die ZAS:**

**jährliche Daten** (Lieferung jeweils im Januar Jahr x, erstmals anfangs 2022)

#### Datenumfang:

Bis und mit 2024 ist der Gesamtbestand seit Beginn des Inkrafttretens (Juli 2021) bis zum 31. Dezember Jahr x-1 zu liefern.

Ab 2025 sind nur noch die drei vergangenen Kalenderjahre auf Basis des Entscheiddatums «decisionDate» bzw. die Krankheits- und Behinderungskosten auf Basis des Verbuchungsdatumsjahr «accountingDateYear» zu melden.

Wird rückwirkend zu einem Geschäftsfall ein ÜL-Anspruch aufgehoben und die ausbezahlten ÜL-Leistungen sowie Krankheits- und Behinderungskosten wurden vollständig zurückgefördert, ist der Geschäftsfall ab der nächsten jährlichen Meldung des Gesamtbestandes nicht mehr zu melden.

Rechtsgrundlagen für ÜL-Daten: Art. 21 ÜLG; Art. 24 Abs. 1 ÜLG i.V.m. Art. 55 ÜLV i.V.m. Art. 77 ATSG

Zu liefernde Elemente:

### **Fallelemente**

Die Fallelemente beinhalten Informationen zu einem Entscheid mit konkretem Entscheid, Entscheiddatum, Entscheidgrund, Beginn und allenfalls Ende der Gültigkeitsperiode sowie die fallbezogenen Berechnungselemente. Die Entscheid-ID ist der Identifikator eines Entscheids. Falls nicht speziell erwähnt, handelt es sich bei den Frankenbeträgen normalerweise um Jahreswerte.

Bei abgelehnten Entscheiden aus persönlichen Gründen (F2 = 1), wegen Rückzug (F2 = 4), wegen Nichteintreten (F2 = 5) oder wegen zu hohem Vermögen (F2 = 7) sind folgende Merkmale zu liefern: F1

(ÜL-Geschäftsfall-ID), F2 (Entscheid), F3 (EntscheidId), F4 (Verf ügungsdatum), F5 (GültigVon), F6<sup>319</sup> (GültigBis), F33 (Durchführungsstelle), F34 (Zweigstelle). Bei abgelehnten Entscheiden aus wirtschaftlichen Gründen (F2 = 2) ist ein kompletter Satz von Merkmalen zu melden (ablehnender Komplettentscheid).

---

<sup>319</sup> F6 (GültigBis) ist sowohl bei SMT101 wie auch bei SMT201 optional.

Tabelle 1: Fallelemente

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable /Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
F1	ÜL-Geschäftsfall-ID <i>businessCaseIdUel</i>	ÜL-Geschäftsfall-Id, die von der Durchführungsstelle für die Datenübermittlung vergeben wird	String	ja
F2	Entscheid <i>decisionKind</i>	1 = keine ÜL-Berechtigung aus persönlichen Gründen (Wohnsitz <sup>320</sup> , Kriterien bez. Aussteuerung und/oder AHV-Versicherungsdauer und erzieltes jährliches Mindesterwerbseinkommen nicht erfüllt) 2 = keine ÜL-Berechtigung aus wirtschaftlichen Gründen <sup>321</sup> 3 = ÜL-Berechtigung mit Abgang <sup>322</sup> 4 = keine ÜL-Berechtigung wegen Rückzug 5 = keine ÜL-Berechtigung wegen Nichteintreten (z.B. wegen nicht rechtzeitig vorliegendem kompletten Antrag) 6 = ÜL-Berechtigung 7 = keine ÜL-Berechtigung wegen zu hohem Vermögen <sup>323</sup>	Numeric	ja
F3	EntscheidId <i>decisionId</i>	Entscheid-ID, die von der Durchführungsstelle für die Datenübermittlung vergeben wird	String	ja
F4	Verfügungsdatum <i>decisionDate</i>	Datum der Verfügung durch Durchführungsstelle	DateTime	ja
F5	GültigVon <i>validFrom</i>	Datum im Format JJJJ-MM	DateTime	ja
F6	GültigBis <i>validTo</i>	Datum im Format JJJJ-MM	DateTime	nein
F7	Datum Aussteuerung <i>dateOfDisqualification</i>	Ausscheidedatum des Arbeitslosen aus dem Leistungsbezug der Arbeitslosenversicherung (Aussteuerung), Datum im Format JJJJ-MM	DateTime	ja
F8	ÜL-Betrag mit Prämienvergütung <i>uelAmount</i>	ÜL-Betrag ohne Krankheitskosten, inklusiv Vergütung der KV-Prämie, jährlich	Money	ja
F9	Begrenzung ÜL-Betrag <i>uelLimit</i>	Information zur Begrenzung des ÜL-Betrags (Plafonierung) 0 = keine Begrenzung 1 = Begrenzung periodische ÜL	Numeric	ja
F10	Grundeigentum <i>realProperty</i>	Grundeigentum exklusiv selbstbewohnte Liegenschaft	Money	ja

<sup>320</sup> Bei Wohnsitz Schweiz ist Nationalität irrelevant. Anmeldung aus dem Ausland ist nur für CH/EU/EFTA-Staatsangehörige möglich.

<sup>321</sup> D.h. die anrechenbaren Einnahmen übersteigen die anerkannten Ausgaben.

<sup>322</sup> Leistung eingestellt im Verarbeitungsjahr z.B. wegen Todesfall, AHV-Vorbezug mit EL

<sup>323</sup> Reinvermögen bestehend aus Bankguthaben, etc. sowie das den Freibetrag übersteigende Guthaben aus beruflicher Vorsorge.

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable /Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
F11	Selbstbewohnte Liegenschaft <i>selfInhabitedProperty</i>	Selbstbewohnte Liegenschaft, Freibetrag nicht abgezogen	Money	ja
F12	Andere Vermögen <i>otherWealth</i>	Andere Vermögen (Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft, Lebensversicherung, Viehhabe, Fahrhabe)	Money	ja
F13	Verzichtetes Vermögen <i>divestedWealth</i>	Nettovermögensverzicht	Money	ja
F14	Andere Schulden <i>otherDebts</i>	Andere Schulden	Money	ja
F15	Freibetrag Vermögen <i>wealthDeductible</i>	Freibetrag Vermögen	Money	ja
F16	Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft <i>selfInhabitedPropertyDeductible</i>	Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaft	Money	ja
F17	Vermögen anrechenbar <i>wealthConsidered</i>	Für die Berechnung des Vermögensverzehrs anrechenbares Vermögen	Money	ja
F18	Bruttomietzins anrechenbar <i>grossRental</i>	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins, inkl. Mietzinszuschlag für rollstuhlgängige Wohnung oder Mietwert inklusiv Nebenkostenpauschale; 0 = Gratis wohnende Personen	Money	ja
F19	Vermögenseinkommen <i>wealthIncome</i>	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich	Money	ja
F20	Liegenschaftsertrag <i>propertyIncome</i>	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Mietwert, jährlich	Money	ja
F21	Mietwert <sup>324</sup> <i>rentalValue</i>	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Wohnung, jährlich	Money	ja
F22	Wohnrecht / Nutzniessung <i>usufructIncome</i>	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsvermögen, jährlich	Money	ja
F23	Vermögensverzehr Betrag <i>wealthIncomeConsidered</i>	Betrag Vermögensverzehr, jährlich	Money	ja
F24	Mietzinsart <i>rentCategory</i>	0 = kein Mietzins 1 = Jährlicher Bruttomietzins (Nettomietzins + Nebenkosten + evtl. Heizkostenpauschale) 2 = Mietwert selbstbewohnte Liegenschaft inklusiv Nebenkostenpauschale	String	ja
F25	Bruttomietzins Total <i>rentGrossTotal</i>	Bruttomietzins oder Mietwert für die ganze Wohnung, jährlich	Money	ja
F26	Bruttomietzins Anteil <i>rentGrossTotalPart</i>	Bruttomietzins oder Mietwert für ÜL-Berechtigte (Mietzinsaufteilung), jährlich	Money	ja
F27	Mietzinsmaximum <i>maxRent</i>	Maximaler Mietzins, Grenzbetrag, jährlich	Money	ja

<sup>324</sup> Mietwert gemäss WÜL Rz. 3333.02

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable /Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
F28	Hypothekarzins (inklusive Baurechtszinsen) <i>mortgageInterest</i>	Effektiver Hypothekar- und Baurechtszins, jährlich	Money	ja
F29	Gebäudeunterhalt <i>maintenanceFees</i>	Kosten für Gebäudeunterhalt, jährlich	Money	ja
F30	Hypothekarzins / Gebäudeunterhalt <i>interestFeesEligible</i>	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich	Money	ja
F31	Lebensbedarf <i>vitalNeeds</i>	Lebensbedarf jährlich <sup>325</sup>	Money	ja
F32	Kinderbeteiligung an ÜL <i>children</i>	0 = ohne Kinder bis 25 Jahre 1 = 1 Kind bis 25 Jahre an ÜL beteiligt 2 = 2 Kinder bis 25 Jahre an ÜL beteiligt etc.	Numeric	ja
F33	Durchführungsstelle <i>executeOffice</i>	Nummer der Durchführungsstelle	Numeric	ja
F34	ÜL-Zweigstelle <i>uelAgency</i>	Nummer der ÜL-Zweigstelle (BFS-Gemeindenummer).  Ist nur durch die Durchführungsstellen vom Kanton Zürich zu melden. Als ÜL-Zweigstelle hat die SVA die BFS-Nummer jener Gemeinde zu melden, mit der sie eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat. Die Durchführungsstellen (F33) «426-Amt für Zusatzleistungen» und «427-Männedorf (Zuscalc)» melden die BFS-Nummer der für die ÜL zuständigen Gemeinden.	Numeric	nein
F35	Einkommen anrechenbar Total <i>incomeConsideredTotal</i>	Anrechenbares Einkommen (effektives Erwerbs-einkommen und/oder hypothetisches Einkommen), nach Abzügen gemäss ÜLG Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a, jährlich	Money	ja
F36	Hypothekarschulden selbstbewohnt <i>mortgageDebtsSelfinhabited</i>	Hypothekarschulden von selbstbewohnter Liegenschaft	Money	ja
F37	Hypothekarschulden nicht selbstbewohnt <i>mortgageDebtsRealProperty</i>	Hypothekarschulden von <b>nicht</b> selbstbewohnter Liegenschaft	Money	ja
F38	Datum Eingang ÜL-Gesuch <i>requestDateOfReceipt</i>	Datum in Format JJJJ-MM-TT Nur bei Neuanmeldungen (sonst abwesend)	DateTime	nein
F39	Art des Vermögensverzichts <i>typeOfdivestedWealth</i>	1 = keine gleichwertige Gegenleistung ( <i>noEquivalentCompensation</i> ) 2 = übermässiger Verbrauch ( <i>excessivelyConsume</i> )	Numeric	nein

<sup>325</sup> Kosten im Heim werden über die Krankheits- und Behinderungskosten finanziert.

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
F40	Mietzinsregion <i>rentRegion</i>	1 = Grosszentrum ( <i>bigCity</i> ) 2 = Stadt ( <i>city</i> ) 3 = Land ( <i>country</i> )	String	ja
F41	Rollstuhlzuschlag <i>wheelchairSurcharge</i>	0 = Nein ( <i>false</i> ) 1 = Ja ( <i>true</i> )	String	ja
F42	Lebenssituation <i>livingSituation</i>	0 = Normalfall ( <i>normal</i> ) 1 = Nutzniessung ( <i>usufructuary</i> )	String	ja

## Personenelemente

Die Personenelemente beinhalten die Informationen zu den Personen, auf die sich ein Entscheid bezieht, insbesondere AHVN13, Lebensbedarfskategorie u.a. Die gemeldeten Personen sind in der ÜLBerechnung enthalten.

Bei abgelehnten Entscheiden aus persönlichen Gründen (F2 = 1), wegen Rückzug (F2 = 4), wegen Nichteintreten (F2 = 5) oder wegen zu hohem Vermögen (F2 = 7) sind folgende Merkmale zu liefern: P1 (AHVN13).

Bei abgelehnten Entscheiden aus wirtschaftlichen Gründen (F2 = 2) ist ein kompletter Satz der Personenelemente zu melden (ablehnender Komplettentscheid).

**Tabelle 2: Personenelemente**

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
P1	AHVN13 <i>vn</i>	AHVN13 (d.h. 1 - n) der durch die Verfügung betroffenen Personen	Numeric	ja
P2	Ansprechperson <i>representative</i>	0 = nein (übrige Familienmitglieder) 1 = ja (ausgesteuerte Person des Haushalts)	Bool	ja
P3	Lebensbedarfskategorie <i>vitalNeedsCategory</i>	1 = Alleinstehend (ALONE) 2 = Ehepaar (COUPLE) 3 = Kind < 11 Jahre (CHILD) 4 = Jugendlicher >= 11 Jahre (TEENAGER)	String	ja

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
P4	Zivilstand gemäss eCH-0011 (Datentandard Personendaten) <i>maritalStatus</i>	1 = ledig 2 = verheiratet 3 = verwitwet 4 = geschieden 5 = unverheiratet 6 = in eingetragener Partnerschaft 7 = aufgelöste Partnerschaft 9 = unbekannt	Numeric	ja
P5	ZR Wohngemeinde <i>municipality (legalAddress)</i>	Zivilrechtliche Wohngemeinde, BFS-Gemeindenummer gemäss [eCH-0007:municipalityIdType]	Numeric	nein
P6	Wohnkanton <i>canton (legalAddress)</i>	Kantonskürzel gemäss [eCH-0007:cantonAbbreviationType]	String	nein
P7	Wohnsitzland <i>countryId</i>	Wohnsitzstaat (EU/EFTA) der ÜL-Beziehenden Person gemäss Verzeichnis der Staaten und Gebiete des BFS <sup>326</sup> [eCH-0008-countryIdType] <a href="https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/stgb.html">https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/stgb.html</a>	Numeric	nein

## **Personenbezogene Berechnungselemente**

Die *Personenbezogenen Berechnungselemente* sind die nach Personen differenzierten Einkommens- und Ausgabenverhältnisse zu melden.

Bei abgelehnten Entscheiden aus persönlichen Gründen (F2 = 1), wegen Rückzug (F2 = 4), wegen Nichteintreten (F2 = 5) oder wegen zu hohem Vermögen (F2 = 7) sind die Personenbezogenen Berechnungselemente nicht zu melden.

Bei abgelehnten Entscheiden aus wirtschaftlichen Gründen (F2 = 2) ist ein kompletter Satz der Personenbezogenen Berechnungselementen von Merkmalen zu melden (ablehnender Komplettentscheid).

---

<sup>326</sup> Das BFS verwendet die Bezeichnung «Ländercode», welches einem Staatencode gleichgestellt ist.

**Tabelle 3: Personenbezogene Berechnungselemente**

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Code-liste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
E1	Taggelder <i>dailyAllowance</i>	Taggelder der Sozialversicherung, jährlich	Money	ja
E2	Erwerbseinkommen brutto <i>lucrativeGrossIncome</i>	Erwerbseinkommen brutto vor Abzug aller Gewinnungskosten und Sozialversicherungsbeiträge, jährlich	Money	ja
E3	Total Renten (exkl. AHV/IV) <i>totalPension</i>	Total aller Renten, inkl. „E4-BVG-Rente“, „E5-Ausländische Renten“, andere Renten und Pensionen aller Art (Renten der UVG, der Militärversicherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten etc.), jährlich	Money	ja
E4	BVG-Rente <i>lppPension</i>	Davon (E3) BVG-Rente, jährlich. Wenn bekannt, dass keine BVG-Rente, dann ist der Betrag 0 zu melden.	Money	ja
E5	Ausländische Rente <i>foreignPension</i>	Davon (E3) Ausländische Rente, jährlich. Wenn bekannt, dass keine Ausländische Rente, dann ist der Betrag 0 zu melden.	Money	ja
E6	Übrige Einkommen <i>otherIncomes</i>	Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jährlich: Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Burgernutzen, Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Zinsertrag aus Vermögensverzicht, Kinder- und Ausbildungszulagen, kantonale individuelle Prämienverbilligung, AHV/IV-Rente des Ehepartners ohne EL-Anspruch, etc. welche im Erwerbseinkommen nicht enthalten sind.	Money	ja
E7	Krankenversicherungsprämie pauschal <i>hcFlatHelp</i>	Jährlich	Money	ja
E8	Krankenversicherungsprämie effektiv <i>hcEffectiveHelp</i>	Jährlich	Money	ja

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
E9	Übrige Ausgaben <i>otherExpenses</i>	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich: Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, etc.	Money	ja

### **Krankheitskostenelemente**

Die Krankheitskostenelemente sind pro Geschäftsfall, AHVN13 der Person, Rechnungsdatumsjahr und Verbuchungsdatumsjahr nach Art der Krankheits- und Behinderungskosten aggregiert zu melden. Die Lieferung erfolgt jährlich anfangs Jahr und umfasst die nach Geschäftsfall-Id, AHVN13 und Rechnungsdatumsjahr aggregierten Krankheitskosten seit Beginn des Inkrafttretens des ÜLG (Juli 2021). Aufgrund der Frist von 15 Monaten für die Geltendmachung und der Zeit bis zur Verbuchung durch die Durchführungsstelle sind die Aggregate für das Rechnungsjahr x erst in der Lieferung x+2 oder später vollständig.

Bei abgelehnten Entscheiden aus persönlichen Gründen (F2 = 1), wegen Rückzug (F2 = 4), wegen Nichteintreten (F2 = 5) oder wegen zu hohem Vermögen (F2 = 7) fallen keine Krankheitskosten an.

**Tabelle 4: Krankheitskostenelemente**

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
P1	AHVN13 <i>vn</i>	AHVN13 (d.h. 1 - n) der durch die Verfügung betroffenen Personen	Numeric	ja
K1	Art der Krankheits- und Behinderungskosten <i>typeOfSicknessAndDisabilityCosts</i>	1= Zahnärztliche Behandlung 2= Diät 3= Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle 4= Hilfsmittel 5= Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG (siehe Art. 17 Abs. 1 ÜLG)	Numeric	ja

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Variable / Codeliste	Datentyp	obligatorisch ja/nein?
K2	Vergüteter Betrag <i>amountCompensated</i>	Vergüteter Betrag aggregiert nach Art der Krankheits- und Behinderungskosten (K1), pro Geschäftsfall, AHVN13, Rechnungsdatumsjahr und Verbuchungsdatumsjahr	Money	ja
K3	Rechnungsdatumsjahr <i>billingDateYear</i>	Rechnungsdatumsjahr bzw. Jahr der Leistungserbringung gemäss Art. 28 ÜLV im Format JJJJ	Year	ja
K4	Verbuchungsdatumsjahr <i>accountingDateYear</i>	Verbuchungsdatumsjahr bzw. Jahr der Verbuchung durch die Durchführungsstelle im Format JJJJ	Year	ja